

Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport am Mittwoch, 13.09.2023 um 19:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses (barrierefrei), Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel statt.

Sollte die Tagesordnung bis 22.00 Uhr nicht abschließend behandelt werden können, lädt die Vorsitzende vorsorglich zu einer weiteren Sitzung am Mittwoch, den 20.09.2023 um 19.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses ein.
Der Termin am 20.09.2023 dient allein der Erledigung der beschlossenen Tagesordnung der Sitzung des Ausschuss Bildung, Kultur und Sport vom 13.09.2023.
Sofern die Tagesordnung in der Sitzung 13.09.2023 vollständig abgeschlossen werden kann, findet der Folgetermin nicht statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 1.1 Antworten der Verwaltung zu vorangegangenen Fragen
 - 1.2 Aktuelle Fragen der Einwohner*innen
- 2 Anhörung der Beiräte
- 3 Bericht aus den Schulen
- 3.1 Zwischenbericht zum Schulentwicklungsplan; Herr Martin Albrecht von "Gertz Gut-sche Rümenapp"
- 4 Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 28.06.2023
- 5 Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A11 (lt. BV 2023/030-1)
Beschränkung auf LMS-Software itslearning
- 6 Kita-Reform und Kita-Landschaft in Wedel - Präsentation
- 7 Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A.27 (lt. BV 2023/030-1)
Reduktion/Nachverhandlung Zuschuss für "zu teure" Kitas
- 8 Kostenübernahme Duales Studium Sozialpädagogik und Management - Antrag des AWO Ortsvereins Wedel e.V.
- 9 Musikschule der Stadt Wedel
Änderung der Honorarordnung
- 10 Haushaltskonsolidierung
Maßnahme A1. Nr. 16
Entgeltliche Vermietung des Museumsgartens im Stadtmuseum

- 11 Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A1 Nr. 17
"Umsatzbeteiligung/ Standgebühren bei privatrechtlichem Ausschank auf dem Museums-
gelände"
- 12 Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A1.28
Erhöhung der Gebühren für die Schulkindbetreuung um 10%
- 13 Haushaltskonsolidierung

Maßnahme A1. Nr.21
Erhöhung der Jahresentgelte der Stadtbücherei um 50%
Maßnahme A1. Nr. 22
Reduzierung der Ausnahmetatbestände von der Gebührenpflicht
Maßnahme A1 Nr. 23
Erhöhung der Säumniszuschläge und Mahngebühren um 50%
Maßnahme A1 Nr. 24
Automatisierung des Rechnungsprozesses zwischen Bibliotheka und H&H
Maßnahme A1 Nr. 25
Gebühren für Arbeitsplatznutzung in der Stadtbücherei
- 14 Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A1. Nr.33

Einführung/ Erweiterung von Nutzungsgebühren für Sporthallennutzungen
- 15 Zuschussantrag des TC Aue zum Bau einer Traglufthalle
- 16 Öffentliche Mitteilungen und Anfragen
- 16.1 Vorstellung der Planung für die Neugestaltung des Schulgeländes der Gebr.-
Humboldt-Schule
- 16.2 Neubau Johann-Rist-Gymnasium - aktueller Sachstand zur Baumaßnahme:
abgestimmtes Raumprogramm, Stand der Bauausführung, Kostenentwicklung
- 16.3 Bericht der Verwaltung
- 16.4 Berichtswesen des Sachgebietes Kindertagesstättenangelegenheiten
- 16.5 Öffentliche Anfragen

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

- 17 Genehmigung des nichtöffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 28.06.2023
- 18 Nichtöffentliche Mitteilungen und Anfragen
- 18.1 Antworten auf Fragen des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport bezüglich der
Erweiterung der Kita "Wasserstrolche"
- 18.2 Bericht der Verwaltung
- 18.3 Nichtöffentliche Anfragen

Öffentlicher Teil

19 Unterrichtung der Öffentlichkeit

gez. Julia Fisauli-Aalto
Vorsitzende

F. d. R.:
Claudia Prehm

Unbeantwortete Fragen zur Kita Kleine Strolche aus der Ratsversammlung vom 11.05.2023

- Noch im Frühjahr haben mehrere interessierte Träger die Kita angeschaut und sind unseren Informationen zu Folge in konkrete Verhandlungen mit Regio getreten, um die Kita zu übernehmen. Ist der Stadt bekannt, woran die in unserer Wahrnehmung nach weit fortgeschrittenen Verhandlungen gescheitert sind, und wie hat sich die Stadt bemüht, ein Scheitern der Verhandlungen zu verhindern?

Antwort der Verwaltung: Die Verhandlungen wurden zwischen den Trägern und Captiva geführt. Sachstände zum Fortschritt der Verhandlungen sind der Stadt Wedel nicht bekannt. Ende März hat Captiva der Stadt Wedel gegenüber deutlich gemacht, dass der, für ein Fortbestehen der Genehmigung der Betriebskita, erforderliche Krankenhausbetrieb aktuell nicht in Sicht ist.

- Ist der Stadt bekannt, ob einer der Träger, welche bereits in Verhandlung standen, auch weiterhin ein Interesse an der Übernahme der Kita hat und wird die Stadt den Kontakt zu den Trägern suchen, um einen Erhalt der Kita doch noch zu ermöglichen? Denkbar wäre doch zum Beispiel ein Trägerwechsel verbunden mit einem Standortwechsel innerhalb Wedels.

Antwort der Verwaltung: Die Stadt Wedel verfügt über kein städtisches Grundstück, das sich für den Betrieb einer Kita eignet. Ein möglicher Träger müsste also ein geeignetes Grundstück einbringen. Im Anschluss müsste ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt werden, das auch anderen Trägern einen Betrieb einer Kita auf dem ausgewählten Grundstück eröffnet. Daraufhin müsste der Rat der Stadt Wedel die Entscheidung über die Trägervergabe fällen. Ein Träger, der ein für einen Kita-Betrieb geeignetes Grundstück vorweisen kann, hat bei der Stadt Wedel nicht vorgeschlagen.

- Der Flächennutzungsplan der Stadt weist hinter dem Krankenhaus explizit eine Fläche für eine Kindertagesstätte aus. Hier war früher unsere Kita angesiedelt, bis sie in das derzeitige Gebäude umgezogen ist. Hat die Stadt sich bemüht, diese Fläche im Flächennutzungsplan an den realen Kita-Standort zu verlagern? Wenn nein, warum nicht? Wäre auf der eingetragenen Fläche eine Kita Stand jetzt Genehmigungsfähig?

Antwort der Verwaltung: Der Flächennutzungsplan der Stadt Wedel weist hinter dem Krankenhaus eine Waldfläche aus. Das damalige Gebäude des Kindergartens wurde nachrichtlich in den Flächennutzungsplan als Bestand übernommen. Dieses Gebäude ist abgerissen worden. Ein Wiederaufbau oder Neubau eines solchen Gebäudes wird nicht genehmigt werden können (u.a. Waldschutzgesetz).

- In Ihrer Pressemitteilung schreibt die Stadt Wedel: „Lösungsversuche zum Erhalt der Kita waren nicht erfolgreich.“ Welche konkreten Lösungsversuche hat die Stadt unternommen?

Antwort der Verwaltung: Die Stadt Wedel hat so lange wie möglich einen schwebenden Zustand aufrecht gehalten. Erst nachdem feststand, dass es keine absehbare Perspektive durch den Investor gibt, wurde die Nutzungsuntersagung ausgesprochen.

- Warum sind die für einen Erhalt der Kita am Standort erforderlichen baurechtlichen Änderungen nicht bereits damals (2020) in die Wege geleitet worden und ist der Erhalt von Kita-Plätzen bei einem gesetzlichen Anspruch auf Betreuung und einem ausgeprägten Mangel an Plätzen keine stichhaltige Begründung für eine baurechtliche Änderung?

Antwort Herr Kaser: Warum baurechtlichen Änderungen (im Sinne einer Langfristigkeit) nicht schon 2020 in die Wege geleitet wurden, entzieht sich derzeit meiner Kenntnis. Da müsste ich meinen Vorgänger Herrn Schmidt fragen. Ich habe in der letzten Ratssitzung angemerkt, dass ich - und ich kann da nur für mich sprechen - bei der damaligen Entscheidung, dass das Krankenhaus nicht mehr weitergeführt werden würde, die entstandene Situation sofort angegangen wäre. Ich werde dieser Frage aber nachgehen. Aber als ergänzende Erklärung - warum der Kita-Betrieb so weitergelaufen ist - so viel dazu: Dem für die Kitas zuständige Fachdienst Bildung, Kultur und Sport der Stadt Wedel war die Baulast, die den Kitabetrieb an den Krankenhausbetrieb koppelt, bekannt. Der neue Investor hat stets eine krankenhausähnliche Nutzung am Standort des ehemaligen KH Wedel als erklärtes Ziel formuliert. Deshalb bestand für den Fachdienst BKS - auch nach Schließung des KH 2020 - die nicht unberechtigte Hoffnung, dass der rechtliche Schwebezustand eine Art Brückenlösung sein kann., bis die Baulast durch eine neue krankenhausähnliche Nutzung wieder übernommen werden kann. Durch die Klarstellung des Investors im März 2023, dass aus verschiedenen Gründen keine krankenhausähnliche Nutzung in Sicht ist, war den handelnden Personen klar, dass dieser Schwebezustand nicht mehr aufrechtzuerhalten ist. Infolge dessen musste die Bauaufsicht in Kenntnis dieser neuen Sachlage die Einstellung des Betriebes verfügen. Wie ich schon schrieb geht die Stadt Wedel davon aus, dass im geschützten Außenbereich ein isolierter Kita-Standort planungsrechtlich ohnehin nicht realisierbar ist. Eine Ableitung, dass ein Mangel an Plätzen und der gesetzliche Anspruch auf einen Kita Platz eine stichhaltige Begründung für eine baurechtliche Änderung und somit dem Erhalt von Kita Plätzen gedient hätte, kann (aus meinem Rechtsverständnis) nicht herbeigeführt werden. Aber das werde ich nochmals intern von unserem Justizariat prüfen bzw. absichern lassen. Die Hauptargumentation ist wie schon in der ersten Frage beantwortet auf das Baurecht zurückzuführen. Die Erfahrung zeigt zudem, dass (auch ohne Zweifel an dem Ausreichen der Begründung) die Realisierung einer neuen Bauplanung also der Änderung des Flächennutzungsplanes mit den verschiedenen notwendigen Beteiligungsschritten von Politik, Verwaltung, Fachbehörden und der allgemeinen Öffentlichkeit eine lange Zeit gedauert hätte. In dieser Zeit entstehen in Wedel bereits zahlreiche Betreuungspläne, die die entstandene Lücke schließen, bevor eine neue Bauleitplanung das beschriebene Genehmigungsproblem am Standort des ehemaligen Krankenhauses gelöst hätte. Die Stadt Wedel mit mir als Bürgermeister, wir bedauern diese Entwicklung. Die notwendige Schließung ist ein schwerer Schlag nicht nur für die betroffenen Eltern, sondern auch für die Betreuungslandschaft der Stadt Wedel insgesamt. Auch da nochmals, wir fühlen die Verantwortung und haben deshalb große Anstrengungen unternommen, um ihre Kinder in anderen Kitas unterzubringen. Wie Sie vielleicht auch wissen, werden derzeit mit höchster Anstrengung andere Kitas umgebaut und erweitert.

Ergänzung Justizariat unter Bezugnahme auf die Beantwortung der Frage von Bündnis 90/DIE GRÜNEN mit Mail vom 23.05.2023, kurz zusammengefasst: Der Rechtsanspruch aus § 24 SGB VIII auf einen Kita-Platz allein für sich betrachtet erfüllt nicht die erforderlichen Voraussetzungen für eine Baugenehmigung im Außenbereich. Es sind unterschiedliche Voraussetzungen, die vorliegen müssen.

- Unsere Kita ist die Einzige im Kreis, die Öffnungszeiten schon ab 6 Uhr morgens anbietet, was derzeit auch von mehreren Familien genutzt wird. Wie entschädigt die Stadt Wedel mich und andere betroffene, da mir durch die nicht mehr mögliche Frühbetreuung ab sechs Uhr finanzielle Einbußen bzw. Verlust des Arbeitsplatzes drohen?

Antwort der Verwaltung: Das Vertragsverhältnis besteht zwischen den Regio-Kliniken und den Eltern. Die Stadt Wedel ist damit nicht schadensersatzpflichtig.

Frage Frau Hengvoß- Brasch vom 30.07.2023:

- Was wäre im Falle eines Verstoßes gegen das Baurecht durch eine Aufrechterhaltung des Kitabetriebes geschehen?

Antwort der Verwaltung: Hier gäbe es verschiedene Szenarien, die auch von der Dauer der Aufrechterhaltung des Kitabetriebes abhängen. Die Verantwortung für ein Aufrechterhalten des Kitabetriebes liegt beim Betreiber.

Fragen aus der Ratsversammlung zur Kita Kleine Strolche vom 13.07.2023

- Warum wurde die Ordnungsverfügung bei nun bestehender Entwicklungsperspektive für das Krankenhausgelände in Form eines Gesundheitscampus nicht zurückgenommen, unter Berücksichtigung der Einschätzung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein, dass eine Duldung der Kita juristisch/baurechtlich möglich gewesen werde?

Antwort der Verwaltung: Der Kita Betrieb war an einen Krankenhausbetrieb über eine Baulast geknüpft. Ob ein nicht näher beschriebener „Gesundheitscampus“ an diesen Standort genehmigungsfähig wäre, kann derzeit nicht eindeutig bejaht werden.

- Auf welchen Zahlen beruht das Argument, eine Kita sei erst ab hundert Kindern wirtschaftlich zu führen, wo doch zwei Wedeler Kitas (Lütt Hütt und Lütt Arche) das Gegenteil beweisen?

Antwort der Verwaltung: Die Kitas erhalten von der Stadt Wedel Betriebskostenzuschüsse, die das Defizit der Kitas abdecken. Sie müssen also grundsätzlich bezuschusst werden und es handelt sich hierbei um eine Defizitbezuschussung. Die Träger entscheiden über die Anzahl der Plätze, ab der sie eine Kita betreiben wollen.

- Herr Kaser hat in einem persönlichen Gespräch gesagt, ein Erhalt wäre möglich gewesen, hätte aber lange gedauert. Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg und das Wege da gewesen wären, ist in den vergangenen Wochen deutlich geworden. Warum wollten Sie, Herr Kaser, den Erhalt der Kita nicht? Warum haben Sie alle Erhaltungsversuche der letzten Wochen im Keim erstickt und alle konstruktiven Lösungsversuche nachhaltig blockiert und eine ergebnisoffene Debatte letztlich aktiv verhindert?

Antwort Herr Kaser: Ein für ein Fortbestehen der Genehmigung erforderlicher Krankenhausbetrieb ist nicht in Sicht. Deshalb hätte eine neue Bauleitplanung einen anderen baurechtlichen Rahmen schaffen müssen, um einen Kita-Betrieb auch ohne Krankenhaus zu ermöglichen. Eine solche baurechtliche Änderung im städtischen Außenbereich wäre ohne Begleitbetrieb (z.B. eines Krankenhauses) grundsätzlich nicht möglich, da diese Änderung eine stichhaltige Begründung erfordert hätte, warum an diesem isolierten Standort ein Kitabetrieb notwendig sein soll. Zum anderen wäre eine Änderung der Bauleitplanung mit den verschiedenen notwendigen Beteiligungsschritten von Politik, Verwaltung, Fachbehörden und der allgemeinen Öffentlichkeit nicht in einem Zeitraum seit September zu bewerkstelligen gewesen. Dies hätte - wenn überhaupt juristisch möglich - eine Zeitdauer von 1 bis 2 Jahren beansprucht. Die baurechtlichen Änderungen hätten voraussichtlich erst zu einem Zeitpunkt gegriffen, an dem ohnehin bereits die derzeit anstehenden Erweiterungsbauten bestehender Kitas in Wedel eine ausreichende Zahl an Elementarplätzen zur Verfügung stehen soll.

- Sind alternative Konzepte wie beispielsweise ein Waldkindergarten (Gelände der Kita ist laut Flächennutzungsplan als Waldgebiet ausgewiesen) in die Überlegungen zum Kitaerhalt einbezogen worden?

Antwort von Herrn Kaser: Der baurechtliche Außenbereich in einer Kommune ist auch zum Beispiel aus Umweltschutzgründen ein besonders geschützter Bereich. An Neuplanungen von Bauten in diesem Außenbereich (zu dem auch der Bereich des ehemaligen Krankenhauses Wedel zählt) werden deshalb hohe Maßstäbe angelegt. Der Flächennutzungsplan von 2010 stellt die Fläche als Waldfläche dar. D.h. mit der Änderung des Flächennutzungsplanes hat der Plangeber die Absicht dargestellt, die Sondergebietsfläche Krankenhaus zu reduzieren und auf einem Teil der Fläche Wald zu realisieren. Diese Entwicklung ist ein öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 BauGB. D.h. eine Nachnutzung als Kita auf Basis des aktuellen Flächennutzungsplanes schließt sich aus. Wir sprechen hier auch von einem geschützten Außenbereich. Dies betrifft auch die Möglichkeit der Schaffung eines Waldkindergartens. Auch darüber haben wir intern beraten (da diese Frage schon mal gestellt wurde). Die Verwaltung ist an das Baurecht gebunden. Sehr geehrte Frau Huber, wie ich schon mehrfach persönlich in den Ratssitzungen, aber auch Ausschusssitzungen gesagt habe, ist uns das Treffen solch einer Entscheidung nicht leichtgefallen, sehr schwer, weil wir uns selbstverständlich auch über die Konsequenzen für Eltern und Kinder den „Kopf zerbrochen“ haben. Als Bürgermeister kann ich Ihnen sagen, möchte ich nicht nochmal geraten, aber wie ich schon oben schrieb, bin auch ich als Bürgermeister an das Baurecht gebunden. Umso mehr war es uns wichtig, dass wir Ihren Kindern andere Kindergartenplätze unter dem Gesichtspunkt einer Priorisierung zur Verfügung stellen konnten.

- Inwiefern wird die Stadt Wedel die Erzieherinnen, die nun ihre Arbeit verlieren, unterstützen?

Antwort der Verwaltung: Das Sachgebiet Kita wurde von den Regio-Kliniken bereits im Mai gebeten, die Adressen und Ansprechpartner*innen der anderen Wedeler Kitas weiterzugeben. Diesem Wunsch ist das Sachgebiet im Mai nachgekommen, um die Erzieherinnen bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz zu unterstützen. Ebenfalls wurde das Angebot gemacht einer Initiativbewerbung bei der Stadt Wedel.

Nummer	Produktbereich	Produktbereich	Maßnahmen	2024	2025	2026	2027	zuständiger Fachdienst	zuständiger Fachbereich	zuständiger Fachausschuss	BV-Nr.
11	Schule	21	Beschränkung auf SLM-Software itslearning	143.000 €	143.000 €	143.000 €	143.000 €	1-40	FB1	BKS	BV/2023/087
15	Schulsozialarbeit	243	Nachverhandeln der Landeszuweisungen für Schulsozialarbeit	43.500 €	73.300 €	106.300 €	106.300 €	1-60	FB1	BKS	
16	Museum	252	Vermietungen des Museumsgartens für private Veranstaltungen	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	1-40	FB1	BKS	BV/2023/113
17	Museum	252	Umsatzbeteiligung/Standgebühr bei privatwirtschaftl. Ausschank auf Museumsgelände	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1-40	FB1	BKS	BV/2023/114
18	Musikschule	263	Erhöhung Gebührensätze, insbesondere für Erwachsene (Vorschlag BV 2022)	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	1-40	FB1	BKS	in Arbeit
19	Musikschule	263	Kostenerstattung für Musikschulunterricht vom Land einfordern	23.000 €	23.000 €	23.000 €	23.000 €	1-40	FB1	BKS	in Arbeit
20	Biblio	272	Reduktion der Zeitschriften-Abos (gegenwärtig ca. 100 á 10 € pro Monat) um 50 %	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	1-40	FB1	BKS	in Prüfung
21	Biblio	272	Erhöhung der Jahresentgelte um 50 %	1.250 €	1.250 €	1.250 €	1.250 €	1-40	FB1	BKS	BV/2023/119
22	Biblio	272	Reduzierung der Ausnahmetatbestände von der Gebührenpflicht (bei best. Gebührensatzung)	35.000 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €	1-40	FB1	BKS	BV/2023/119
23	Biblio	272	Erhöhung der Versäumniszuschläge sowie Mahngebühren um 50%	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	1-40	FB1	BKS	BV/2023/119
24	Biblio	272	Automatisierung Rechnungsprozesse zw. Bibliotheka und H&H	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	1-40	FB1	BKS	BV/2023/119
25	Biblio	272	Gebühren für Arbeitsplatznutzung	1.650 €	1.650 €	1.650 €	1.650 €	1-40	FB1	BKS	BV/2023/119
26	VHS	273	Erhöhung der Kursgebühren um 20 %	82.000 €	82.000 €	82.000 €	82.000 €	1-43	FB1	BKS	BV/2023/103
27	Kita	365	Reduktion / Nachverhandlung Zuschuss für "zu teure" Kitas	0 €	167.000 €	167.000 €	167.000 €	1-40	FB1	BKS	BV/2023/105
28	SKB	365	Erhöhung der Gebühren für die Schulkindbetreuung um 10%	54.000 €	54.000 €	54.000 €	54.000 €	1-60	FB1	BKS	BV/2023/117
29	Jugendarbeit	366	Einstellung Wespi oder den Kirchen anbieten	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	1-60	FB1	BKS	BV/2023/118
33	Sportanlagen	424	Einführung/Erweiterung von Nutzungsgebühren für Sporthallennutzung	103.000 €	103.000 €	103.000 €	103.000 €	1-40	FB1	BKS	BV/2023/120

Gesamt				582.400 €	779.200 €	812.200 €	812.200 €				
--------	--	--	--	-----------	-----------	-----------	-----------	--	--	--	--

Nummer	Produktbereich	Produktbereich	Maßnahmen	2024	2025	2026	2027	zuständiger Fachdienst	zuständiger Fachbereich	zuständiger Fachausschuss	BV-Nummer
52	Schulsozialarbeit	243	Kürzung der Schulsozialarbeit	200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €	1-60	FB1	BKS	
53	Biblio	272	Verzicht auf Außenstandorte und Außendienste	45.000 €	45.000 €	45.000 €	45.000 €	1-40	FB1	BKS	in Prüfung
54	SKB	365	Einführung kostendeckender SKB-Entgelte bei "Absage der letzten und ersten Stunde"	69.000 €	34.500 €	17.250 €	8.625 €	1-60	FB1	BKS	

gesamt				314.000 €	279.500 €	262.250 €	253.625 €				
--------	--	--	--	-----------	-----------	-----------	-----------	--	--	--	--

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	BESCHLUSSVORLAGE
---	--

Geschäftszeichen 1-401 My	Datum 27.07.2023	BV/2023/087
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Vorberatung	13.09.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.09.2023

Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A11 (lt. BV 2023/030-1)
Beschränkung auf LMS-Software itslearning

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, dass die Wedeler Schulen die vom Land finanzierte Lern-Management-Software itslearning einsetzen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses **(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

Haushaltskonsolidierung

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Die Thematik Lernmanagementsystem (LMS) ist seit Herbst 2020 Thema im BKS.

Die Vorlage MV_2022_042 gibt einen guten Überblick zur Historie. Ergänzend sind dieser Beschlussvorlage die Protokollauszüge zum Thema LMS der BKS-Sitzungen vom 15.06.2022 und 21.09.2022 sowie 2 Papiere aus den Haushaltsberatungen beigelegt.

Der BKS hatte sich mehrfach für die Einführung von IServ als LMS an allen Wedeler Schulen ausgesprochen und folgte damit dem Wunsch der Mehrzahl der Wedeler Schulen. Das JRG hatte sich gegen IServ ausgesprochen, da es mit itslearning in Verbindung mit Exchange und BigBlueButton sehr gut zurechtkommt.

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung für das Haushaltsjahr 2023 wurden die Anforderungen des Fachdienstes Bildung, Kultur und Sport für Investitionen der Schul-IT seitens des Fachdienstes Finanzen zur Sicherung der Haushaltsgenehmigung auf 403.900 € halbiert.

Der BKS wurde im Rahmen der Haushaltsberatungen darauf hingewiesen, dass damit eine Reihe von Maßnahmen, u.a. der Einstieg der weiterführenden Schulen in die Ausstattung mit Schülerendgeräten sowie ein zusätzliches Lernmanagementsystem wie IServ, nicht zu realisieren sind.

Insofern sind mit dem Beschluss dieser Vorlage keine weiteren Einsparungen verbunden.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Verwaltung sieht sich vom Ergebnis der „Bedarfs- und Anforderungsanalyse für Lernmanagementsysteme“ darin bestätigt, dass itslearning in Verbindung mit Exchange und BigBlueButton den benötigten Leistungsumfang eines LMS abdeckt und es gerade vor dem Hintergrund der finanziellen Situation der Stadt Wedel nicht zu verantworten ist, erhebliche Mittel für Hard- und Software eines anderen Lernmanagementsystems bereit zu stellen.

Auch die Prüfdienste sehen die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Stadt Wedel als gefährdet an und sprechen sich gegen eine Ausschreibung eines zusätzlichen Lernmanagementsystems aus.

Im Zuge der Haushaltsberatungen wurde der BKS darauf hingewiesen, dass für die Einführung eines LMS zusätzliche Mittel benötigt würden. Dieses erfolgte weder im BKS noch im Rat.

Die Wedeler Schulen wurden aktuell noch einmal um eine Stellungnahme zu einem LMS gebeten. Geantwortet haben nur 3 Schulen.

Dem FoeZ ist es nur wichtig, dass die Schulen mit einem einheitlichen LMS arbeiten.

Das JRG hat seine ablehnende Haltung zu IServ bekräftigt.

Die GHS hat sich eindeutig für IServ ausgesprochen und darauf hingewiesen, dass sie einen Wechsel zu einem anderen LMS aufgrund mangelnder Personal-Ressourcen nur schwer realisieren können.

Die Verwaltung spricht sich daher dafür aus, der GHS auch weiterhin die IServ Cloudlösung zu finanzieren. Dies ist mit jährlichen Kosten in Höhe von ca. 6.000,- € verbunden.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Der Rat beschließt nicht, dass die Wedeler Schulen die vom Land finanzierte Lern-Management-Software itslearning einsetzen, sondern bleibt dabei, ein LMS auszuschreiben.

In 2023 sind hierfür keine Mittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen vorhanden. Daher könnte eine Ausschreibung erst in 2024 erfolgen.

Dies hätte am Beispiel IServ folgende finanzielle Auswirkungen:

	2024	2025	2026	2027	2028
Betrieb:	23.000,00 €	23.000,00 €	23.000,00 €	23.000,00 €	23.000,00 €
Investitionen:	86.400,00 €				

Die Angaben basieren auf Preisen aus einem Angebot vom Januar 2022.

Für die Einbindung aller Schulrechner sind zusätzliche Kosten zu erwarten. Im Angebot wurde nur die Einbindung von 20 - 30 Rechnern mit 1.023,40 € je Schule kalkuliert. Das würde aber nur 8 bzw. 12% der betroffenen Rechner umfassen.

Aktuell wird die Ausschreibung für einen neuen Dienstleistungsvertrag für die Schul-IT vorbereitet. Der alte Vertrag läuft zum 30.06.2024 aus. Sollte es sich ergeben, dass wir mit der Ausschreibung einen neuen Dienstleister bekommen, wird es in der Umstellungsphase schwer möglich sein, zusätzlich ein LMS wie IServ zu implementieren.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*		-				
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 2022-05-19 MV_2022_042 Sachstand Lernmanage SAO
- 2 2022-06-15 Protokollauszug BKS
- 3 2022-09-21 Protokollauszug BKS
- 4 2022-10-12 Präzisierung der Haushaltsplanung 2023 Schul-IT
- 5 2022-12-07 Anfragen zum Haushalt Schul-IT - Antworten der Verwaltung

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	MITTEILUNGSVORLAGE
---	--

Geschäftszeichen MY	Datum 19.05.2022	MV/2022/042
--------------------------------	-----------------------------	---

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Kenntnisnahme	15.06.2022

Sachstand Lernmanagementsystem (LMS)

Inhalt der Mitteilung:

In der Sitzung des BKS am 09.09.2020 stellten die Schulleitungen ihre Sicht der aktuellen Situation der Schul-IT für die jeweilige Schule dar. Diese war geprägt von den Einschränkungen des Präsenzunterrichts im Rahmen der Corona Pandemie.

Die GHS nutzte seit Frühjahr 2020 das von der Firma Reese während der Phase der Schulschließungen kostenfrei angebotene Programmpaket IServ. Die anderen Schulen nutzten andere, kostenfreie/ kostengünstige Verfahren oder verzichteten auf Ansätze digitalen Unterrichts. Die Vorstellung der GHS überzeugte die Mitglieder des Ausschusses und dieser empfahl, das Softwarepaket IServ für alle Wedeler Schulen einzusetzen.

Da im Haushalt 2020 diese Mittel nicht vorhanden waren, wurden sie in den Haushaltsentwurf 2021 aufgenommen werden.

Aufgrund der späten Freigabe des Haushaltes und der erneuten Vakanz auf der Stelle Schul-IT in der strategischen IT konnte die Einführung eines Lernmanagementsystems in 2021 nicht umgesetzt werden.

Die Mittel verfielen und wurden für 2022 erneut eingeworben. Es wurden hierfür vorliegende Angebote für IServ zu Grunde gelegt, da IServ von den in Frage kommenden Systemen die höchsten Kosten verursacht.

Da der Kostenrahmen für eine Einführung von IServ im 6-stelligen Bereich liegt wird gerade geprüft, ob eine formale Ausschreibung der Beschaffung notwendig ist.

Zusätzlich bietet das Bildungsministerium das Verfahren itslearning kostenfrei an.

Daher wurde Ende 2021 bei der Firma amendos zur Vorbereitung der Ausschreibung eine Bedarfs- und Anforderungsanalyse in Auftrag gegeben. Diese liegt nun, nachdem die Schulen im März Gelegenheit zur Stellungnahme hatten, jetzt vor.

amendos kommt zu dem Ergebnis:

itslearning bietet alle wesentlichen Grundfunktionen für ein effizientes Lernmanagementsystem. Weitere von einigen Schulen geforderte, aber nicht erfüllte Funktionen sind überwiegend durch vorhandene Lösungen abgedeckt. IServ wirkt zwar „wie aus einem Guss“, da alle Funktionen vollintegriert sind und es keiner ergänzenden Lösungen bedarf, aber dadurch werden den Schulen einige Funktionen redundant, d.h. parallel in schon vorhandenen Lösungen zur Verfügung gestellt. Dies führt potenziell zu Inkompatibilitäten und erhöhtem Betriebsaufwand. Zudem verursacht die Bereitstellung deutlich höhere Kosten als itslearning.

In Tabelle 1 sind die Gesamtkosten über 5 Jahre für itslearning und die verschiedenen Bereitstellungsmodelle von IServ gegenübergestellt:

Plattformen	Gesamtkosten (5 Jahre)
IServ – Dezentral	205.476,11 €
IServ – Zentral	198.374,19 €
IServ – Cloud	176.685,25 €
itslearning – Cloud	7.413,70 €

Tabelle 1: Gesamtkosten der Plattformen über 5 Jahre

Es ist zu beachten, dass bei einer Entscheidung für iServ und gegen itslearning aufgrund der hierdurch entstehenden Kosten eine formale und produktneutrale Ausschreibung notwendig ist.

Die Situation auf Seiten der Wedeler Schulen stellt sich wie folgt dar:

Das JRG arbeitet seit Anfang Februar 2022 mit itslearning und hat neben dem erhöhten Aufwand für Lehr- und Verwaltungskräften, der aber bei jedem LMS auftritt, keine Bedenken zu dem Einsatz der Software.

Die übrigen Wedeler Schulen würden einen Einsatz von IServ als LMS befürworten (siehe Stellungnahmen).

Die Verwaltung empfiehlt, angesichts der angespannten Haushaltssituation, der Empfehlung von amendos zu folgen und zukünftig an den Wedeler Schulen itslearning als LMS zu nutzen.

Anlagen:

1. Endfassung Bedarfs- und Anforderungsanalyse für Lernmanagementsysteme
2. 2022 03 16 LMS Stellungnahme Rist-Gymnasium
3. 2022 03 30 Stellungnahme des Pestalozzi-Förderzentrums zu Anforderungsanalyse der Fa. Amendos
4. 2022 03 30 Stellungnahme GHS Wedel zur Endfassung Bedarfs- und Anforderungsanalyse für Lernmanagementsysteme Final
5. 2022 03 31 Gemeinsame Stellungnahme LMS

Anlage/n

- 1 Stellungnahme Johann-Rist-Gymnasium
- 2 Stellungnahme des Pestalozzi-Förderzentrum
- 3 Stellungnahme GHS Wedel
- 4 Gemeinsame Stellungnahme LMS
- 5 Endfassung Bedarfs- und Anforderungsanalyse für Lernmanagementsysteme_v2.0

Bedarfs- und Anforderungsanalyse LMS

Stellungnahme Rist-Gymnasium

Rückmeldung zum Amendos-Endbericht (Version 1.2) aus dem JRG. Der Kommentar bezieht sich auf die Seiten 14-15:

- Ja, **itslearning** wurde am JRG zum 2.2.2022 eingeführt als LMS für alle Schüler*innen für die Kommunikation Lehrkräfte-Schüler*innen im Folgenden nicht mehr gegendert).
- Zu **SchulCommSy**: SchulCommSy ist in verschiedene Säulen gegliedert. An der Schule werden zwei Säulen genutzt:
 - Die **Säule „Unterricht“** dient der Lehrer-Schüler-Kommunikation. Sie wurde für die Jg. 5-Q1 abgelöst im Februar. Der Abiturjahrgang nutzt die Säule noch bis Mai. Bis spätestens Ende des Schuljahres soll die Unterrichtssäule ganz von itslearning abgelöst werden.
 - Die **Säule „Intern“** dient der Lehrer-Lehrer-Kommunikation. Sie wird nicht durch itslearning, das „nur“ ein LMS für die Lehrer-Schüler-Kommunikation ist, abgelöst, sondern wird bis auf Weiteres genutzt und ist auch für das JRG unverzichtbar.
- Alle Lehrkräfte benutzen für die dienstliche Kommunikation die mit dem **Schulportal** eingeführten **Dienstadressen** (Endung ...@schule-landsh.de). Für die Lehrkräfte ist die datenschutzkonforme Kommunikation per Email (von landsh- zu landsh-Adresse!) damit gesichert.
- Die Kommunikation mit Eltern läuft nicht über itslearning. Eine „Datenschutzkonforme Kommunikation bei allen Kommunikationswegen“ ist also auch über itslearning nicht gegeben.
- Da beide Systeme (itslearning und SchulCommSy) genutzt werden müssen, ist die Formulierung „Ein System/Ein Zugang für „alles““ missverständlich bzw. aktuell falsch. Das Schulportal soll perspektivisch in diese Richtung gehen.
- Unter Sonstiges findet sich eine weitere kommentierungswürdige Formulierung:

„IServ bedeutet mehr Pflege-/Verwaltungsaufwand für Lehrer (zusätzliche Stunden) im Vergleich zu itslearning.“

Diese Formulierung ist – wenigstens aktuell – falsch. Durch itslearning entsteht an der Schule aktuell ein sehr hoher Verwaltungsaufwand (Kommunikation mit Dataport über Passwörter, Zugänge, Pflege der Schüler- und Lehrkräfte-Daten etc.). Bei uns kursiert dafür die Vokabel: Sekretariat 2.0!

Soweit die Sicht des JRG auf die Seiten 14-15.

FAZIT: Am JRG ist eine Entscheidung für itslearning getroffen worden. Eine Stellungnahme erübrigt sich insofern für uns. Die Entscheidung für itslearning bedeutet jedoch bei Weitem nicht die Abwesenheit von Problemen. Insbesondere der erhöhte Verwaltungsaufwand kann ohne Ressourcen der städtischen Schulverwaltungskräfte zurzeit kaum bewältigt werden.

Für Nachfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Beste Grüße
Bertram Rohde

Stellungnahme des Pestalozzi-Förderzentrums

Wie mit der Firma Amendos besprochen, trägt das Pestalozzi-Förderzentrum die Entscheidung der Wedeler Schulen mit, da wir an einer gemeinsamen Lösung für den Schulstandort Wedel interessiert sind. Die Lehrkräfte unseres Förderzentrums sind an den Regelschulen im Unterricht eingesetzt und es ist wünschenswert, sich nur in ein System einarbeiten zu müssen.

In der Bedarfs- und Anforderungsanalyse der Firma Amendos entsteht der Eindruck, dass das FöZ an diversen Funktionen, die ein LMS bietet, keinen Bedarf hat. Das ist so nicht zutreffend. Insofern gebe ich hiermit eine Rückmeldung aus der Sicht des Förderzentrums. Die blau unterlegten Teile sind der Bedarfs- und Anforderungsanalyse der Firma Amendos entnommen.

2. Einleitung

(...)

Der Bedarf einer geeigneten Lernmanagementsystem-Lösung ist grundsätzlich bei allen Schulen und Schulformen vorhanden.

(...) Am Förderzentrum wird eine eigene Plattform nicht benötigt, da die Mitarbeiter in erster Linie an den jeweiligen Schulen arbeiten, in denen Förderunterricht benötigt wird.

Rückmeldung:

Viele Funktionen sind für das FöZ ebenfalls von Bedeutung und müssen auf anderem Weg erzielt werden. Unterrichtsfunktionen über eine eigene LMS-Plattform sind in der Tat nicht nötig, da es praktisch keine eigenen Schüler gibt, bzw. keine interne Beschulung stattfindet.

4.7 Pestalozzi Förderzentrum (FOEZ)

Aktuelle Situation und Rahmenbedingungen

Es wird am Förderzentrum kein LMS für den pädagogischen Unterricht eingesetzt. Der kollegiumsinterne Austausch wird u.a. über Lehrerinstanz bei SchulCommSy durchgeführt. Itslearning wurde als Plattform angemeldet, um dieses für den Unterricht nutzen zu können. Durch die Beratung über das IQSH stellte sich heraus, dass die Nutzung eines eigenen Systems für das Förderzentrum aufgrund der Schülerzahlen und des externen Förderunterrichts doch nicht empfehlenswert ist.

Die Mitarbeiter des FOEZ sind für die Durchführung des Förderunterrichts in der Regel an den Wedeler Schulen tätig. An den jeweiligen Schulen, wo Förderunterricht benötigt und durchgeführt wird, ist vielmehr die Mitbenutzung des Lernmanagementsystems der jeweiligen Schule sinnvoll. An der GHS wurden beispielsweise Zugänge für die Lehrer vom FOEZ innerhalb der IServ-Umgebung eingerichtet.

Die Hauptanforderung ist daher ein einheitliches System der Wedeler Schulen.

Rückmeldung:

Bislang nutzen wir SchulCommSy nicht/ kaum. Ursprünglich bestand die Hoffnung, dass die benötigten Funktionen über das LMS abgedeckt werden könnten. Daher haben auch wir uns dort zunächst angemeldet. Uns wurde durch das IQSH abgeraten, weil unterrichtliche Zwecke im Vordergrund stehen und das jeweilige LMS nicht schulübergreifend ist. Unsere Lehrkräfte *müssen* also an den Regelschulen mit in das System eingebunden werden.

4.8.1 Funktionale Anforderungen

<u>Funktionale Kriterien</u> <u>Kommunikation</u> Video-/Audiokonferenzen Nachrichten- / Messenger/Chat-System E-Mailsystem <u>Organisation</u> interne Nutzung (Kollegiums interne Nutzung) interne Schülerkommunikation externe Nutzung / Elternpartizipation <u>Unterricht</u> Bereitstellung Lerninhalte / Austausch von Materialien (Dateien) Persönliche/Benutzer-Datenablage Dateienaustausch extern (Eltern) Unterrichtsergebnisse festhalten und zugänglich machen Bilden von Arbeits- bzw. Untergruppen Umfragefunktion (Abstimmungen) Kollaborative Bearbeitung (zeitgleiche Bearbeitung von Dateien)	<u>Rückmeldung:</u> • Selbstverständlich sind auch wir an der Durchführung von Videokonferenzen interessiert und führen diese durch. Genutzt wird die durch das Land zur Verfügung gestellte Option von Dataport/ Jitsi. BBB wurde für das FöZ nicht durch Grassau installiert. • Ein gesichertes Messenger-System wäre sehr interessant für uns. • Für das Bereitstellen von allgemeinen Informationen (keine sensiblen Daten), Formularen oder Unterrichtsinhalten nutzen wir derzeit das von Fa. Grassau eingerichtete Ablage-System über die Surfaces. Möglicherweise werden wir doch irgendwann auf SchulCommSy zurückgreifen. • Austausch von Materialien findet bei uns auf anderem Wege statt. • Umfragefunktionen und kollaborative Bearbeitung von Dateien würden wir im Bereich Kommunikation/ Kollegium nutzen.
--	---

Wichtig ist aus Sicht des Förderzentrums die konsequente (und auch datenschutzkonforme) Kommunikation über die Dienst-Email des Landes (schule-sh). Im ungünstigen Fall müssen sich die Lehrkräfte des FöZ täglich um dienstliche Informationen aus mehreren dienstlichen Email-Konten kümmern (schule-sh + 1-2 weitere der Einsatz-Schulen). Das ist zum Teil schon jetzt der Fall.

Birgit Feddern

Wedel, den 30.03.2022

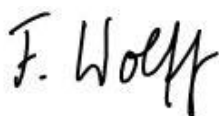
Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden beziehen wir uns auf die „Endfassung Bedarfs- und Anforderungsanalyse für Lernmanagementsysteme_v1.2“ und müssen verschiedene dargestellte Sachverhalte und Aspekte in der vorgelegten Version korrigieren bzw. ergänzen.

Wir haben die betreffenden Abschnitte übernommen und aus unserer Sicht fehlerhafte Textpassagen durch ~~Streichung~~ kenntlich gemacht und Informationen zur Richtigstellung mit **rot** hinzugefügt.

Grundsätzlich müssen wir festhalten, dass wir vor dem Hintergrund unserer Anmerkungen und Korrekturen der Argumentation des Berichtes nicht folgen können, dass itslearning das zu bevorzugende Lernmanagementsystem darstelle. Wie in der Ihnen vorliegenden, mit den Wedeler Grundschulen und der Ernst-Barlach-Gemeinschaftsschule gemeinsam verfassten Stellungnahme verdeutlicht, bietet IServ viele Vorteile gegenüber itslearning und wäre für die Einführung an allen Wedeler Schulen besonders geeignet.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Wolff
- Schulleiter -

4.5 Gebrüder-Humboldt-Schule

Aktuelle Situation und Rahmenbedingungen

IServ ist seit 2020 im Zuge der Pandemie und der damit verbundenen Einschränkung des Präsenzunterrichts produktiv bei GHS im Einsatz und wird aktuell als Cloud-basierte Variante genutzt. Ein Wechsel zu einer lokalen Bereitstellung ist gewünscht, um große Teile der IT- Infrastruktur selbstständig durch Pädagogen administrieren zu können. ~~Weiterhin ist eine Erweiterung für die Kommunikation mit Eltern geplant, denn zurzeit läuft diese vorwiegend via E-Mail über den Schulleiternbeirat.~~ **Außer Lehrkräften sind alle an Schule beteiligte Personengruppen mit unterschiedlich abgestuften Rechtezuschreibungen problemlos einbindbar.** ~~Das Videokonferenztool von IServ war in Corona-Hoch- und Stoßzeiten bei starkem Parallelbetrieb nicht performant genug.~~ **Die Schnittstelle zum Videotool BigBlueButton funktioniert einwandfrei, ist hochgradig performant und für alle Beteiligten intuitiv nutzbar.**

Funktionale Anforderungen

Die folgenden Anforderungen ergeben sich aus den gemachten Erfahrungen mit IServ:

- Aufgaben an Schüler übermitteln (~~z.B. bei Krankheit eines Schülers~~)
- Kalenderfunktion und Klausurplanung
- Datenablage
 - o Als Gruppenablagen und kursspezifisch
 - o ~~Speicherplatz erweitern~~
- Forum (allgemeine Schul-Informationen: Kiosk, Infos statt Mitteilungsbuch, **fachspezifischer Austausch**)
- ~~Interne Dienstweisungen (für Lehrerschaft) und~~ Mitteilungen **an ausgewählte Personengruppen**
- Umfragetool (Schnellumfragen):
 - o intern Kollegium, Abstimmungen intern
 - o Für Schüler: Fächerwahlen, Profilwahlen der Stufen 11-13
 - o Evaluation von Schülern und Fortbildungen
- Kurswahlmodul für **Kurswahlen in der Sekundarstufe I und II, Arbeitsgemeinschaften**
- Buchungsmodul für Belegung von Räumen, Konferenzräume, Bibliothek, PC-Räume, Laptopwagen
- E-Mail an Schüler/innen
- ~~Elternkommunikation: Elternaccounts für Zeugniskonferenzen~~
 - o ~~Direkte Elternkommunikation über Gruppen~~
- Rückmeldungen über Aufgabenmodule, ~~d.h. auftragsspezifische Rückfragen~~
- Texte für Notizen
- Nachrichten- und Chatfunktion
- **Kollaboratives Arbeiten mit den integrierten Office-Tools**

Nicht-funktionale Anforderungen

- ~~Performanz: Videokonferenz-Funktion soll in Stoßzeiten ohne Störungen genutzt werden können~~
- Reibungslose Wartung
- Administration von IT-Infrastruktur und **Nutzern** ~~Gerätesteuerung~~
 - o Die Möglichkeit, **Geräte zu steuern und** nur bestimmte Seiten auf dem Gerät freizugeben **ist im Gegensatz zur Server-Variante in der Cloud-Version NICHT möglich**
 - o **Nutzungsrechte** situativ einschränken

- o Von der Schülerschaft privat mitgebrachte Geräte ins WLAN einzupflegen und deren Berechtigungen einzurichten **ist nur in der Server-Version möglich**

Sonstiges

~~Integration der verschiedenen (Mail)Accounts wäre wünschenswert, Kollegen hantieren mit:~~

~~o IServ~~

~~o @schule-sh.de E-Mail-Adresse (Dienst E-Mail vom Land SH)~~

~~o @"schule".wedel.de E-Mail (Bereitgestellte E-Mail von der Stadt Wedel)~~

~~o Privater E-Mail~~

~~- Kollegium hat sich an IServ-System gewöhnt und ist geschult.~~

~~- Austausch von privaten und datenschutzrechtlich sensiblen Informationen zu z.B.~~

~~Krankheit, Noteninhalten über Dienst E-Mail:~~

~~- Adressbuch aus Datenschutzgründen nicht genutzt.~~

- **Alle Lehrkräfte benutzen für die dienstliche Kommunikation die mit dem Schulportal eingeführten Dienstadressen (Endung ...@schule-sh.de). Für die Lehrkräfte ist die datenschutzkonforme Kommunikation per Email damit gesichert. Für alle anderen Beteiligten ist die Nutzung von IServ datenschutzkonform.**

- IServ Wartung erfolgt reibungslos. Fehler werden sehr schnell behoben.

4.8.1

Es fehlen Kreuze im Abschnitt *Unterricht*

- Einbettung externer (Lehr-/Lern-)Inhalte
- Kollaborative Bearbeitung (zeitgleiche Bearbeitung von Dateien)

4.8.2

Es fehlen Kreuze im Abschnitt *Systemarchitektur*

- Modularität
- Performanz
- Zugriff von Zuhause aus (für Schüler; außerhalb der Schule)
- Aktivierbarkeit / Deaktivierbarkeit von Funktionen / Funktionsgruppen

Es fehlen Kreuze im Abschnitt *Bedienung*

- Intuitive Bedienung

Es fehlen Kreuze im Abschnitt *Datenschutz*

- Einhaltung Datenschutz

5.2.1 Funktionalitäten

Organisation: Dateien, Klausurplan, Kalender, Buchungen, Stundenplan, Umfragen, Pläne, Infobildschirm, Knowledge-Base, Kurswahlen, **digitales Curriculum**

o **Unterricht:** Aufgaben, Online-Medien, Texte (**kollaborativ nutzbar**), Office (**kollaborativ nutzbar**), Videokonferenzen, Gruppenansicht, Curriculum, Medienschnittstelle, Schnellumfragen, Gerätesteuerung, Rechnersperre, Klausurmodus

5.2.5 Kosten

Cloud Lösung

Eine hybride Bereitstellung verursacht mit 205.476,11 € die höchsten Gesamtkosten über 5 Jahre, weil die maximale Anzahl an Portalservern eingesetzt werden. Wegen der

Konsolidierung von IServ Instanzen bei der zentralen Bereitstellung von 4 Portalserver M auf 2 Portalserver L, sind die Gesamtkosten von 198.374,19 € über 5 Jahren geringfügig niedriger als bei der hybriden Bereitstellung. Die günstigste Lösung ist die Cloud Lösung mit 176.685,25 €. ~~Bei dieser Lösung gibt es aber dann keine Administrator-Module, da die Plattform direkt bei IServ installiert ist und es für diese Module keinen Zugang zu den schulischen Netzen gibt.~~ Diese Lösung lässt jedoch keine Gerätesteuerung zu.

5.3 Gegenüberstellung der Anforderungen und der LMS-Funktionen

Abschnitt Organisation

Externe Nutzung / Elternpartizipation

Es fehlen Kreuze im Abschnitt *Unterricht*

- Einbettung externer (Lehr-/Lern-)Inhalte
- Kollaborative Bearbeitung Dateien; zeitgleich

Es fehlen Kreuze im Abschnitt *Systemarchitektur*

- Zugriff von Zuhause aus (für Schüler; außerhalb der Schule)
- Aktivierbarkeit / Deaktivierbarkeit von Funktionsspektrum

Es fehlen Kreuze im Abschnitt *Bedienung*

- Intuitive Bedienung

Es fehlen Kreuze im Abschnitt *Datenschutz*

- Einhaltung Datenschutz

Tabelle „Anforderung – Vorhandene Alternative“

Externe Nutzung / Elternpartizipation:

Die Kommunikation mit den Eltern erfolgt an der GHS über das Schulportal.

Fächerwahl/Kurswahl

An der GHS werden sämtliche Wahlen (Wahlpflichtkurse, Arbeitsgemeinschaften, Kurse in der Oberstufe) über das in IServ integrierte Modul getätigt. Die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler in Klassen oder Kurse erfolgt sehr einfach über Gruppenzuweisungen und die entsprechenden Rechte.

Klassen-PCs verwalten (Unterrichtseinsatz)

Die IServ Server-Lösung würde extra Programme zur Gerätesteuerung und Softwarezuweisung obsolet machen. Veyon ist sehr fehleranfällig.

Softwareverteilung für Endgeräte

Hier muss man differenzieren zwischen den von der Stadt bereitgestellten Geräten der Lehrkräfte und von der Schülerschaft genutzten Geräte. Für letztere kann man bei der Server-Version von IServ Software freischalten.

Eine der aus Sicht der Schulen wichtigen nicht-funktionalen Anforderungen ist die Möglichkeit, dass nur eine einzige Anmeldung für Zugänge zu allen Systemen (LMS, E-Mail, WLAN, usw.) notwendig ist. Diese Anforderung kann von itslearning am ehesten erfüllt werden, da hier die Anmeldung über das Schulportal läuft und dieses gleichzeitig mit der Anmeldung den Zugang

zum E-Mailsystem, LMS und zukünftig zum Videokonferenzsystem gewährt. IServ kann diese Anforderung nicht erfüllen, da es in einem vom Landesnetz getrennten Netz läuft. IServ läuft bisher auf von der Stadt Wedel bereitgestelltem Netz. Laut Aussage von IServ und Reese-IT ist eine Einbindung ins pädagogische Landesnetz technisch völlig unproblematisch. Die Installation des Servers ist beim „Kauf“ der Servervariante inklusive, ebenso die Wartung des Servers. Auf diesem Netz befinden sich auch die Endgeräte, WLAN, Drucker usw. Beide Netze dürfen gesetzlich nicht miteinander verbunden werden, sodass mindestens immer zwei Anmeldungen notwendig sind. Dies gilt für beide LMS. Beide LMS erfüllen zwar die gesetzlichen Anforderungen zum Datenschutz, aber itslearning hat den Vorteil, dass es wegen der Vorprüfung vom Land SH mit wesentlich geringem Aufwand für die Datenschutzkonformität einsetzbar ist. Bei IServ müssen die Schulen die Prüfung für jedes Modul auf Basis ihrer Umgebung selbst vornehmen. Da innerhalb von IServ keine personengebundenen Daten verarbeitet werden, ist auch IServ datenschutzkonform einsetzbar.

6. Zusammenfassung und Empfehlung

Empfehlung

Es ist zu beachten, dass bei einer Entscheidung gegen itslearning aufgrund der entstehenden Kosten eine formale Ausschreibung notwendig ist. Denn es gibt andere Lösungen am Markt wie zum Beispiel Univention, Linuxmuster und sbe-logodidact usw. Die Erstellung einer produktneutralen Leistungsbeschreibung und die Durchführung einer Ausschreibung werden einen zusätzlichen Aufwand und entsprechenden Kosten bedeuten. Und die gemäß Vergaberecht erforderliche produktneutrale Ausschreibung kann nicht sicherstellen, dass IServ beschafft werden kann. Itslearning hat schon im Rahmen einer Ausschreibung auf Landesebene den Zuschlag bekommen und kann aus diesem Grund ohne Ausschreibung von Schulen in Schleswig-Holstein eingesetzt werden.

Da itslearning und die vorhandene IT-Infrastruktur die wesentlichen Anforderungen der Schulen (außer die Bereitstellung von Administrationsmodulen) erfüllt und es für die Stadt Wedel kostenlos ist, wird empfohlen, itslearning als Standard LMS in allen Schulen einzuführen.

itslearning wird auch vom MBWK dringend empfohlen. Durch die Cloud-Bereitstellung gibt es keinen Bedarf an einem zusätzlichen IT-Dienstleister für Betrieb und Administration der Plattform, da beides von Dataport übernommen wird. Dies ist auch bei IServ der Fall, da die Administration über die Schule erfolgt. Sämtliche Wartungs- oder Administrationsaufgaben, die die Schule nicht lösen kann oder möchte, wird von Reese-IT bzw. dem Support von IServ abgedeckt. Dieser Service ist im Kauf enthalten. Die Plattform ist in allen Schulen

einheitlich und dies gilt dann auch für plattformbezogene Schulungen. itslearning hat zudem den Vorteil, dass es wegen der Vorprüfung der gesetzlichen Anforderung zum Datenschutz durch das Land SH mit wesentlich geringerem Aufwand für die Datenschutzkonformität einsetzbar ist. Bei IServ müssen die Schulen die Datenschutzprüfung für jedes Modul noch vornehmen lassen. Da innerhalb von IServ keine personengebundenen Daten verarbeitet werden, ist auch IServ datenschutzkonform einsetzbar.

Als Alternative kann itslearning nur in JRG, ASS, ATS, EBG und MWS eingeführt und IServ als Cloud-Lösung in GHS weiterbetrieben werden, weil es dort schon seit Mitte 2020 im Einsatz ist. Die von GHS angestrebte Einsatz der dezentralen Lösung, um das Administrationsmodul Modul zur Gerätesteuerung nutzen zu können, kann auch in Betracht gezogen werden. Aber nur unter der Voraussetzung, dass IServ von dem aktuellen IT-Dienstleister betrieben wird und die Lehrer nur für die Gerätesteuerung (im Administrationsmodul) freigeschaltet werden. Da in diesem Kontext eine

Nutzung der vorhandenen IT-Infrastruktur, maßgeblich das WLAN, die von der Firma Grassau bereitgestellt wird, notwendig ist, ist hier eine enge Zusammenarbeit wünschenswert. In dem Zusammenhang sollte auch der in der GHS schon vorhandene Anschluss ans pädagogische Glasfasernetz aktiviert und genutzt werden.

Es wird empfohlen, itslearning und dessen Funktionen allen Schulvertretern von IQSH vorführen zu lassen, um allen einen Eindruck von Bedienung und Funktionsumfang zu verschaffen. Ziel hierbei sollte insbesondere sein, Vorbehalte gegen das System abzubauen und eine objektive Einschätzung aller Beteiligten zu ermöglichen.

Die abschließende Empfehlung ist der Einsatz eines einheitlichen Systems für die Wedeler Schulen. Diese Empfehlung deckt sich mit der Hauptanforderung von FOEZ, damit die Lehrer des FOEZ sich nicht in mehrere Systeme einarbeiten müssen. Dies spricht im Gegenteil für eine Nutzung von IServ, da die Lehrkräfte vom FOEZ, die an der GHS und an anderen Schulen in Wedel tätig sind, schon seit zwei Jahren dieses System nutzen. Zudem können die städtischen Angestellten (Schulbüro, Hausmeisterei, Ganztagskoordination) und auch Schulbegleitungen problemlos eingebunden werden.

Folgende Schulen sprechen sich gemeinsam für die Schulplattform „IServ Serverversion“ aus:

Albert-Schweitzer-Schule Wedel

Altstadtschule Wedel

Ernst-Barlach-Gemeinschaftsschule

Förderzentrum Wedel

Gebrüder-Humboldt-Schule Wedel

Moorwegschule Wedel

Folgende Gründe sprechen nach der Meinung der Schulen für die Schulplattform IServ (Serverversion):

Die Schülerinnen und Schüler haben beim Übergang von den Grundschulen zu den Gemeinschaftsschulen keine Probleme sich in die Schulplattform der neuen Schule einzufinden, da eine einheitliche Bedieneroberfläche für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler existiert. Iserv bietet den Vorteil, dass die Grundschulen für ihre Schülerinnen und Schüler die Oberfläche anpassen können. Dies ist insbesondere für die Grundschulen von Bedeutung, da die Bedienoberfläche und Nutzerfreundlichkeit hier auf Grund geringerer Vorkenntnisse bedeutsam ist.

Die Schulen können alle an Schule beteiligten Personen wie Schülerinnen und Schüler, alle Lehrkräfte, d.h. die Stammllehrkräfte sowie die Förderschullehrkräfte, alle städtischen Angestellte wie Sekretariat, Hausmeisterei, Ganztagskoordination und Schulsozialarbeit sowie die Schulbegleitungen selbstständig und zügig in das System einbinden. Es wird dazu kein externer Dienstleister (z.B. Dataport) benötigt. Insbesondere die Einbindung von Förderschullehrkräften, die an verschiedenen Schulen tätig sind, ist in IServ so möglich. Die Schülerinnen und Schüler lassen sich über eine Schnittstelle aus der Schulverwaltung importieren. Die Einbindung externer Fachkräfte, z.B. der Schulsozialarbeit, Jugendhilfe (Schultraining), etc. ist über Itslearning nicht möglich, da dies an einen Zugang zum Schulportal SH geknüpft ist. Dies stellt eine relevante Einschränkung da.

Serverversion vs. Cloudvariante:

IServ wird in zwei Varianten angeboten, wobei sich die Schulen gemeinsam für die Serverversion aussprechen. Dies aus zweierlei Gründen:

- 1.) Nur in der Serverversion sind die im pädagogischen Bereich genannten Features nutzbar, etwa die individuelle An- und Abschaltung des WLANs.
- 2.) Die Serverwartung könnte von unserem IT-Dienstleister Fa. Grassau vorgenommen werden, die auch kurzfristig verfügbar wäre.

Im schulorganisatorischen Bereich bietet IServ ebenfalls eine Reihe von Funktionen an:

Die Schülerinnen und Schüler können online Wahlen, z.B. zu den Wahlpflicht- und Ganztagskursen oder die Wahlen zu den Arbeitsgemeinschaften, vornehmen. Dies erleichtert die innerschulischen Abläufe. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit für die Lehrkräfte Fachräume, etc. online zu buchen. IServ bietet auch die Möglichkeit die Infobildschirme der Schulen, auf die z.B. der Vertretungsplan dargestellt wird, einzubinden. Dadurch könnten die Kosten für den Dienstleister für das „Digitale Schwarze Brett (DSB)“ eingespart werden. Ebenso lassen sich ActivPanels, die z.B. in der Altstadtschule Wedel in den Klassenräumen vorhanden sind, über IServ einbinden.

Ein großer Vorteil liegt im pädagogischen Bereich:

IServ bietet viele Möglichkeiten, die Schülerinnen und Schüler kollaborativ arbeiten zu lassen. Es können z.B. gemeinsam Textprodukte erstellt werden. Außerdem können Informationen innerhalb der Lerngruppe schnell und unkompliziert per E-Mail oder Messenger ausgetauscht werden. Mit der gemeinsamen Zugriffsmöglichkeit auf Foren und Dateiablagen können dann vor allem in höheren Jahrgängen selbständig die Arbeitsergebnisse zusammengetragen, sich über Arbeitsprozesse ausgetauscht und das gesamte Vorgehen evaluiert werden. Darüber hinaus ist natürlich auch ein individualisiertes Lernen (Differenzierung) inkl. Rückmeldefunktion über das Aufgabenmodul möglich, d.h. die Aufgaben werden nur für eine Einzelperson eingestellt. Ebenfalls ist in IServ das Tool für Videokonferenzen integriert, d.h. Bestandteil des LMS. Es muss nicht extra in ein anderes Programm gewechselt werden. Das bietet eine hohe Nutzerfreundlichkeit, die gerade für jüngere Schülerinnen und Schüler sehr hilfreich ist. Für die älteren Schülerinnen und Schüler bietet IServ die Möglichkeit, für das Prinzip „Bring Your Own Device“ eine individuelle Anmeldung im WLAN einzurichten und dadurch auch eine dem Unterricht angepasste Gerätesteuerung durch die Lehrkraft bis hin zur Sperrung in vorher fest definierten Bereichen. Mithilfe der Iserve-App besteht die Möglichkeit, dass die Lehrkräfte sich unter Verwendung des Messengers über den kürzesten Weg unter Berücksichtigung des Datenschutzes austauschen können.

Entgegen der Annahmen im Papier von Amendos haben sich die Schulen bereits mit der LMS itslearning beschäftigt und sehen sich durchaus in der Lage eine Einschätzung und Bewertung der Einsatzmöglichkeiten vorzunehmen. Als Randbemerkung sei erwähnt, dass die kalkulierten Kosten nicht mit den erfahrenen Kosten deckungsgleich sind und nicht nachvollziehbar.

Bedarfs- und Anforderungsanalyse für Lernmanagementsysteme

Projekt: IT-Konzept Wedeler Schulen

Version: 2.0

Stand: 22.05.22

Michael Olaolu

Jan Stammer

amendos gmbh

Dokumenteninformation:

Projekt:	IT-Konzept Wedeler Schulen
Konzept:	Bedarfs- und Anforderungsanalyse für Lernmanagementsysteme
Aktueller Stand:	22.05.22
Aktuelle Version:	2.0
Dateiname:	Bedarfs- und Anforderungsanalyse für Lernmanagementsysteme_v1.1
Verfasser:	Michael Olaolu Jan Stammer
geprüft:	Jörg Bujotzek (amendos) Heike Meyer (Stadt Wedel)
Freigabe:	Jörg Bujotzek (amendos) Heike Meyer (Stadt Wedel)
Unterschrift / Datum (falls erforderlich)	

Änderungsjournal:

Version	Datum	Kap./Seite	Änderung	Bearbeiter
0.1	01.02.22	-	Erste Version	Michael Olaolu
0.2	11.01.22	alle	Kommentare eingearbeitet	Michael Olaolu
0.3	28.01.22	alle	Kommentare eingearbeitet	Michael Olaolu
1.0	01.02.22		Finale Version	Michael Olaolu
1.1	16.02.22	1,6	Kundenkommentare eingearbeitet	Michael Olaolu
1.2	17.02. 22	1	Präzisierung Kundenkommentar	Heike Meyer
1.3	17.05.22	4.5, 4.6, 4.7, 5.2.5, 5.3, 7	Stellungnahme der Schulen eingearbeitet Kostenaufteilung aktualisiert	Michael Olaolu
2.0	20.05.22		Endfassung	Michael Olaolu

Kontakt:

Name	Telefon	E-Mail
Jörg Bujotzek	+49 176 2261 2251	joerg.bujotzek@amendos.de
Michael Olaolu	+49 40 248 2760 - 0	michael.olaolu@amendos.de

IT-Konzept Wedeler Schulen

Inhaltsverzeichnis:

1.	Management Summary	6
2.	Einleitung	8
3.	Rahmenbedingungen	9
4.	Anforderungen der Schulen	10
4.1	Moorwegschule (MWS)	10
4.2	Altstadtschule (ATS)	11
4.3	Albert-Schweizer-Schule (ASS)	12
4.4	Ernst-Barlach-Schule (EBG)	13
4.5	Gebrüder-Humboldt-Schule (GHS)	14
4.6	Johann Rist Gymnasium (JRG)	15
4.7	Pestalozzi Förderzentrum (FOEZ)	16
4.8	Zusammenfassung der Anforderungen	17
4.8.1	Funktionale Anforderungen	17
4.8.2	Nicht-funktionale Anforderungen	19
5.	Lernmanagementsysteme	20
5.1	itslearning	20
5.1.1	Funktionalitäten	20
5.1.2	Bereitstellungsmodelle	20
5.1.3	Datenschutz	21
5.1.4	Betrieb	21
5.1.5	Kosten	22
5.2	IServ	22
5.2.1	Funktionalitäten	22
5.2.2	Bereitstellungsmodelle	22
5.2.2.1	Dezentrale Bereitstellung	22
5.2.2.2	Hybride Bereitstellung	23
5.2.2.3	Zentrale Bereitstellung	25
5.2.2.4	Backup für Bereitstellungsmodelle mit dedizierten Servern	26
5.2.2.5	Cloud-Bereitstellung	27
5.2.3	Datenschutz	28
5.2.4	Betrieb	28
5.2.5	Kosten	30

5.3	Gegenüberstellung der Anforderungen und der LMS-Funktionen	33
5.4	Gegenüberstellung der Kosten	38
6.	Zusammenfassung und Empfehlung.....	39
7.	Glossar	41
8.	Tabellenverzeichnis	43
9.	Abbildungsverzeichnis	44
10.	Anhang	45

1. Management Summary

In dieser Analyse werden die im Rahmen von Interviews ermittelten Anforderungen und Bedarfe der Grund-, Gemeinschafts- und Förderschulen sowie Gymnasien in der Stadt Wedel an ein Lernmanagementsystem (LMS) aufgezeigt. Diese Anforderungen werden den Funktionen von zwei Lernmanagementsystemen (IServ und itslearning) gegenübergestellt.

itslearning ist ein cloubasiertes und interaktives Lernmanagementsystem und wird vom Ministerium für Bildung des Landes Schleswig-Holstein kostenlos zur Verfügung gestellt. Das Johann Rist Gymnasium (JRG) plant, es im ersten Quartal 2022 auszurollen.

IServ ist ein kostenpflichtiges LMS, das den Aufbau eines Schulnetzwerks inklusive Webportal ermöglicht. IServ kann dezentral, zentral, hybrid mit Server-Hardware in den Schulen oder cloubasiert bereitgestellt werden. IServ ist cloubasiert seit Mitte 2020 in der Gebrüder-Humboldt-Schule (GHS) im Einsatz.

Diese Analyse hat das Ziel, zu ermitteln, welches Lernmanagementsystem die Anforderungen der Schulen am besten erfüllt und zudem möglichst wirtschaftlich bereitgestellt werden kann. Des Weiteren soll das Lernmanagementsystem möglichst gut in die aktuelle IT-Infrastruktur der Schulen eingebunden werden können.

Die Anforderungen der Schulen wurden im Rahmen von Befragungen der jeweiligen IT-Schulvertreter ermittelt. Die IT-Schulvertreter haben Angaben zu der aktuellen Situation bzw. Rahmenbedingungen gemacht und ihre Anforderungen an ein LMS erläutert.

itslearning bietet alle wesentlichen Grundfunktionen für ein effizientes Lernmanagementsystem. Weitere von einigen Schulen geforderte, aber nicht erfüllte Funktionen sind überwiegend durch vorhandene Lösungen abgedeckt. IServ wirkt zwar „wie aus einem Guss“, da alle Funktionen vollintegriert sind und es keiner ergänzenden Lösungen bedarf, aber dadurch werden den Schulen einige Funktionen redundant, d.h. parallel in schon vorhandenen Lösungen zur Verfügung gestellt. Dies führt potenziell zu Inkompatibilitäten und erhöhtem Betriebsaufwand. Zudem verursacht die Bereitstellung deutlich höhere Kosten als itslearning. In Tabelle 1 sind die Gesamtkosten über 5 Jahre für itslearning und die verschiedene Bereitstellungsmodelle von IServ gegenübergestellt:

Plattformen	Gesamtkosten (5 Jahre)
IServ – Dezentral	205.476,11 €
IServ – Zentral	198.374,19 €
IServ – Cloud	176.685,25 €
itslearning – Cloud	7.413,70 €

Tabelle 1: Gesamtkosten der Plattformen über 5 Jahre

Es ist zu beachten, dass bei einer Entscheidung für iServ und gegen itslearning aufgrund der hierdurch entstehenden Kosten eine formale und produktneutrale Ausschreibung notwendig ist.

Die Kosten für itslearning sind ausschließlich geschätzte Arbeitsaufwände in den Schulen für eine Ersteinrichtung. Da itslearning und die vorhandene IT-Infrastruktur die wesentlichen Anforderungen der Schulen erfüllen und die Bereitstellung für die Stadt Wedel kostenlos ist, wird empfohlen, itslearning als Standard LMS in allen Schulen einzuführen. Weiterhin wird itslearning vom Bildungsministerium dringend empfohlen.

Alternativ kann IServ als Cloud-Lösung nur in GHS weiterbetrieben werden, weil es dort schon seit Mitte 2020 im Einsatz ist, während itslearning in den restlichen Schulen eingesetzt wird. Die von GHS angestrebten Einsatz der dezentralen Lösung, um das Administrationsmodul nutzen zu können, kann auch in Betracht gezogen werden. Aber nur unter der Voraussetzung, dass iServ von dem aktuellen IT-Dienstleister betrieben wird und die Lehrer nur für die Gerätesteuerung (im Administrationsmodul) freigeschaltet werden.

Um Vorbehalte gegen itslearning abzubauen und eine objektive Einschätzung aller Beteiligten zu ermöglichen, wird weiterhin empfohlen, itslearning und dessen Funktionen allen Schulvertretern von IQSH vorführen zu lassen.

Die abschließende Empfehlung ist die Nutzung eines einheitlichen Systems in allen Wedeler Schulen. Hierdurch können Funktionen und Anwenderwissen schulübergreifend genutzt und Betriebsaufwand für LMS-Systeme minimiert werden.

2. Einleitung

Die Stadt Wedel ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie verfügt über drei Grundschulen (Albert-Schweizer-Schule (ASS), Altstadtschule (ATS) und Moorwegschule (MWS)), zwei Gemeinschaftsschulen (Ernst-Barlach-Schule (EBG) und Gebrüder-Humboldt-Schule (GHS)), eine Förderschule (Pestalozzi Förderzentrum (FOEZ)) und ein Gymnasium (Johann Rist Gymnasium (JRG))

Aktuell ist geplant, die Schulen mit einem aktuellen, anforderungsgerechten Lernmanagementsystem (LMS) auszustatten und durch eine möglichst einheitliche Ausstattung aller Schulen einen wirtschaftlichen und effizienten Betrieb sicherzustellen.

Um den Bedarf und die Anforderungen an das LMS zu ermitteln, wurden die Schulen bzw. ihre Schulvertreter in Gesprächen interviewt. Der Bedarf einer geeigneten Lernmanagementsystem-Lösung ist grundsätzlich bei allen Schulen und Schulformen vorhanden.

Grundsätzlich haben die weiterführenden Schulen tendenziell höhere Anforderungen als die Grundschulen. Letztere zeigen gegenüber den weiterführenden Schulen einen geringeren Bedarf an benötigten Funktionalitäten, da insbesondere die Medienkompetenz bei Grundschulern in den ersten Schuljahren erst aufgebaut wird. Am Förderzentrum wird eine eigene Plattform nicht benötigt, da die Mitarbeiter in erster Linie an den jeweiligen Schulen arbeiten, in denen Förderunterricht benötigt wird. Grundfunktionalitäten des LMS sind jedoch für das Förderzentrum von Bedeutung und müssen in den jeweiligen Schulen bereitgestellt werden.

Lernmanagementsysteme, die derzeit bei den Schulen im Einsatz sind, beschränken sich auf IServ und SchulCommSy. itslearning ist an einer Schule erfolgreich getestet worden und seine Implementierung ist bisher für 2022 geplant. Darüber hinaus werden bzw. wurden Applikationen wie BigBlueButton (Videokonferenz) und Padlet (virtuelle Schwarze Bretter) eingesetzt, die Teilfunktionen einer LMS-Lösung abbilden.

In den folgenden Kapiteln werden zunächst die Rahmenbedingungen betrachtet und dann die Anforderungen der Schulen an ein LMS dargestellt und bewertet. Danach wird aufgezeigt, inwieweit die beiden schon im Einsatz befindlichen LMS-Plattformen die Anforderungen aller Schulen erfüllen. Basierend auf den Ergebnissen wird eine Empfehlung ausgesprochen.

3. Rahmenbedingungen

Das Lernmanagementsystem soll möglichst gut in die aktuelle IT-Infrastruktur eingebunden werden, d.h. es soll über die bestehende IT-Infrastruktur nutz- und betreibbar sein. Des Weiteren sollte es keine funktionellen Überschneidungen mit schon im Einsatz befindlichen Lösungen haben, um Inkompatibilitäten und Betriebskosten für die IT-Infrastruktur so gering wie möglich zu halten.

Für die Schulen werden folgende einheitlichen Lösungen im Bereich der IT-Infrastruktur eingesetzt, die von einem externen Dienstleister vertraglich bis 31.07.2023 betrieben werden:

- E-Mail-Dienst
- Fileserver
- AD-Dienste und Benutzerauthentifizierung
- Endgeräte-Gerätemanagement
- Endgeräte-Softwareinstallation
- Infoscreen/Stundenplan-System
- Druckservices
- Helpdesk

Aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen im Präsenzunterricht seit 1. Halbjahr 2020 wurde zusätzlich die Open Source Videokonferenzsoftware BigBlueButton (BBB) für die unterrichtliche Nutzung in allen Schulen eingerichtet.

Der notwendige Breitbandanschluss und eine ausreichend starke Netzwerkinfrastruktur (LAN und WLAN), um die Datenmengen zwischen einem Lernmanagementsystem und den Endgeräten transferieren zu können, sind in allen Schulen vorhanden.

Soll ein Lernmanagementsystem im Rahmen des Präsenzunterrichts in der Schule eingesetzt werden, so benötigen die Lehrkräfte und Schüler geeignete internetfähige Endgeräte. Dies kann mit schuleigenen Geräten in klassischen Computerräumen, mit Tablet- oder Laptopwagen oder mit privaten Endgeräten (Bring Your Own Device - BYOD) umgesetzt werden.

Im Folgenden werden zwei schon im Einsatz befindliche Lernmanagementsysteme, itslearning und IServ, betrachtet. Das weitere, schon von vier Schulen eingesetzte Lernmanagementsystem SchulCommSy wird wegen seines sehr kleinen Funktionsumfangs nicht näher betrachtet. itslearning und SchulCommSy werden vom Land Schleswig-Holstein kostenlos bereitgestellt, während IServ kostenpflichtig ist.

4. Anforderungen der Schulen

Im Folgenden werden die Anforderungen, die im Rahmen von Gesprächen mit den Schulen ermittelt wurden, zusammengefasst.

Die Anforderungen wurden im Rahmen von Befragungen der jeweiligen IT-Schulvertreter erstellt. Die IT-Schulvertreter haben Angaben zu der aktuellen Situation bzw. Rahmenbedingungen gemacht und ihre Anforderungen an ein LMS erläutert. Abgefragt wurden produktneutrale funktionale Anforderungen aus Sicht der Nutzer bzw. Anwendungsfälle und konkrete Funktionen.

In den nächsten Kapiteln folgt zunächst eine kurze Zusammenfassung der aktuellen Situation bzw. Rahmenbedingungen, danach eine Zusammenfassung der Anforderungen in den einzelnen Schulen.

4.1 Moorwegschule (MWS)

Aktuelle Situation und Rahmenbedingungen

An der Moorwegschule wird derzeit kein Lernmanagementsystem eingesetzt. In der Vergangenheit wurde SchulCommSy teils für pädagogische Zwecke genutzt. Dies ist aktuell wegen der beschränkten Funktionalität und Bedienung dieses Systems aktuell nicht mehr der Fall.

Der neue Schulleiter hatte in der vorherigen Schule IServ als LMS im Einsatz, entsprechend wird IServ bevorzugt.

Funktionaler Anforderungen

- Dateiablage/Dateien
 - o Gruppenbasiert / benutzergruppenbezogene Bereitstellung
 - o Rollenverteilung/ Rollen- und Rechtevergabe
 - o persönliche/geschützte Ablage
- Videokonferenz als im LMS integrierte Funktion wird präferiert gegenüber externer Lösung
- Steuerungsmöglichkeiten eines PCs im Unterrichtseinsatz
 - o Steuerung des Internetzugriffs
 - o Bildschirm einfrieren
 - o Herunterfahren
- Messenger Funktion
 - o Kommunikation zwischen Lehrern
 - o Kommunikation zwischen Lehrern und Schülern
 - o Gruppenbezogene Kommunikation
- Externe Kommunikation
 - o Kommunikation mit Eltern
 - o Dateiinhalte auch mit Eltern austauschen können (Austausch aktuell nur extern per Mail)
- Kalenderfunktion

- Zurzeit kein Bedarf an Schul-übergreifender Kommunikation, da es keine Schnittstellen zu Schülern in anderen Schulen oder Kooperationen durch Kurse gibt. Perspektivisch ist diese aber sinnvoll.

Nicht-funktionale Anforderungen

- Datenschutzgesetze sind einzuhalten
- Anbindung/Bandbreite und Konnektivität „muss stimmen“
- Administration
 - o Benutzeranpassungen durch Schulpersonal
 - o Administrative Rechte für Schulpersonal für einfach und kurzfristig nötige Aufgaben, wie Hinzufügen von Schülern
- Geräteverwaltung über LMS
 - o Ausrollen von Software soll möglich sein
 - o Windows Update Server
- Schnittstellen auf Applikationsebene, zum Beispiel für:
 - o Klett
 - o Lernwerkstatt
- Flexibilität, um neue Software einzubinden

4.2 Altstadtschule (ATS)

Aktuelle Situation und Rahmenbedingungen

Seit Mai 2020 und aufgrund des eingeschränkten Präsenzunterrichts ist SchulCommSy für den Unterricht im Einsatz. Es wurde in Sommer 2020 um eine Lehrerinstanz erweitert, um den Austausch zwischen Lehrern zu ermöglichen. Anschließend wurde es zusätzlich zu E-Mail für die Kommunikation mit Eltern und vereinzelt mit Schülern genutzt, insbesondere für Gruppenräume, Materialübermittlung, Herunterladen von Materialien und zur Verfügung stellen von Wochenplänen für Eltern.

Für Videokonferenzen wurde BBB für die Schule bereitgestellt und eine Schulung durchgeführt. Für die Kommunikation mit und Rückmeldung von Schülern wurde die externe Applikation „Padlet“ genutzt.

Funktionale Anforderungen

Die nachfolgend spezifizierten Anforderungen leiten sich aus den gemachten Erfahrungen mit SchulCommSy ab. Grundsätzlich gilt, dass die SchulCommSy Funktionen zwar ausreichend, aber für das Kollegium und die Eltern nicht einfach beziehungsweise komfortabel bedienbar ist.

- Umfragetools für Elternschaft und Kollegen
- Die Klassen-Stufen 3 und 4 sollen von zuhause aus Zugriff auf das LMS haben
- Kommunikation mit Eltern:
 - o Terminvergabe, Kommunikation, Elternbriefe, Vertretungsplan
 - o Kommunikation vorwiegend über Elternschaft statt direkt mit den Schülern
- Kommunikation mit Schülern:

- Wie bei Padlet genutzte Funktion, um zum Beispiel Feedback an Schüler senden zu können
- Austauschplattform innerhalb des Kollegiums:
 - Protokolle, Austausch, interne Materialien
- Unterrichtsvorbereitung
- Unterrichtsdurchführung

Nicht-funktionale Anforderungen

- Benutzerfreundlichkeit: Einfache und einfach zu erlernende Bedienung
- Zentraler Zugang zu allen Systemen (momentan mehrere Zugänge führt zu Unübersichtlichkeit für Kollegium)
- Einhaltung Verordnungen und Datenschutz

Sonstiges

- Wenn möglich, soll die Integration von BBB in ein LMS realisiert werden anstatt eines neuen Tools, da die Lehrer damit zufrieden sind
- Eine Plattform innerhalb Wedel wäre wünschenswert
- Kollegium teils weniger technisch versiert, denn Medieneinsatz war sehr wenig vor Corona

4.3 Albert-Schweizer-Schule (ASS)

Aktuelle Situation und Rahmenbedingungen

An der Albert-Schweitzer-Schule wird derzeit kein Lernmanagementsystem eingesetzt. Generell gibt es einen begrenzten Medieneinsatz in Klassen, da ein eigenverantwortliches Arbeiten sich erst bei Schülern entwickelt. SchulCommSy wurde bewusst nicht eingesetzt, da eine LMS-Plattform vom Land in Aussicht gestellt war.

Die Padlet App und E-Mail wurden für Schüleraustausch, Austausch von Materialien, Kommunikation mit der Elternschaft, wie beispielsweise Bereitstellung von Lern- und weiteren Plänen, genutzt. Häufig wurden die Arbeitsmaterialien für die Schüler 1x pro Woche von den Eltern vor Ort in der Schule abgeholt.

Die Anton App wurde genutzt, um den Schülern Aufgaben zur Verfügung zu stellen und aufgabenbezogene Rückmeldungen zu erhalten. Für Videokonferenzen kam BBB zum Einsatz.

Funktionale Anforderungen

- Bereitstellung Unterrichtsmaterialien und Arbeitsblätter für Schüler
- Aufgaben und Pläne/Infos für Schüler zur Verfügung stellen
- Kommunikation mit Elternschaft
- Rückmeldemöglichkeit der Schüler/Lehrer
- Austausch zwischen den Lehrer-Kollegen
- Videokonferenz

- Gruppenräume
 - Einzelchatmöglichkeit
- Nachrichtenaustausch (Muss für Schüler auch deaktivierbar sein)
- Funktionsspektrum am besten aktivierbar/deaktivierbar, u.a. für Heranführung an System

Nicht-funktionale Anforderungen

- Benutzerfreundlichkeit: Einfache und einfach zu erlernende Bedienung
- Parallele Nutzung von mehr als 30 Personen
- Kommunikation über ein Kommunikationsmedium, dass vom Zugriff durch Dritte gesichert ist
- Einhaltung Verordnungen und Datenschutz

Sonstiges

- Keine Toolpräferenz, jedoch
 - Weiterführende Schule für ASS-Schüler ist hauptsächlich EBG, daher soll sich an EBG orientiert werden
 - Wechsel für Schüler zu EBG wird einfacher mit Einsatz desselben Systems in beiden Schulen

4.4 Ernst-Barlach-Schule (EBG)

Aktuelle Situation und Rahmenbedingungen

Bei EBG ist SchulCommSy seit 4 Jahren innerhalb des Lehrer-Kollegiums intern im Einsatz. Erst seit Anfang der Pandemie wird die Plattform für die Schüler-Lehrer-Kommunikation eingesetzt. Und zwar vorwiegend als Datenablage und zur Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien. Seit Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts wird die Plattform weniger aktiv benutzt.

Die Bedienbarkeit von SchulCommSy aus Sicht der Nutzer wurde als nicht intuitiv und umständlich bezeichnet. BBB wird für Video- und Audiokonferenzen genutzt.

Weiterhin wird aktuell DasSchwarzeBrett DSB, das einen zusätzlichen Zugang über das DSB-Portal hat, genutzt.

Funktionale Anforderungen

- Datenablage und Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien
- Bei Schülerabwesenheit, wie z.B. Krankheit, digitaler Austausch von Unterrichtsmaterialien
- Gute Online-Bearbeitungsfunktion von Dateien
 - Kollaboration während des Unterrichtes und zeitgleiches Bearbeiten von Dateien durch mehrere Personen.
- Chatfunktion: Kommunikations-Austausch zwischen Lehrer und Schüler, um E-Mail-Umwege zu vermeiden
- Möglichkeit, Gruppenräume einfach zu erstellen

- Aufgaben-/auftragsbezogene direkte und schnelle Rückmeldefunktionalität durch Schüler
- Unterrichtsergebnisse und Tafelbilder zur Verfügung stellen
- Stundenplan bereitstellen
 - Integration von DSB in das LMS ist wünschenswert
- Fächerwahl (statt Papierformulare) und Auswertung

Nicht-funktionale Anforderungen

- Benutzerfreundlichkeit: Intuitive und leichte Bedienung für Schüler und Lehrer
- Generell: Ein System, das Schnittstellen und Zugänge zu verschiedenen Systemen bereitstellt:
 - Insb. die Anzahl der Zugänge für Schüler und Lehrer minimieren
 - Zurzeit sind durch die verschiedenen genutzten Systeme mehrere Zugänge zu handhaben

Sonstiges

- Ein einheitliches System für Grund- und weiterführende Schulen ist sinnvoll, um den Schulwechsel von Grundschule zur weiterführenden Schule zu erleichtern.
- Es gibt schulübergreifend keine Kommunikationsanforderung über LMS
- itslearning wird als zu komplex wahrgenommen
 - Präferenz geht in Richtung IServ
- Elternkommunikation über das LMS ist nicht relevant:
 - Wird über E-Mail gelöst

4.5 Gebrüder-Humboldt-Schule (GHS)

Aktuelle Situation und Rahmenbedingungen

IServ ist seit 2020 im Zuge der Pandemie und der damit verbundenen Einschränkung des Präsenzunterrichts produktiv bei GHS im Einsatz und wird aktuell als Cloud-basierte Variante genutzt. Ein Wechsel zu einer lokalen Bereitstellung ist gewünscht, um große Teile der IT-Infrastruktur selbstständig durch Pädagogen administrieren zu können. Die Schnittstelle zum BigBlueButton funktioniert einwandfrei, ist hochgradig performant und für alle Beteiligten intuitiv nutzbar.

Funktionale Anforderungen

Die folgenden Anforderungen ergeben sich aus den gemachten Erfahrungen mit IServ:

- Aufgaben an Schüler übermitteln
- Kalenderfunktion und Klausurplanung
- Datenablage
 - Als Gruppenablagen und kursspezifisch
- Forum (allgemeine Schul-Informationen: Kiosk, Infos statt Mitteilungsbuch, fachspezifischer Austausch)
- Mitteilungen an ausgewählte Personengruppen
- Umfragetool (Schnellumfragen):

- intern Kollegium, Abstimmungen intern
 - Für Schüler: Fächerwahlen, Profilwahlen der Stufen 11-13
 - Evaluation von Schülern und Fortbildungen
- Kurswahlmodul für Kurswahlen in der Sekundarstufe I und II, Arbeitsgemeinschaften
- Buchungsmodul für Belegung von Räumen, Konferenzräume, Bibliothek, PC-Räume, Laptopwagen
- E-Mail an Schüler/innen
- Rückmeldungen über Aufgabenmodule, d.h. auftragsspezifische Rückfragen
- Texte für Notizen
- Nachrichten- und Chatfunktion
- Kollaboratives Arbeiten mit den integrierten Office-Tools

Nicht-funktionale Anforderungen

- Reibungslose Wartung
- Administration von IT-Infrastruktur und Nutzern
 - Die Möglichkeit, Geräte zu steuern und nur bestimmte Seiten auf dem Gerät freizugeben
 - Nutzungsrechte situativ einschränken
 - Von der Schülerschaft privat mitgebrachte Geräte ins WLAN einzupflegen und deren Berechtigungen einzurichten

Sonstiges

- Alle Lehrkräfte benutzen für die dienstliche Kommunikation die mit dem Schulportal eingeführten Dienstadressen (Endung ...@schule-sh.de). Für die Lehrkräfte ist die datenschutzkonforme Kommunikation per E-Mail damit gesichert.
- IServ Wartung erfolgt reibungslos. Fehler werden sehr schnell behoben.

4.6 Johann Rist Gymnasium (JRG)

Aktuelle Situation und Rahmenbedingungen

Am JRG ist die Plattform SchulCommSy seit 2016 über das Schulportal des Landes im Einsatz. Sie wurde vorwiegend für Kommunikationszwecke und zur Bereitstellung von Lehrmaterialien genutzt. Das System wird eher als starres Datenbank-ähnliches System wahrgenommen, welches nicht intuitiv handhabbar ist.

Beim Schulentwicklungstag im September 2021 gab es eine itslearning-Schnupperstunde für LehrerInnen. Es wurde anschließend ein Testlauf mit Kursen in der Schule durchgeführt. Dazu gab es eine positive Resonanz von der Schüler- und Lehrerseite.

Es ist nun angedacht, itslearning ab Februar 2022 auszurollen, sodass die Säule „Unterricht“ des aktuell eingesetzten SchulCommSy-Systems schrittweise abgelöst werden kann.

Funktionale Anforderungen

- Erleichterte Kommunikation und Rückmeldung zwischen Lehrer und Schüler
- Arbeitsaufträge stellen und Resonanz direkt und ohne E-Mail-Benutzung
- Einfaches Kommunikationsmittel, schneller/kurzer Informationsaustausch

- Nachrichtenfunktion
- Auftrag stellen und auftragsbezogene Antworten
- Strukturierte Ansicht (für Lehrer) von arbeitsbezogenen Rückmeldungen
- Klassen und Kurse im System erstellen
- Austausch von Unterrichtsmaterialien und Tafelbildern
- Videokonferenzen
- Kalenderfunktion (Aufgaben und Fristen)

Nicht-funktionale Anforderungen

- Einfache und intuitive Bedienung der Oberfläche
- Alle Lehrkräfte benutzen für die dienstliche Kommunikation die mit dem Schulportal eingeführten Dienstadressen (Endung ...@schule-landsh.de). Für die Lehrkräfte ist die datenschutzkonforme Kommunikation per E-Mail (von landsh- zu landsh-Adresse!) damit gesichert.
- Das Schulportal soll perspektivisch in die Richtung ein System/Ein Zugang für „alles“ gehen.

Sonstiges

- IServ und itslearning bedeuten mehr Pflege-/Verwaltungsaufwand für Lehrer und Schulverwaltungskräfte (zusätzliche Stunden).
- Schulverwaltung und Schulsozialarbeiter können das Schulportal und itslearning nicht nutzen, da sie bei der Stadt angestellt sind und keinen schule-sh Zugang haben. Die Kommunikation bzw. der Austausch zwischen allen Schulbeteiligten soll ermöglicht werden.

4.7 Pestalozzi Förderzentrum (FOEZ)

Aktuelle Situation und Rahmenbedingungen

Es wird am Förderzentrum kein LMS für den pädagogischen Unterricht eingesetzt. Das für den Kollegiums-internen Austausch über eine Lehrerinstanz angemeldete SchulCommSy wird kaum genutzt.

Itslearning wurde als Plattform angemeldet, um fehlende benötigte Funktionen darüber abdecken zu können. Durch die Beratung über das IQSH stellte sich heraus, dass die Nutzung eines eigenen Systems für das Förderzentrum aufgrund der Schülerzahlen und des externen Förderunterrichts doch nicht empfehlenswert ist.

Die Mitarbeiter des FOEZ sind für die Durchführung des Förderunterrichts in der Regel an den Wedeler Schulen tätig. An den jeweiligen Schulen, wo Förderunterricht benötigt und durchgeführt wird, ist vielmehr die Mitbenutzung des Lernmanagementsystems der jeweiligen Schule sinnvoll. An der GHS wurden beispielsweise Zugänge für die Lehrer vom FOEZ innerhalb der IServ-Umgebung eingerichtet.

Für Videokonferenzen wird die durch das Land zur Verfügung gestellte Option von Dataport (Jitsi) genutzt.

Funktionale Anforderungen

- Videokonferenzen
- Sicheres Messenger-System
- Datenablage
- Umfragefunktionen
- Kollaborative Bearbeitung von Dateien

Die Hauptanforderung ist ein einheitliches System der Wedeler Schulen. Weiterhin ist eine konsequente (und auch datenschutzkonforme) Kommunikation über die Dienst-E-Mail des Landes (schule-sh) sehr wichtig.

4.8 Zusammenfassung der Anforderungen

Im Folgenden sind die Anforderungen der Schulen tabellarisch zusammengefasst.

4.8.1 Funktionale Anforderungen

Kriteriums- bezeichnung	MWS	ATS	ASS	EBG	GHS	JRG	FOEZ
Funktionale Kriterien							
Kommunikation							
Video-/Audiokonferenzen	X	X	X	X	X	X	X
Nachrichten- / Messenger/Chat-System	-	X	X	-	X	X	X
E-Mailsystem	-	-	-	-	X	-	-
Organisation							
interne Nutzung (Kollegiums interne Nutzung)	X	X	X	X	X	X	-
interne Schülerkommunikation	X	X	X	X	X	X	-
externe Nutzung / Elternpartizipation	X	X	X	-	X	X	-
Unterricht							
Bereitstellung Lerninhalte / Austausch von Materialien (Dateien)	X	X	X	X	X	X	-
Persönliche/Benutzer-Datenablage	X	-	-	-	X	-	X
Dateienaustausch extern (Eltern)	X	X	X	-	X	X	-

Kriteriums- bezeichnung	MWS	ATS	ASS	EBG	GHS	JRG	FOEZ
Unterrichtsergebnisse festhalten und zugänglich machen	X	X	X	X	X	X	-
Bilden von Arbeits- bzw. Untergruppen	X	-	-	X	X	X	-
Umfragefunktion (Abstimmungen)	-	X	-	-	X	-	X
Aufgabenverwaltung / Hausaufgabenverwaltung	-	X	X	X	X	X	-
Einbettung externer (Lehr-/Lern-)Inhalte	X	-	-	-	X	-	-
Kollaborative Bearbeitung (zeitgleiche Bearbeitung von Dateien)	-	X	X	X	X	-	X
Lernauftragsbezogene Rückmeldung an Schüler	-	-	X	X	X	X	-
Raumbuchung (Fachräume)	-	-	-	X	X	-	-
Stundenplan bereitstellen	-	-	-	X	X	-	-
Fächerwahl / Kurswahlen	-	-	-	X	X	-	-
Kalenderfunktion	-	-	-	-	X	X	-
Gerätesteuerung (Unterrichtseinsatz)	X	-	-	-	X	-	-
Administration Benutzer/Endgeräte							
Rollenverteilung/ Rollen- und Rechtevergabe	X	-	-	-	X	X	-
Rollenänderung durch Schulpersonal / Ergänzung und Änderung	X	-	-	-	X	-	-
Softwareverteilung für Endgeräte	X	-	-	-	X	-	-
Update Service für Endgeräte (WSUS)	X	-	-	-	X	-	-

Tabelle 2: Funktionale Anforderungen der Schulen

4.8.2 Nicht-funktionale Anforderungen

Kriteriums- bezeichnung	MWS	ATS	ASS	EBG	GHS	JRG	FOEZ
Nicht-funktionale Kriterien							
Systemarchitektur							
Server/Hosting lokal	-	-	-	-	X	-	-
Standardisierte Anwendungsschnittstellen	X	-	-	-	-	-	-
Modularität	X	-	-	-	X	-	-
Performanz	X	-	X	-	X	-	-
Erweiterbares System (Programmierung)	X	-	-	-	X	-	-
Zugriff von Zuhause aus (für Schüler; außerhalb der Schule)	-	X	X	X	X	-	-
Zentralisierung der Zugänge (bei mehreren Zugängen / Systemen)	-	X	-	X	-	X	-
Homogenes / einheitliches LMS in allen Schulen in Wedel	-	X	X	X	-	-	X
Aktivierbarkeit / Deaktivierbarkeit von Funktionen / Funktionsgruppen	-	-	X	-	X	-	-
Bedienung							
Intuitive Bedienung	-	X	X	X	X	X	-
Leicht erlernbare Bedienung (Grundschule)	-	X	X	X	-	-	-
Wartung/Support							
Wartung/Support der Anwendung	-	-	-	-	X	-	-
Wartung/Support der Server	-	-	-	-	X	-	-
Datenschutz							
Einhaltung Datenschutz	X	-	X	-	X	X	-

Tabelle 3: Nicht-funktionale Anforderungen der Schulen

5. Lernmanagementsysteme

Lernmanagementsysteme, die derzeit bei den Schulen produktiv im Einsatz sind, beschränken sich auf IServ und SchulCommSy. Das LMS itslearning ist am JRG erfolgreich getestet worden und soll im Februar 2022 ausgerollt werden.

Da der Funktionsumfang von SchulCommSy sehr klein und nicht vergleichbar mit itslearning oder IServ ist, werden nur itslearning und IServ in den nächsten Kapiteln weiter betrachtet.

Als zeitlichen Horizont geht man für die erfolgreiche Einführung eines LMS im Normalfall von einem Zeitraum von zwei bis drei Jahren aus (Ausbildung der Multiplikatoren, Einführung für das Kollegium, Sammeln von Erfahrungen bis hin zur effektiven Zusammenarbeit mit den Schülern). Jedoch kann der Prozess in Corona-Zeiten verkürzt und an die entsprechende Schulsituation angepasst werden.

Im Folgenden werden die beiden Lernmanagementsysteme vorgestellt und danach wird gezeigt, inwieweit sie die Anforderungen der Wedeler Schulen erfüllen. Anschließend werden die Kosten der Lernmanagementsysteme gegenübergestellt.

5.1 itslearning

Das LMS itslearning stellt eine cloudbasierte und interaktive digitale Lernumgebung dar. Das Ministerium für Bildung des Landes Schleswig-Holstein stellt den schleswig-holsteinischen Schulen das „itslearning“ über das Schulportal SH kostenlos zur Verfügung. Die Beantragung erfolgt über das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

5.1.1 Funktionalitäten

itslearning bietet folgende Funktionalitäten:

- Strukturierung und Planung von Lerninhalten
- Kollaboratives Arbeiten mit Office Dokumenten (Microsoft)
- Rückmeldung und Leistungsbewertung von Arbeitsaufträgen
- Fortschrittsberichte zum Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler
- Kommunikation über einen Messenger
- Schul- und landesweiter Austausch von Unterrichtsmaterialien
- Schuleigene Instanz für unterrichtliche Zwecke steht mit unbegrenztem Speicherplatz zur Verfügung

5.1.2 Bereitstellungsmodelle

itslearning bietet nur ein Bereitstellungsmodell an: Die Plattform ist als Cloud-Lösung, konkret als „Software as a Service“-Anwendung (SaaS) über das Schulportal SH erreichbar. Durch diesen Ansatz ist ein schulübergreifender, d.h. schul- und landesweiter Austausch von Unterrichtsmaterialien möglich.

Die Anmeldung bei diesem Cloud-Service erfolgt über die Schule. Dazu muss die Schule das entsprechende Meldeformular ausfüllen (<https://mbforms.schleswig-holstein.de/?view=lmstermin>) und die Schülerdaten an den Cloud-Service-Provider Dataport übermitteln. Dataport richtet die Benutzerkonten für die Schüler ein und übernimmt die Daten für die Lehrkräfte aus der Landesdatenbank, um die Benutzerkonten einzurichten. Im Laufe des weiteren Prozesses erhält die Schule von Dataport die Zugangsdaten für die Schüler und Lehrer. Die Zugangsdaten werden von der Schule verteilt. Anschließend kann man sich als eingerichteter Anwender im Schulportal (<https://schule-sh.de>) anmelden. Die Ersteinrichtung des LMS ist Aufgabe der von der Schulleitung benannten Administratoren.

Jeder Schule steht es frei, die Nutzung einzelner Module über die Schulrichtlinie selbst zu wählen und ggf. einzelne Funktionen zu deaktivieren. Das System sieht folgende Rollen vor, die jeweils über unterschiedliche Rechte verfügen: Site-Administrator/in (landesweit), Schul-Administrator/in, Lehrkraft, Schüler/in, Teilnehmer/in und Gast.

Weitere Informationen zur Einführung von itslearning sind hier <https://medienberatung.iqsh.de/lms-einfuehrung.html> aufgeführt.

5.1.3 Datenschutz

Voraussetzung für den rechtmäßigen Einsatz von itslearning ist die Zustimmung der örtlichen Personalräte der Schulen, der Lehrerkonferenz sowie der Schulkonferenz.

Die Plattform ist rechtssicher einsetzbar, da sie auf die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), das Landesdatenschutzgesetz (LDSG) und die Schul-Datenschutzverordnung (SchulDSVO) geprüft und als richtlinienkonform bewertet wurde. Die eigene Erstellung einer aufwendigen Datenschutz- und Verfahrensdokumentation ist nicht notwendig, da entsprechende Dokumentenvorlagen vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK) zur Verfügung gestellt werden. Eine schriftliche Zustimmung aller Erziehungsberechtigten bzw. aller Schülerinnen und Schüler muss nicht einzeln eingefordert werden, entsprechende Schulkonferenzbeschlüsse reichen aus.

5.1.4 Betrieb

Für den Betrieb sind keine weiteren Server oder IT-Infrastruktur-Erweiterungen nötig, da die Bereitstellung in der Cloud des Landes Schleswig-Holstein und die Benutzung direkt über einen Webbrowser erfolgt.

Der Betrieb von itslearning benötigt engagierte Lehrkräfte als Administratoren, die bereit sind, in die Ersteinrichtung und den Aufbau dieser Plattform Zeit zu investieren, für die sie einen entsprechenden Ausgleich erhalten sollten. Zur Unterstützung bietet das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) zusammen mit dem MBWK und itslearning verschiedene Einführungsveranstaltungen an. Aktuell gibt es vier Basisfortbildungen, eine Sprechstunde sowie einen Kurs für die schulspezifischen Einstellungen in itslearning. Eine Übersicht der Schulungsangebote ist auf <https://medienberatung.iqsh.de/lms-onlineseminare.html> zu finden.

Die Wartung, die Datensicherung und der Support werden von Dataport als Dienstleister des Landes Schleswig-Holstein durchgeführt. Der Helpdesk von Dataport ist: <https://www.secure-lernnetz.de/helpdesk/>

5.1.5 Kosten

Da itslearning vom Land SH kostenlos zur Nutzung von den Schulen gestellt ist, entstehen keine Kosten für die Stadt Wedel. In den Schulen entstehen jedoch Aufwände für die Ersteinrichtung des Systems, sowie für die Schulung und Einarbeitung der Lehrer und Administratoren.

5.2 IServ

IServ ist eine kostenpflichtige LMS-Plattform, der den Aufbau eines Schulnetzwerks inklusive Webportal ermöglicht. Die Plattform besteht aus verschiedenen Modulen, die den vier großen Bereichen Kommunikation, Organisation, Unterricht und Netzwerkverwaltung zugeordnet werden können. Die Schulen können entscheiden, welche Module und Funktionen in den Modulen aktiviert oder deaktiviert werden sollen. Durch diese Wahlmöglichkeit kann iServ individuell auf die Anforderungen einer Schule abgestimmt eingerichtet werden.

5.2.1 Funktionalitäten

IServ umfasst folgende Module und Funktionalitäten:

- **Module für Lehrkräfte und Schulleitung:**
 - **Kommunikation:** E-Mail, Messenger, Adressbuch, Foren, News
 - **Organisation:** Dateien, Klausurplan, Kalender, Buchungen, Stundenplan, Umfragen, Pläne, Infobildschirm, Knowledge-Base, Kurswahlen
 - **Unterricht:** Aufgaben, Online-Medien, Texte, Office, Videokonferenzen, Gruppenansicht, Curriculum, Medienschnittstelle, Schnellumfragen, Gerätesteuerung, Rechnersperre, Klausurmodus
- **Modul für Administratoren:**
 - **Netzwerkverwaltung:** Benutzermanagement, Drucken, Softwareverteilung, Geräteverwaltung, Backup, Monitoring, Webfilter, Fernwartung, Störungsmeldung, Mobilgeräteverwaltung, Bring Your Own Device, WLAN-Steuerung

5.2.2 Bereitstellungsmodelle

IServ bietet drei Bereitstellungsmodelle, die jeweils einen dedizierten Server für die Nutzung benötigen und ein cloudbasiertes Bereitstellungsmodell an. Diese werden im Folgenden dargestellt:

5.2.2.1 Dezentrale Bereitstellung

Je Schule liegen alle Daten auf einem lokalen Schulserver (Portalserver), der vor Ort in der Schule installiert wird. Die Daten sind standortunabhängig über das Internet abrufbar.

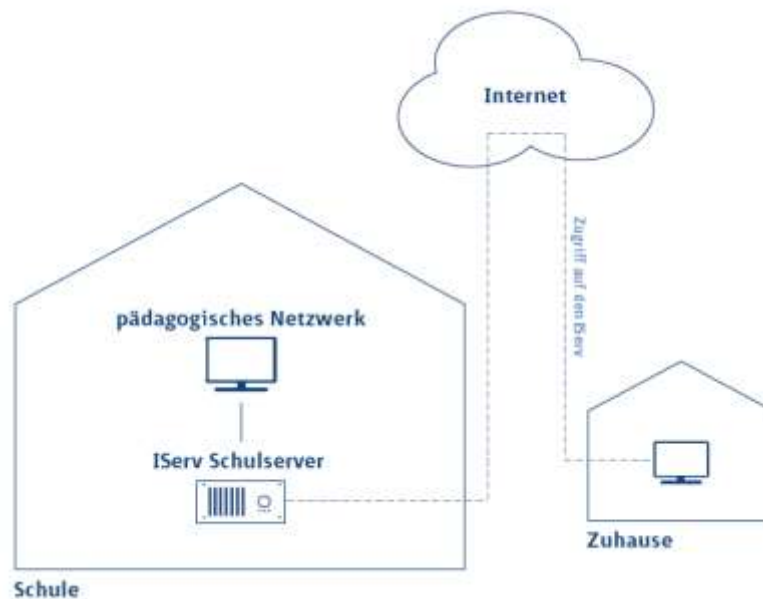


Abbildung 1: IServ - Dezentrale Bereitstellung

- **Vorteile:**

- Von überall erreichbar
- Höchste Leistung und Ausfallsicherheit bei Präsenzunterricht, da der Server unabhängig von der Internetleitung der Schule genutzt werden kann
- Sicherheit & Datenschutz, da die Daten direkt in den Schulen gespeichert sind. Jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Sicherheitsmechanismen für die IT-Infrastruktur in den Schulen ausreichenden Schutzbedarf liefern (insbes. die Perimeter-Firewalls).
- Steuerungsmöglichkeit des PCs durch den Lehrer im Unterrichtseinsatz

- **Nachteile:**

- Da in allen Schulen ein Server installiert werden muss, sind mind. sechs dezentrale Server notwendig.
- Hoher Aufwand für die Verwaltung und Administration der sechs Server
- Keine schulübergreifende Kollaboration möglich
- Bei Homeschooling kann die Internetleitung der Schule unter Umständen ein Nadelöhr darstellen, wenn die Leitung instabil ist oder zu wenig Bandbreite hat

5.2.2.2 Hybride Bereitstellung

Bei der hybriden Bereitstellung wird zusätzlich zu den in den Schulen für iServ einzurichtenden Schulservern eine IServ Zentralinstanz beim Schulträger installiert. Die Zentralinstanz kann auf

einer virtuellen Maschine der zentralen Server-Infrastruktur im Rechenzentrum des Schulträgers installiert werden. Die Zentralinstanz ist eine übergeordnete Instanz zur zentralen Administration aller Schulserver.

Der Einsatz der zentralen Lösung ermöglicht die schulübergreifende Kollaboration, sprich gemeinsame Projektarbeit von Benutzern unterschiedlicher Schulen. Der reibungslose Betrieb der angeschlossenen Schulserver lässt sich dabei durch das zentrale Monitoring sicherstellen. Mithilfe dieser Funktion kann der Status von allen IServ-Instanzen überwacht und Fehler im System frühzeitig erkannt werden.

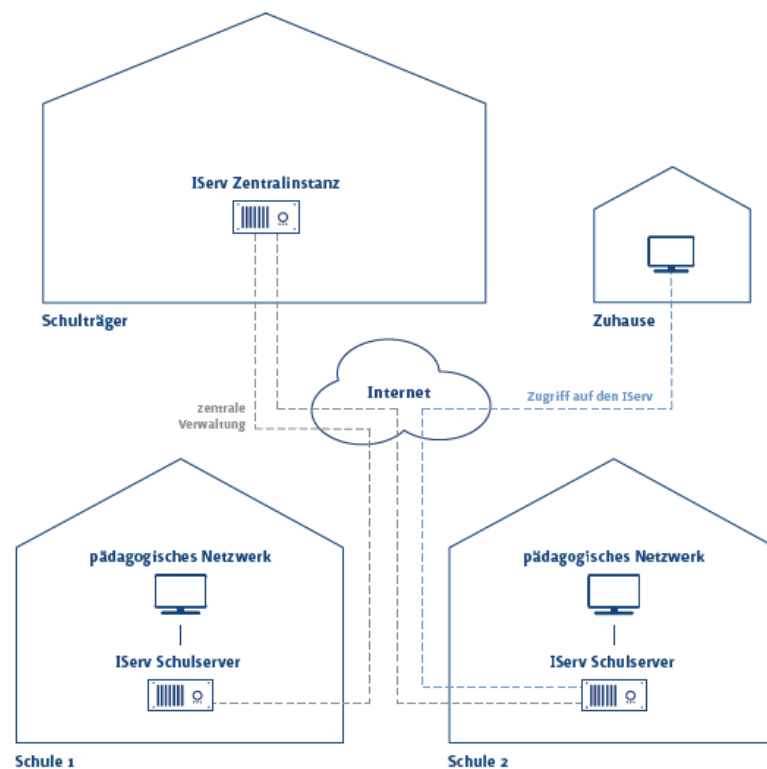


Abbildung 2: IServ - Hybride Bereitstellung

- **Vorteile:**

- Höchste Leistung und Ausfallsicherheit bei Präsenzunterricht, da der Server unabhängig von der Internetleitung der Schule genutzt werden kann
- Steuerungsmöglichkeit des PCs durch den Lehrer im Unterrichtseinsatz
- Zentrale Administration aller Schulserver
- Zentrales Benutzermanagement
- Schulübergreifende Kollaboration
- Backup ist zentral und räumlich getrennt

- **Nachteile:**

- Sechs dezentrale Server plus eine zentrale Serverinstanz erforderlich
- Beim Homeschooling kann die Internetleitung der Schule unter Umständen ein Nadelöhr darstellen, wenn die Leitung instabil ist oder zu wenig Bandbreite hat

5.2.2.3 Zentrale Bereitstellung

Bei der zentralen Bereitstellung werden die IServ Schulserver und die IServ Zentralinstanz im Rechenzentrum des Schulträgers installiert und direkt über LAN-Verbindung mit hoher Bandbreite für die Schulen erreichbar. Die IServ Schulserver können auch als virtuelle Maschinen in eine Server-Hardware zusammengefasst werden.

Die zentrale Bereitstellung profitiert auch von allen Vorteilen der hybriden Bereitstellung: Neben dem zentralen Monitoring und der schulübergreifenden Kollaboration erfolgt die Administration und das Benutzermanagement auch hier zentral.

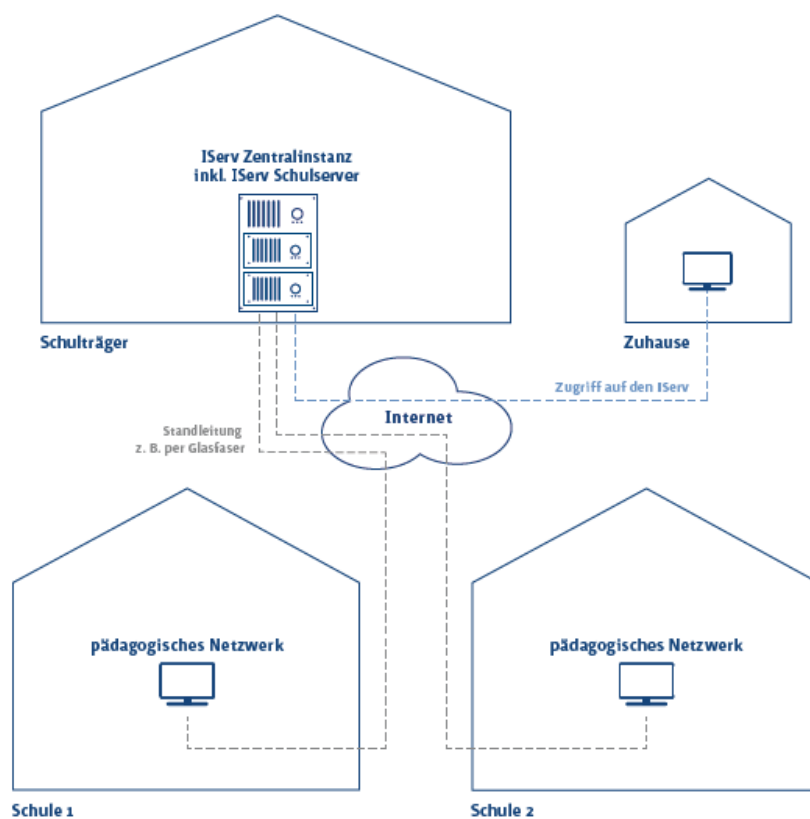


Abbildung 3: IServ - Zentrale Bereitstellung

- **Vorteile:**

- Server stehen nicht lokal in den Schulen, sondern in sicherer Rechenzentrums Umgebung
- Zentrales Monitoring

- Schulübergreifende Kollaboration
 - Zentrale Administration
 - Zentrales Benutzermanagement
 - Hardwareeinsparung möglich
- **Nachteil:**
 - Performance abhängig von der Bandbreite der Netzverbindungen zwischen den Schulen und dem Rechenzentrum, in dem IServ Zentralinstanz und Schulserver stehen.
 - Bei Homeschooling kann die Internetleitung der Schule unter Umständen ein Nadelöhr darstellen, wenn die Leitung instabil ist oder zu wenig Bandbreite hat

5.2.2.4 Backup für Bereitstellungsmodelle mit dedizierten Servern

Für eine automatische Datensicherung wird ein Backupserver eingesetzt. Unabhängig von dem Bereitstellungsmodell kann die Backup-Lösung zentral oder dezentral betrieben werden. Dabei ist eine räumliche Trennung von Schul- und Backupserver aus Datensicherheitsgründen zu empfehlen. Außerdem benötigt die zentrale Backupserver-Lösung weniger Hardware, da die Datensicherung zentral erfolgt und auf eine virtuelle Maschine in der Serverinfrastruktur, die im Rechenzentrum schon vorhanden ist, realisiert werden kann. Eine Alternative ist auch ein redundantes cloudbasiertes Backup der Daten direkt bei IServ.

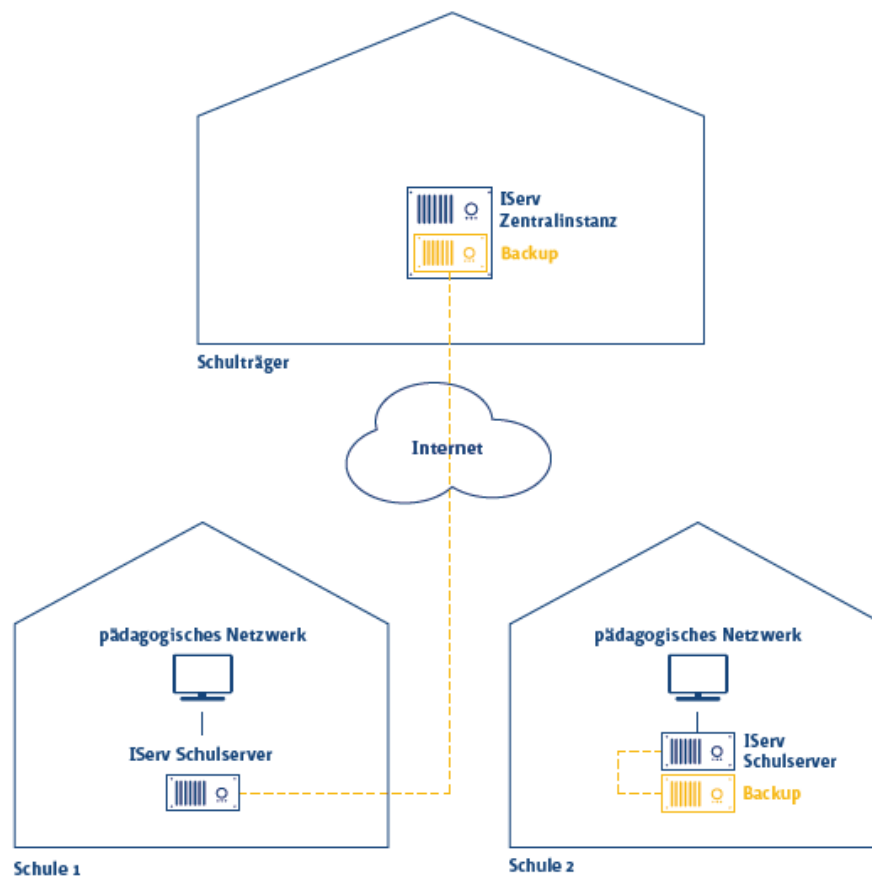


Abbildung 4: ISev - Backup

- **Vorteile bei einer zentralen Lösung:**
 - Räumliche Trennung von Portal- & Backupserver
 - Höhere Zuverlässigkeit
 - Einsparung von Hardware

5.2.2.5 Cloud-Bereitstellung

Der ISev Schulserver wird auch als Cloud-Lösung angeboten. Bei dieser gehosteten Variante sind alle Module aus den Bereichen Kommunikation, Organisation und Unterricht ebenfalls über einen Webbrowser nutzbar. Der Server steht allerdings bei ISev. Da der Server nicht direkt im lokalen Netzwerk der Schulen eingebunden ist, entfallen jedoch die meisten Funktionen aus dem Bereich der Netzwerkverwaltung. Hierzu zählen Module wie die Softwareverteilung, die Geräteverwaltung und die Druckerverwaltung. Weiterhin ist ein Backup inkludiert und mit der damit einhergehenden automatischen Sicherung von Daten auf ein unabhängiges System können einzelne oder komplette Datensätze im Notfall problemlos wiederhergestellt werden.

- **Vorteile:**

- Von überall erreichbar
- Keine Dezentralen Server
- Zentrale technische Administration
- Schulübergreifende Kollaboration
- Einheitliche Fortbildungen für und Nutzung der Cloud Lösung im Vergleich zu unterschiedlichen schulischen Einzellösungen
- Höchste Leistung und Ausfallsicherheit bei Homeschooling, da durch die performante Anbindung der IServ-Cloud an das Internet bei Zugriff auf IServ eine höhere Bandbreite pro Benutzer zur Verfügung steht.

- **Nachteile:**

- Performance und Nutzung sind abhängig von der Internetanbindung der Schulen (bei Zugriff der Benutzer im Schul-Netzwerk auf IServ).
- Netzwerkverwaltung und Gerätesteuerung nicht möglich

5.2.3 Datenschutz

Vor der Installation von IServ, muss gewährleistet werden, dass alle Beteiligten datenschutzgerecht eingebunden sind. Um dies zu erreichen, sind Auftragsverarbeitungsverträge (AVV) zwischen den Beteiligten abzuschließen, da Schulträger, die installierende IT-Firma oder auch die Firma IServ selbst (bei der Bereitstellung via Cloud) die personenbezogenen Daten in der Installation verarbeiten.

Die Plattform ist rechtssicher einsetzbar. Je nach Modulauswahl müssen die Schulen IServ auf Konformität zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), zum Landesdatenschutzgesetz (LD SG) und zur Schul-Datenschutzverordnung (SchulDSVO) prüfen. IServ stellt zwar Vorlagen für Datenschutz- und Verfahrensdokumentation bereit, aber sie müssen noch von den Schulen angepasst und ausgefüllt werden.

5.2.4 Betrieb

Folgende Komponenten sind für den Betrieb von IServ zu erforderlich bzw. zu implementieren:

- **IServ Schulplattform-Lizenz**

Für den Betrieb bzw. die Nutzung (Cloud) der IServ Schulplattform muss eine Lizenz erworben werden. Der jährliche Lizenzpreis setzt sich aus zwei Bausteinen zusammen: der Grund- sowie der Lizenzgebühr. Die Lizenzgebühr für IServ bemisst sich dabei an der Schulform und der Gesamtschülerzahl der Schule. Die Anzahl der tatsächlichen Benutzerinnen und Benutzer ist jedoch unbeschränkt und somit können Benutzerkonten für Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Ehemalige und Eltern nach Belieben erstellt werden. In der Lizenz sind folgende Leistungen enthalten:

- Kontinuierliche Sicherheitsupdates
- Funktionsupdates der bestehenden Module
- Alle selbstentwickelten, neuen Module
- Telefonsupport und E-Mail-Support
- Fernwartung
- Eine Wunschdomain für den Server inkl. offiziellem SSL-Zertifikat
- Dynamischer-DNS-Dienst
- Mail-Relay-Service

- **IT-Infrastruktur/Server**

Die erforderliche IT-Infrastruktur umfasst:

- IServ-Portalserver
- IServ-Backupserver
- Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)

Für die lokale Bereitstellung der IServ Schulserver in den Schulen oder im Rechenzentrum muss die IServ Instanz bei dezentraler und hybrider Bereitstellung jeweils pro Schule auf einen IServ-Portalserver installiert werden. Zusätzlich ist für die Datensicherung ein IServ-Backupserver pro IServ Instanz notwendig. Der IServ-Backupserver kann entweder auf einem dedizierten Server oder auf einer virtuellen Maschine (VM) realisiert werden.

Um eine angemessene Verfügbarkeit der Plattform sicherzustellen, ist jeder Server über eine zusätzlich zu installierende unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) abzusichern. Die Dimensionierung der Serverkapazität und -Leistung wird in Abhängigkeit der Schulgröße gewählt.

Bei der Cloud-Lösung ist keine lokale Server-Hardware in den Schulen oder im Rechenzentrum des Schulträgers erforderlich, da in diesem Fall iServ direkt beim Hersteller gehostet wird.

- **Dienstleistungen**

- Einbindung von vorhandenen PCs
- Projektkoordination
- Einrichtung von Accounts
- Netzwerkkonfiguration

Um Portal- und Backupserver in den Schulen aufzustellen, in das Netzwerk einzubinden und in Betrieb zu nehmen, müssen die Installation unterstützende Dienstleistungen von IServ in Anspruch genommen werden: Ein Techniker von iServ muss u.a. vor Ort die

erste Softwareverteilung einrichten und gegebenenfalls Drucker in das IServ-Netz integrieren. Außerdem werden grundlegende Einstellungen am Server vorgenommen und erste Benutzer und Gruppen angelegt.

Im Rahmen des Betriebs der Server sind diese auch zu administrieren. Die Administration kann bei einem IT-Dienstleister beauftragt oder von einem Lehrer mit entsprechenden IT-Fachkompetenzen übernommen werden.

- **Anwender und Administratoren-Schulungen**

- Grundlagenschulung für Lehrer
- Grundlagenschulung für Administratoren

5.2.5 Kosten

Im Folgenden werden die Kosten pro Schule bei den verschiedenen Bereitstellungsmodellen aufgezeigt. Bei FOEZ entstehen nur Kosten für Schulungen, da keine Server-Instanz für FOEZ installiert wird und die Lehrer das LMS in den anderen Schulen mitnutzen werden.

Die Gesamtkosten bei einer angenommenen Vertragslaufzeit von 5 Jahren sind pro Bereitstellungsmodell kalkuliert. Die Kalkulation basiert auf Preisen aus den Angeboten von Firma Reese IT-Systems & Service GmbH am 07.01.2022 (siehe Anhang 001 bis 003).

Die Kosten der Hardware unterscheiden sich je nachdem, ob es sich um eine Grundschule oder weiterführende Schule handelt. Die Serverkapazität und -Leistung werden in Abhängigkeit der Schülerzahl bestimmt. Für bis zu 1200 Schülern wird IServ-Portalserver L (und Backupserver L) und für bis zu 600 Schülern wird IServ-Portalserver M (und Backupserver M) eingesetzt. Es wird angenommen, dass maximal 2 Anfahrten pro Schule notwendig sind. Weiterhin wird angenommen, dass die Lehrerschulung und Administratorschulung jeweils zwei Mal stattfinden. Die Teilnehmer der Schulungen können dann als Multiplikatoren eingesetzt werden und das restliche Kollegium schulen.

Für die zentrale Bereitstellung werden 4 IServ-Portalserver L anstatt 6 dezentrale Portalserver L und M angenommen. Denn jeweils 2 Schulen mit weniger als 600 Schülern können auf einen Portalserver L installiert werden. In diesem Fall können EBG und ATS sowie ASS und MWS jeweils auf einen Server installiert werden.

Die Kosten für eine hybride Bereitstellung ist vergleichbar mit einer dezentralen Bereitstellung, mit dem Unterschied, dass die Backupserver nicht in den Schulen aufgestellt sind, sondern im Rechenzentrum des Schulträgers. Die IServ Zentralinstanz beim Schulträger verursacht keine zusätzlichen Kosten. Dementsprechend werden die Kosten der hybriden Bereitstellung im Folgenden nicht gesondert aufgestellt.

Dezentrale Bereitstellung

	GHS	JRG	EBG	ATS	ASS	MWS	FOEZ	
Schülerzahl	753	896	562	378	395	388	-	
Einmalige Kosten (Dienstleistungen)								
Einrichtungspauschale	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	- €	
Projektkoordination (weiterführende Schule á 350€/ Grundschule á 175€)	- €	350,00 €	350,00 €	175,00 €	175,00 €	175,00 €	- €	
Einrichtung von Accounts	- €	165,00 €	165,00 €	165,00 €	165,00 €	165,00 €	- €	
Anfahrtskosten á 140€	280,00 €	280,00 €	280,00 €	280,00 €	280,00 €	280,00 €	- €	
Einbindung der vorhandenen PCs (nach Aufwand) (ca. 1 Tag)	720,00 €	720,00 €	720,00 €	720,00 €	720,00 €	720,00 €		
Diverse Arbeiten (nach Aufwand) (ca. 1 Tag)	720,00 €	720,00 €	720,00 €	720,00 €	720,00 €	720,00 €		
Gesamt	2.220,00 €	2.735,00 €	2.735,00 €	2.560,00 €	2.560,00 €	2.560,00 €	- €	
Schulungen (Einmalig)								
Lehrerschulung							1.500,00 €	
Administratorenschulung							1.500,00 €	
Gesamt							3.000,00 €	
Lizenzgebühren/Jahr								
Bereitstellungsgebühr	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	- €	
Lizenzgebühr für Schulserver- Software (weiterführende Schüler á 5€/ Grundschüler á 4€)	3.765,00 €	4.480,00 €	2.810,00 €	1.512,00 €	1.580,00 €	1.552,00 €	- €	
Gesamt	4.015,00 €	4.730,00 €	3.060,00 €	1.762,00 €	1.830,00 €	1.802,00 €	- €	
Serverkosten (Einmalig)								
IServ-Portalserver (L für bis zu 1200 Schülern M für bis zu 600 Schülern)	5.250,00 €	5.250,00 €	3.550,00 €	3.550,00 €	3.550,00 €	3.550,00 €	- €	
IServ-Backupserver (L/M)	995,00 €	995,00 €	895,00 €	895,00 €	895,00 €	895,00 €	- €	
USV 750VA	339,00 €	339,00 €	339,00 €	339,00 €	339,00 €	339,00 €	- €	
Gesamt	6.584,00 €	6.584,00 €	4.784,00 €	4.784,00 €	4.784,00 €	4.784,00 €	- €	
Betriebskosten/Jahr								
Administration durch Dienstleister*	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	- €	
								Summe (Netto)
Gesamt für 5 Jahre	37.879,00 €	38.969,00 €	28.819,00 €	22.154,00 €	22.494,00 €	22.354,00 €	- €	172.669,00 €
								Summe (Brutto):
								205.476,11 €

Tabelle 4: IServ Kosten - Dezentrale Bereitstellung

*geschätzt von amendos

Zentrale Bereitstellung

	GHS	JRG	EBG	ATS	ASS	MWS	FOEZ	
Schülerzahl	753	896	562	378	395	388	-	
Einmalige Kosten (Dienstleistungen)								
Einrichtungspauschale	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	- €	
Projektkoordination (weiterführende Schule á 350€/Grundschule á 175€)	- €	350,00 €	350,00 €	175,00 €	175,00 €	175,00 €	- €	
Einrichtung von Accounts	- €	165,00 €	165,00 €	165,00 €	165,00 €	165,00 €	- €	
Anfahrtskosten á 140€	280,00 €	280,00 €	280,00 €	280,00 €	280,00 €	280,00 €	- €	
Einbindung der vorhandenen PCs (nach Aufwand) (ca. 1 Tag)	720,00 €	720,00 €	720,00 €	720,00 €	720,00 €	720,00 €		
Diverse Arbeiten (nach Aufwand) (ca. 1 Tag)	720,00 €	720,00 €	720,00 €	720,00 €	720,00 €	720,00 €		
Gesamt	2.220,00 €	2.735,00 €	2.735,00 €	2.560,00 €	2.560,00 €	2.560,00 €	- €	
Schulungen (Einmalig)								
Lehrerschulung							1.500,00 €	
Administratorenschulung							1.500,00 €	
Gesamt							3.000,00 €	
Lizenzgebühren/Jahr								
Bereitstellungsgebühr	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	- €	
Lizenzgebühr für Schulserver- Software (weiterführende Schüler á 5€/ Grundschüler á 4€)	3.765,00 €	4.480,00 €	2.810,00 €	1.512,00 €	1.580,00 €	1.552,00 €	- €	
Gesamt	4.015,00 €	4.730,00 €	3.060,00 €	1.762,00 €	1.830,00 €	1.802,00 €	- €	
Serverkosten (Einmalig)								
IServ-Portalserver (L für bis zu 1200 Schülern)	5.250,00 €	5.250,00 €		5.250,00 €		5.250,00 €	- €	
IServ-Backupserver (L)	995,00 €	995,00 €		995,00 €		995,00 €	- €	
USV 750VA	339,00 €	339,00 €		339,00 €		339,00 €	- €	
Gesamt	6.584,00 €	6.584,00 €		6.584,00 €		6.584,00 €	- €	
Betriebskosten/Jahr								
Administration durch Dienstleister*	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	- €	
Gesamt für 5 Jahre	37.879,00 €	38.969,00 €	30.619,00 €	17.370,00 €	24.294,00 €	17.570,00 €	- €	Summe (Netto)
							Summe (Brutto):	198.374,19 €

Tabelle 5: IServ Kosten - Zentrale Bereitstellung

*geschätzt von amendos

Cloud Lösung

	GHS	JRG	EBG	ATS	ASS	MWS	FOEZ	
Schülerzahl	753	896	562	378	395	388	-	
Einmalige Kosten (Dienstleistungen)								
Einrichtungspauschale	- €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	- €	
Projektkoordination (weiterführende Schule á 350€/ Grundschule á 175€)	- €	350,00 €	350,00 €	175,00 €	175,00 €	175,00 €	- €	
Einrichtung von Accounts	- €	165,00 €	165,00 €	165,00 €	165,00 €	165,00 €	- €	
Anfahrtskosten á 140€	280,00 €	280,00 €	280,00 €	280,00 €	280,00 €	280,00 €	- €	
Gesamt	280,00 €	1.295,00 €	1.295,00 €	1.120,00 €	1.120,00 €	1.120,00 €	- €	
Schulungen (Einmalig)								
Lehrerschulung							1.500,00 €	
Administratorenschulung							1.500,00 €	
Gesamt							3.000,00 €	
Lizenzgebühren/Jahr								
Bereitstellungsgebühr	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	- €	
Lizenzgebühr für Schulserver- Software (weiterführende Schüler á 5€/ Grundschüler á 4€)	3.765,00 €	4.480,00 €	2.810,00 €	1.512,00 €	1.580,00 €	1.552,00 €	- €	
Gesamt	4.015,00 €	4.730,00 €	3.060,00 €	1.762,00 €	1.830,00 €	1.802,00 €	- €	
Betriebskosten/Jahr								
Hosting + Backup (bis zu 400 Schüler á 250€ bis zu 1200 Schüler á 450€)	450,00 €	450,00 €	450,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	- €	
Mehr Speicherplatz (1TB á 950€)	1.900,00 €	1.900,00 €	1.900,00 €	950,00 €	950,00 €	950,00 €	- €	
Gesamt	2.350,00 €	2.350,00 €	2.350,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	- €	
Gesamt für 5 Jahre	35.105,00 €	36.695,00 €	28.345,00 €	15.930,00 €	16.270,00 €	16.130,00 €	- €	Summe (Netto)
							Summe (Brutto):	176.685,25 €

Tabelle 6: IServ Kosten – Cloud Lösung

*geschätzt von amendos

Eine hybride Bereitstellung verursacht mit 205.476,11 € die höchsten Gesamtkosten über 5 Jahre, weil die maximale Anzahl an Portalservern eingesetzt werden. Wegen der Konsolidierung von IServ Instanzen bei der zentralen Bereitstellung von 4 Portalserver M auf 2 Portalserver L, sind die Gesamtkosten von 198.374,19 € über 5 Jahren geringfügig niedriger als bei der hybriden Bereitstellung. Die günstigste Lösung ist die Cloud Lösung mit 176.685,25 €. Bei dieser Lösung gibt es aber dann keine Administrator-Module in der Netzwerkverwaltung, da die Plattform direkt bei IServ installiert ist und es somit keinen Zugang zu den schulischen Netzen gibt.

5.3 Gegenüberstellung der Anforderungen und der LMS-Funktionen

Die folgenden Tabellen zeigen, inwieweit die beiden LMS-Plattformen die Anforderungen der Schulen erfüllen.

x = „erfüllt“

- = „nicht erfüllt“

(x) = über Einbindung eines anderen Systems erfüllt

Kriteriums- bezeichnung	MWS	ATS	ASS	EBG	GHS	JRG	FOEZ	itslearning	IServ
Funktionale Kriterien									
Kommunikation									
Video-/Audiokonferenzen	X	X	X	X	X	X	-	(X)	X
Nachrichten- / Messenger/Chat-System	-	X	X	-	X	X	-	X	X
E-Mailsystem	-	-	-	-	X	-	-	-	X
Organisation									
interne Nutzung (Kollegiums interne Nutzung)	X	X	X	X	X	X	-	X	X
schulübergreifender Ansatz / Kooperation mit Schulen	-	-	-	-	-	-	-	X	X
intern Schülerkommunikation	X	X	X	X	X	X	-	X	X
externe Nutzung / Elternpartizipation	X	X	X	-		X	-	-	X
Unterricht									
Bereitstellung Lerninhalte / Austausch von Materialien (Dateien)	X	X	X	X	X	X	-	X	X
Persönliche/Benutzer-Datenablage	X	-	-	-	X	-	-	X	X
Dateienaustausch extern (Eltern)	X	X	X	-	X	X	-	X	X
Unterrichtsergebnisse festhalten und zugänglich machen	X	X	X	X	X	X	-	X	X
Bilden von Arbeits- bzw. Untergruppen	X	-	-	X	X	X	-	X	X
Umfragefunktion (Abstimmungen)	-	X	-	-	X	-	-	X	X
Aufgabenverwaltung / Hausaufgabenverwaltung	-	X	X	X	X	X	-	X	X
Einbettung externer (Lehr-/Lern-) Inhalte	X	-	-	-	-	-	-	-	X
Kollaborative Bearbeitung Dateien; zeitgleich	-	X	X	X	-	-	-	X	X

Lernauftragsbezogene Rückmeldung an Schüler	-	-	X	X	X	X	-	X	X
Raumbuchung (Fachräume)	-	-	-	X	X	-	-	-	X
Stundenplan bereitstellen	-	-	-	X	X	-	-	X	X
Fächerwahl / Kurswahlen	-	-	-	X	X	-	-	-	X
Kalenderfunktion	-	-	-	-	X	X	-	X	X
Gerätesteuerung (Unterrichtseinsatz)	X	-	-	-	X	-	-	-	X
Administration Benutzer/Endgeräte									
Rollenverteilung/ Rollen- und Rechtevergabe	X	-	-	-	X	X	-	X	X
Rollenänderung durch Schulpersonal / Ergänzung und Änderung	X	-	-	-	X	-	-	-	X
Softwareverteilung für Endgeräte	X	-	-	-	X	-	-	-	X
Update Service für Endgeräte (WSUS)	X	-	-	-	X	-	-	-	X

Tabelle 7: Funktionale Anforderungen vs. LMS-Funktionen

Kriteriums- bezeichnung	MWS	ATS	ASS	EBG	GHS	JRG	FOEZ	itslearning	IServ
Nicht-funktionale Kriterien									
Systemarchitektur									
Server/Hosting lokal	-	-	-	-	X	-	-	-	X
Standardisierte Anwendungsschnittstellen (APIs)	X	-	-	-	-	-	-	-	X
Modularität	X	-	-	-	-	-	-	X	X
Performanz	X	-	X	-	-	-	-	X	X
Erweiterbares System (Programmierung)	X	-	-	-	X	-	-	X	X
Zugriff von Zuhause aus (für Schüler; außerhalb der Schule)	-	X	X	X	-	-	-	X	X
Single-Sign-in bzw. Zentralisierung der Zugänge (ggü. mehreren Zugängen)	-	X	-	X	-	X	-	-	-
Homogenes LMS in Wedel	-	X	X	X	-	-	X	-	-
Aktivierbarkeit/Deaktivierbarkeit von Funktionsspektrum	-	-	X	-	-	-	-	X	X
Bedienung									
Intuitive Bedienung	-	X	X	X	-	X	-	X	X
Leicht erlernbare Bedienung (Grundschule)	-	X	X	X	-	-	-	X	X
Wartung/Support									
Wartung/Support der Anwendung	-	-	-	-	X	-	-	X	X
Wartung/Support der Server	-	-	-	-	X	-	-	X	X
Datenschutz									
Einhaltung Datenschutz	X	-	X	-	-	X	-	X	X

Tabelle 8: Nicht-funktionale Anforderungen vs. LMS-Funktionen

Itslearning bietet die geforderten Grundfunktionen für eine effiziente Begleitung der Schülerinnen und Schüler beim Lernen. Weitere Anforderungen der Schulen werden nicht von itslearning, aber von IServ erfüllt. Diese Anforderungen sind aber in der IT-Infrastruktur für die Wedeler Schulen teilweise durch alternative Lösungen abgedeckt. In der folgenden Tabelle sind

alle Anforderungen, die iServ, aber nicht itslearning, erfüllt, erläutert und alternative Lösungen aufgezeigt:

Anforderung	Vorhandene Alternative
Video-/Audiokonferenzen	BigBlueButton wird in den Schulen schon eingesetzt. Es ist auch geplant, BBB in das Schulportal zu integrieren.
E-Mailsystem	Das Land SH bietet ein E-Mailsystem über das Schulportal an. Gemäß Dienstanweisung darf nur dieses E-Mailsystem für die dienstliche Kommunikation benutzt werden.
Externe Nutzung / Elternpartizipation	Da itslearning über das Schulportal läuft, haben nur Personen einen Zugang zum itslearning, wenn sie beim Land SH angestellt sind und die Schüler. Die Eltern können über den Account der Schüler mit den Lehrern kommunizieren. So wird das Thema in JRG gelöst.
Einbettung externer (Lehr-/Lern-)Inhalte	Gemäß Arbeitsanweisung darf die Kommunikation mit den Eltern nur über das E-Mailsystem im Schulportal erfolgen.
Raumbuchung (Fachräume)	Microsoft Outlook
Fächerwahl / Kurswahlen	Bei itslearning werden die Schüler vom Lehrer direkt zu den Kursen eingeladen
Klassen-PCs verwalten, Gerätesteuerung (Unterrichtseinsatz)	Mit der freien und quelloffenen Software Veyon lassen sich Computer in Klassen- und Schulungsräumen von Lehrern über einen zentralen Computer beaufsichtigen und steuern. Diese Software wird schon in MWS eingesetzt.
Rollenänderung durch Schulpersonal / Ergänzung und Änderung	Änderungen nur durch Dataport möglich
Softwareverteilung für Endgeräte	Die Installation von Software auf die Endgeräte ist vertraglich bis Juni 2024 in der Verantwortung des aktuellen IT-Dienstleisters
Update Service für Endgeräte (WSUS)	Die Installation von Updates auf die Endgeräte ist vertraglich bis Juni 2024 in der Verantwortung des aktuellen IT-Dienstleisters

Tabelle 9: Vorhandene Alternative der von itslearning unerfüllten Anforderungen

Eine der aus Sicht der Schulen wichtigen nicht-funktionalen Anforderungen ist die Möglichkeit, dass nur eine einzige Anmeldung für Zugänge zu allen Systemen (LMS, E-Mail, WLAN, usw.) notwendig ist. Diese Anforderung kann von itslearning am ehesten erfüllt werden, da hier die

Anmeldung über das Schulportal läuft und dieses gleichzeitig mit der Anmeldung den Zugang zum E-Mailsystem, LMS und zukünftig zum Videokonferenzsystem gewährt. IServ kann diese Anforderung nicht erfüllen, da es in einem vom Landesnetz getrennten Netz läuft. IServ läuft auf von der Stadt Wedel bereitgestellten Netz. Auf diesem Netz befinden sich auch die Endgeräte, WLAN, Drucker usw. Beide Netze dürfen gesetzlich nicht miteinander verbunden werden, sodass mindesten immer zwei Anmeldungen notwendig sind. Dies gilt für beide LMS.

Beide LMS erfüllen zwar die gesetzlichen Anforderungen zum Datenschutz, aber itslearning hat den Vorteil, dass es wegen der Vorprüfung vom Land SH mit wesentlich geringerem Aufwand datenschutzkonform einsetzbar ist. Bei IServ müssen die Schulen die Prüfung für jedes Modul auf Basis ihrer Umgebung selbst vornehmen.

5.4 Gegenüberstellung der Kosten

Nachfolgend sind für die beiden LMS-Plattformen die Kosten inklusiv Mehrwertsteuer über 5 Jahre gegenübergestellt. Bei iServ wird hierbei in die verschiedenen Bereitstellungsmodelle unterschieden:

	IServ			itsLearning*
Bereitstellungsmodell	Dezentral	Zentral	Cloud	Cloud
Einmalkosten	56.732,06 €	49.630,14 €	7.413,70 €	7.413,70 €
Laufende Kosten/Jahr	29.034,81 €	29.034,81 €	33.140,31 €	- €
Schulungen	3.570,00 €	3.570,00 €	3.570,00 €	- €
Gesamtkosten über 5 Jahre	205.476,11 €	198.374,19 €	176.685,25 €	7.413,70 €
*Aufwandskosten				

Tabelle 10: Gegenüberstellung der Kosten für IServ und itslearning

Für itslearning wird angenommen, dass die Aufwände, die für die Ersteinrichtung in den Schulen entstehen, den einmaligen Kosten der IServ-Cloud-Lösung gleichgesetzt werden können.

6. Zusammenfassung und Empfehlung

Bewertung der Funktionen

itslearning bietet alle notwendigen Grundfunktionen für ein effizientes Lernmanagementsystem an. Die von itslearning nicht erfüllten Anforderungen können alternativ mit in den Schulen schon vorhandenen Systemen realisiert werden. Ein Hauptvorteil von IServ ist zwar, dass alle Funktionen vollintegriert sind und alles „wie aus einem Guss“ wirkt. Aber die zusätzlich geforderten Funktionen, die nicht von itslearning in Kombination mit anderen Systemen abgedeckt sind, sind im Wesentlichen Administrationsfunktionen wie Netzwerkmanagement und Softwareverteilung an Endgeräten. Diese Administrationsmodule werden nur von GHS und MWS gefordert.

Alle Administrationsaktivitäten sind aber im Rahmen der aktuellen IT-Infrastruktur-Leistungen bis Juni 2024 vertraglich an einen IT-Dienstleister beauftragt und somit abgedeckt. Eine Anschaffung von Administrationsmodulen, um damit Endgeräte und das Netzwerk von den Schulen zu betreiben, führt somit zu einer unklaren Betriebsverantwortung: das Risiko einer inkonsistenten Konfiguration der IT-Infrastruktur und einer erhöhten Anzahl an Störungen würde steigen. Der bisherige Ansatz der Stadt Wedel, die IT-Infrastruktur einheitlich und standardisiert zu betreiben, würde aufgeweicht.

Bewertung der Kosten

Im Vergleich zu IServ entstehen bei itslearning nur sehr geringe Kosten für die Stadt Wedel, da itslearning keine weitere einzurichtende IT-Infrastruktur benötigt. Außerdem werden die itslearning-Schulungen kostenlos vom Land SH bereitgestellt. Es entstehen jedoch Aufwände für die Ersteinrichtung des Systems, sowie für die Schulung und Einarbeitung der Lehrer und Administratoren. Der Aufwand der Schulen zur Ersteinrichtung von itslearning kann als einmalige Kosten von ca. insgesamt 7.413,70 € geschätzt werden.

Die Kosten der Plattformen bei einer Vertragslaufzeit von 5 Jahren sind bei den verschiedenen Bereitstellungsmodellen wie folgt:

Plattformen	Gesamtkosten (5 Jahre)
IServ – Dezentral	205.476,11 €
IServ – Zentral	198.374,19 €
IServ – Cloud	176.685,25 €
Itslearning – Cloud	7.413,70 €

Tabelle 11: Gesamtkosten der Plattformen über 5 Jahre

Empfehlung

Es ist zu beachten, dass bei einer Entscheidung gegen itslearning aufgrund der entstehenden Kosten eine formale Ausschreibung notwendig ist. Denn es gibt andere Lösungen am Markt wie zum Beispiel Univention, Linuxmuster und sbe-logodidact usw. Die Erstellung einer produktneutralen Leistungsbeschreibung und die Durchführung einer Ausschreibung werden einen zusätzlichen Aufwand und entsprechenden Kosten bedeuten. Und die gemäß Vergaberecht erforderliche produktneutrale Ausschreibung kann nicht sicherstellen, dass IServ beschafft werden kann. Itslearning hat schon im Rahmen einer Ausschreibung auf Landesebene den Zuschlag bekommen und kann aus diesem Grund ohne Ausschreibung von Schulen in Schleswig-Holstein eingesetzt werden.

Da itslearning und die vorhandene IT-Infrastruktur die wesentlichen Anforderungen der Schulen (außer die Bereitstellung von Administrationsmodulen) erfüllt und es für die Stadt Wedel kostenlos ist, wird empfohlen, itslearning als Standard LMS in allen Schulen einzuführen. itslearning wird auch vom MBWK dringend empfohlen. Durch die Cloud-Bereitstellung gibt es keinen Bedarf an einen zusätzlichen IT-Dienstleister für Betrieb und Administration der Plattform, da beides von Dataport übernommen wird. Die Plattform ist in allen Schulen einheitlich und dies gilt dann auch für plattformbezogene Schulungen. itslearning hat zudem den Vorteil, dass es wegen der Vorprüfung der gesetzlichen Anforderung zum Datenschutz durch das Land SH mit wesentlich geringerem Aufwand datenschutzkonform einsetzbar ist. Bei IServ müssen die Schulen die Datenschutzprüfung für jedes Modul noch vornehmen lassen.

Als Alternative kann itslearning nur in JRG, ASS, ATS, EBG und MWS eingeführt und IServ als Cloud-Lösung in GHS weiterbetrieben werden, weil es dort schon seit Mitte 2020 im Einsatz ist. Die von GHS angestrebten Einsatz der dezentralen Lösung, um das Administrationsmodul nutzen zu können, kann auch in Betracht gezogen werden. Aber nur unter der Voraussetzung, dass iServ von dem aktuellen IT-Dienstleister betrieben wird und die Lehrer nur für die Gerätesteuerung (im Administrationsmodul) freigeschaltet werden.

Es wird empfohlen, itslearning und dessen Funktionen allen Schulvertretern von IQSH vorführen zu lassen, um allen einen Eindruck von Bedienung und Funktionsumfang zu verschaffen. Ziel hierbei sollte insbesondere sein, Vorbehalte gegen das System abzubauen und eine objektive Einschätzung aller Beteiligten zu ermöglichen.

Die abschließende Empfehlung ist der Einsatz eines einheitlichen Systems für die Wedeler Schulen. Diese Empfehlung deckt sich mit der Hauptanforderung von FOEZ, damit die Lehrer des FOEZ sich nicht in mehrere Systeme einarbeiten müssen.

7. Glossar

ASS	Albert-Schweizer-Schule
ATS	Altstadtschule
BBB	BigBlueButton – Cloudbasierte Videokonferenzsoftware
DNS	Domain Name System - ein DNS-System funktioniert ähnlich wie ein Telefonbuch: Es verwaltet die Zuweisung zwischen logischen Namen und Nummern. DNS-Server übersetzen Namensanforderungen in IP-Adressen und steuern dabei, welchen Server ein Endbenutzer erreicht, wenn er in seinen Webbrowser einen Domänen-Namen eingibt.
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
EBG	Ernst-Barlach-Schule
FOEZ	Pestalozzi Förderzentrum
GHS	Gebrüder-Humboldt-Schule
IQSH	Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
JRG	Johann Rist Gymnasium
LMS	Lernmanagementsystem
LD SG	Landesdatenschutzgesetz
MBWK	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
MWS	Moorwegschule
SchulDSVO	Schul-Datenschutzverordnung
Software as a Service (SaaS)	Software-as-a-Service ist ein Cloud-Service. Das SaaS-Modell basiert auf dem Grundsatz, dass die Software und die IT-Infrastruktur bei einem externen IT-Dienstleister betrieben und vom Kunden als Dienstleistung genutzt werden. Für die Nutzung von Online-Diensten wird ein internetfähiger Computer sowie die Internetanbindung an den externen IT-Dienstleister benötigt. Der Zugriff auf die Software wird meist über einen Webbrowser realisiert.
Standardisierte Anwendungsschnittstelle (API)	Die standardisierte Anwendungsschnittstelle ist ein Programmteil, der von einem Softwaresystem anderen Programmen zur Anbindung zur Verfügung gestellt wird.

Virtuelle Maschine (VM)	Die virtuelle Maschine (VM) ist eine Software-technische Kapselung eines Rechnersystems innerhalb eines lauffähigen Rechnersystems.
WSUS	Windows Server Update Services (WSUS) ist eine Softwarekomponente des Microsoft Windows Server ab Version 2003, die für Patches und Aktualisierungen zuständig ist.

8. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gesamtkosten der Plattformen über 5 Jahre.....	6
Tabelle 2: Funktionale Anforderungen der Schulen	18
Tabelle 3: Nicht-funktionale Anforderungen der Schulen	19
Tabelle 4: IServ Kosten - Dezentrale Bereitstellung.....	31
Tabelle 5: IServ Kosten - Zentrale Bereitstellung.....	32
Tabelle 6: IServ Kosten – Cloud Lösung	33
Tabelle 7: Funktionale Anforderungen vs. LMS-Funktionen	35
Tabelle 8: Nicht-funktionale Anforderungen vs. LMS-Funktionen	36
Tabelle 9: Vorhandene Alternative der von itslearning unerfüllten Anforderungen	37
Tabelle 10: Gegenüberstellung der Kosten für IServ und itslearning	38
Tabelle 11: Gesamtkosten der Plattformen über 5 Jahre.....	39

9. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: IServ - Dezentrale Bereitstellung	23
Abbildung 2: IServ - Hybride Bereitstellung	24
Abbildung 3: IServ - Zentrale Bereitstellung.....	25
Abbildung 4: IServ - Backup	27

10. Anhang

Nummer	Titel
001	Angebot 2014558 IServ-Cloud inkl. jährliche Lizenzgebühren - Stadt Wedel.pdf
002	Angebot 2014559 IServ Portalserver Komplett - Stadt Wedel.pdf
003	IServ Preisübersicht Wedel.pdf

10.1 Sachstand Lernmanagementsystem (LMS)

MV/2022/042

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

Herr Barop berichtet, dass Herr Ebel gebeten hat, die Position der Grundschulen noch mal vorzutragen. Er hätte gerne das System, das auch in der GHS eingeführt wird und bittet um ein Votum für IServ. Vorteile: Man kann auch SSA und SKB einbauen und es ist besser handhabbar.

Herr Fresch bittet um eine Vorlage/Gegenüberstellung zu den Kosten und welches System was kann.

Frau Neumann-Rystow verweist auf Seite 2 der Vorlage.

Herr Barop findet die Preise zu hoch. Hamburg hat sich zwar auch für IServ entschieden, aber dort sind die Preise niedriger.

Herr Waßmann sagt, dass man sich mit der Darstellung schwergetan hat. Es wurde sich am Gutachten von Amendos orientiert. Die MV ist so skizziert, dass es nur der wirtschaftliche Aspekt ist, der zu dieser Entscheidung geführt hat.

Frau Neumann-Rystow fragt, was Serverversion bedeutet.

Frau Hellmann-Kistler merkt an, dass sich in der Sitzung am 9.9.2020 alle Schulen für IServ ausgesprochen haben. Im Übrigen sind die Zahlen kein Werk von Amendos, man kann sie sich ergoogeln.

Dezentral heißt: In jeder Schule steht ein Server. Es lässt sich besser administrieren.

Zentral heißt: Die Schulen sind vernetzt.

Cloud heißt: Es gibt weniger Anwendungsmöglichkeiten.

Die FDP meint, es soll bitte mit dem System gearbeitet werden, was gut funktioniert und womit die Schulen gut arbeiten können.

Herr Springer schlägt vor, keine gesonderte BV zu erstellen, sondern heute zu vereinbaren, dass IServ beschafft werden soll.

Frau Kärger bringt ein, dass das JRG aber ItsLearning nutzt.

Herr Barop sagt, die Meinungsbildabfrage reicht.

Vorschlag:

Die Verwaltung soll IServ beschaffen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

5 LMS, aktueller Sachstand

Herr Kaser weist darauf hin, dass der Beschluss, der im BKS im Rahmen einer Mitteilungsvorlage erfolgte, rechtswidrig und somit rechtlich nicht existent ist. Der Bürgermeister müsste dem widersprechen. Das wurde auch von der Vergabestelle bestätigt.

Herr Kaser teilt mit, dass der Prüfdienst auf ihn zugekommen ist. Aufgrund der Haushaltssituation ist die Leistungsfähigkeit der Stadt kritisch. Es wurde eindeutig darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund der Gesamtverschuldung der Verzicht auf einzelne Maßnahmen zu prüfen ist.

Es ist abzuwägen, ob man ein LMS wie IServ einführen will oder der Empfehlung des Bildungsministeriums itslearning zu nutzen folgt und damit im Sinne der Haushaltskonsolidierung handelt.

Sollte man trotzdem zu der Entscheidung für IServ kommen, ist dieses aufgrund des Investitionsvolumens auszuschreiben.

Herr Waßmann hat mit Herrn Ebel als Sprecher der Schulleitungen gesprochen. Gemeinsam sind sie zu dem Entschluss gekommen ein LMS auszuschreiben.

Herr Kaser ergänzt, der Hintergrund sei viel länger und hat eine eigene Dynamik angenommen. Es wurde nicht berücksichtigt, dass schon frühzeitig darauf hingewiesen wurde, dass ausgeschrieben werden muss. Ihm wäre eine andere Wendung auch lieber gewesen. Herr Fresch stellt fest, dass also eine Ausschreibung erfolgen muss und keine Beschlüsse aufgrund einer MV getroffen werden dürfen. Das ist eine bemerkenswerte Darstellung, denn dann wurden ja schon viele rechtswidrige Beschlüsse im BKS gefasst. Aber die Vorbereitung dauert oft viel zu lang. Wir verlieren nur Zeit.

Frau Kärger sagt, dass es keinen Antragsbeschluss gibt. Das wurde unterlassen, weil es als nicht notwendig erachtet wurde. Gerade durch Corona haben sich die SuS an IServ gewöhnt. Das hat doch jetzt katastrophale Auswirkungen. An Herrn Fresch gewandt sagt sie, dass wir natürlich ausschreiben, um IServ für SuS und Lehrkräfte zu retten. Und fragt, ob die Nutzung von IServ weiterlaufen kann bis die Ausschreibung ausgewertet ist.

Frau Meyer erinnert, dass nur die GHS mit IServ arbeitet. Für das JRG wäre die Änderung zu IServ eine Katastrophe. Das JRG nutzt itslearning und möchte es auch zukünftig nutzen. Sollte bei der Ausschreibung ein drittes Verfahren zum Zuge kommen, wären mindestens zwei Schulen unzufrieden.

Herr Müller bekräftigt das. Es nutzt nur die GHS IServ und das JRG ist hochzufrieden mit itslearning. Und die Firma Grassau stellt BBB für Videokonferenzen und Distanzunterricht zur Verfügung. Das läuft stabil.

Herr Kaser kann die Enttäuschung verstehen. Er will auch nicht für das eine oder andere sprechen. Aber die Haushaltsslage und der Aspekt Finanzen sprechen nur für itslearning.

Herr Müller nutzt IServ selbst und weiß, dass jedes Modul extra kostet. Es gibt 25 Module und davon werden an der GHS drei genutzt. Und das kann itslearning auch. Alle Schulen außer der GHS nutzen BBB und haben Unterstützung durch die Firma Grassau. Das Problem ist: die Kommunikation und Videokonferenzen sind nicht stabil.

Frau Meyer weist darauf hin, dass die anfänglichen Probleme seit der Anschaffung eigener Server im April 2021 behoben sind.

Frau Meyer erinnert, dass in einer Antwort auf eine interfraktionelle Anfrage am 26.11.2020 auf die formale Vergabe hingewiesen wurde. Sie stimmt Herrn Müller zu, dass IServ ein sehr mächtiges System ist, von dem in der GHS nur ein kleiner Teil genutzt wird.

Frau Kärger ist überrascht. Die SuS schätzen IServ. Sie hat nie etwas Anderes gehört. Die Videokonferenzen sind im Gegensatz zu BBB sehr stabil. Aber ein fliegender Wechsel in einer Krisensituation ist für keinen gut. Wir wissen auch nicht, wann die nächste Corona-Welle kommt. IServ ist einfach und selbsterklärend, auch für Grundschüler*innen. Man soll ein System nicht ändern, das läuft.

Frau Neumann-Rystow dankt Frau Kärger. Sie hätte dasselbe gesagt.

Herr Fresch fragt, ob wir jetzt beschließen müssen, dass ausgeschrieben wird?

Er stellt folgenden Antrag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die Ausschreibung eines LMS für alle Wedeler Schulen.

Dem wird einstimmig zugestimmt.

Herr Waßmann erklärt, dass IServ an der GHS für die Übergangszeit der Ausschreibung weiter genutzt werden kann, weil die GHS an einen Vertrag gebunden ist. Für die Ausschreibung wird ein Dienstleister beauftragt. Eine Bedarfsanalyse liegt vor.

Frau Schilling fragt, was denn mit den anderen Schulen ist.

Herr Waßmann antwortet, dass die anderen Schulen mit den jeweiligen anderen Produkten weiterarbeiten müssen.

Frau Garling fragt, ob das Ergebnis der Ausschreibung denn IServ sein wird.

Frau Fisauli-Aalto antwortet, dass das genau ausgeschrieben werden muss, das Ergebnis aber offen ist.

Heike Meyer
Tel.: 04103/707281
E-Mail: h.meyer@stadt.wedel.de

12.10.2022

Präzisierung der Haushaltsplanung 2023 Schul-IT .7831000 Erweiterung/ Ersatz IT-Ausstattung

Die Gesamtsumme, die für die Erweiterung/ den Ersatz der IT-Ausstattung der Wedeler Schulen vom FD1-40 in der Haushaltsanmeldung 2023 erfasst wurde, war mit 803.200 € ein hoher Betrag. Dieser ergab sich aus dem von den Schulen im Laufe des Jahres gemeldeten Bedarf.

In Vorbereitung einer Rahmenvertragsausschreibung wurde in den letzten Tagen in Gesprächen mit den einzelnen Schulen der Bedarf an Standardprodukten bis zum Zeitpunkt Mitte 2024 abgefragt. Mitte 2024 endet die bisherige Laufzeit des Dienstleistungsvertrages für den Betrieb der Schul-IT mit der Firma Grassau. Der gleichzeitig abgeschlossene Rahmenvertrag endete bereits zum 30.06.2022.

Bei der Auswertung dieser Bedarfsmeldungen ergab sich ein nicht unerheblicher, **zusätzlicher** Finanzbedarf in Höhe von 393.190 €. Dieser Mehrbedarf ergibt sich in der Hauptsache durch die Ausstattung des Neubaus der GHS, die doch nicht in den Baukosten berücksichtigt wurde, dem neuen, zusätzlichen Containerbedarf am JRG und der Ausstattung dreier Schulen mit Schülerendgeräten. Die ATS und die MWS möchten jeweils einen Klassensatz Tablets einsetzen und das JRG beabsichtigt, die Jahrgänge 5 und 6 mit Laptops auszustatten.

Hinsichtlich des JRG besteht noch eine Unsicherheit. Herr Olaolu hat Herrn Rohde so verstanden, dass er die Jahrgänge mit 5 Klassensätzen ausstatten möchte. Die Jahrgänge 5 und 6 sind aber 6-zügig und bei einer Vollaussstattung würde sich der Finanzbedarf um 213.900 € erhöhen. Herr Olaolu versucht dieses zu klären.

Dieser Gesamtbedarf in Höhe von 1.196.390 € (1.410.390) steht in einem eklatanten Missverhältnis zu dem vom FD-Finzen nach einer pauschalen Kürzung in den Haushaltsplanentwurf aufgenommenen Gesamtbetrag von 403.900 €.

Es steht aber auch außer Frage, dass vor dem Hintergrund der Haushaltssituation der Gesamtbedarf hinterfragt werden muss und die einzelnen Positionen genau betrachtet werden müssen.

Auch vor dem Hintergrund des Stellenwertes der Bildung für die Stadt Wedel und der medialen Präsenz des Themas Schule, muss eine solche Betrachtung auf der Ebene der Verwaltungsleitung unter Einbeziehung der Gremien erfolgen.

In der Folge sind einzelne Maßnahmen und ihr Einsparpotential aufgelistet.

Einsparvolumen

- | | |
|--|-----------|
| 1. IServ: Der BKS möchte im Gegensatz zur Verwaltungsempfehlung auf Wunsch einiger Schulen ein Lernmanagementsystem wie IServ einführen und hat dies zur Entscheidung an den Rat verwiesen. Unter Berücksichtigung der „Risikovor-sorge – zusätzlicher Aufwand IServ“ würde ein Verzicht den Finanzbedarf um 160.400 € verringern. | 160.400 € |
| 2. Großer Beamer: Die GHS hatte den Wunsch geäußert, dass ein großer, leistungsstarker Beamer für Veranstaltungen beschafft wird. Mit dem Ziel, diesen Beamer allen Schulen bei Bedarf zur Verfügung zu stellen, wurde für diesen 60.000 € eingeworben und der Betrag auf die Schulen verteilt. | 60.000 € |

Heike Meyer
Tel.: 04103/707281
E-Mail: h.meyer@stadt.wedel.de

3. Telefonanlagen: Vor dem Hintergrund des vom FB3 angestrebten Überganges zu kommuniT als neuen IT-Dienstleisters der Wedeler Schulen in 2024, wäre eine Neubeschaffung der Telefonanlagen unwirtschaftlich, da kommuniT die Telefonie über eigene Rechner anbietet. 150.000 €
4. Switches/ Accesspoints: Es ist geplant, jedes Jahr 1/5 der aktiven Vernetzung zu erneuern. Damit soll der Vergreisung der IT-Infrastruktur entgegengewirkt werden. Dieses vor dem Hintergrund der Finanzsituation ein Jahr auszusetzen, sollte möglich sein. 29.400 €
5. Beamer/ Boxen: Es ist geplant, jedes Jahr 1/5 der Präsentationstechnik zu erneuern. Damit soll der Vergreisung der IT-Infrastruktur entgegengewirkt werden. Dieses vor dem Hintergrund der Finanzsituation ein Jahr auszusetzen, sollte möglich sein. 137.400 €
6. Schülerendgeräte Grundschulen: ATS und MWS wünschen sich je einen Klassensatz Tablets um ihre Schüler frühzeitig mit der digitalen Technik vertraut zu machen. Im Bunker unseres Dienstleisters lagert eine größere Anzahl von Convertible Tablets, die aus dem Mitteln des Bundes und des Landes für bedürftige SuS beschafft worden sind, aber nicht abgerufen wurden. Solange es Präsenzunterricht gibt, wird sich am Bedarf nichts ändern. Die Förderrichtlinien sehen eine Nutzung im Schulbetrieb ausdrücklich nicht vor. Wenn man die Richtlinien sehr weit auslegt und im Falle von Schulschließungen sie dann wieder dem Pool zuführt, könnten die Beträge eingespart werden. 41.100 €
7. Schülerendgeräte JRG: Das JRG beabsichtigt die Jahrgänge 5 und 6 mit Laptops auszustatten. Die Schule ist konzeptionell hinsichtlich der digitalen Bildung sehr gut aufgestellt und das Bestreben die SuS frühzeitig mit der Materie vertraut zu machen, ist zu unterstützen. Alternativ könnte dieses aber auch mit einem BYOD-Konzept erreicht werden, wobei in Einzel-/ Härtefällen dann auf ungenutzte Tablets aus dem Bestand der Bundes-/ Landesprogramme zurückgegriffen werden könnte. Dieses wird aber vom JRG nicht befürwortet, da unter anderem eine gleiche Ausstattung wünschenswert ist.
Aus Gründen der Chancengleichheit sollte dieses aber auch GHS und EBG ermöglicht werden. Dann würden aber bei einem BYOD-Konzept die Lagerbestände eng werden. Bei einer Neubeschaffung anlog des JRG läge der **zusätzliche Finanzbedarf für GHS und EBG bei 285.200 € (570.400)**. Beschränkt man sich auf das JRG und ein BYOD-Konzept ergäben sich Einsparungen von 213.900 € (427.800 €). 213.900 €
8. Für die Ausstattung mit Präsentationsequipment und WLAN von 4 SKB-Räumen an der MWS, die in der Folge als Klassenräume genutzt werden, der Ausstattung von 4 zusätzlichen Containern am JRG und der Ausstattung des GHS-Neubaus sind insgesamt 116.840 € eingeplant. Hier ist keine Einsparung zu empfehlen, es ist aber eine Refinanzierung in Höhe von über 90% des Betrages aus dem Digitalpakt möglich. 0 €

Heike Meyer
Tel.: 04103/707281
E-Mail: h.meyer@stadt.wedel.de

Mit Umsetzung der vorgenannten Einsparvorschläge mit einem Volumen von 792.200 € besteht für die Erweiterung/ den Ersatz der IT-Ausstattung der Wedeler Schulen ein Finanzbedarf in Höhe von 404.190 €, der damit dem Betrag nahekommt (403.900 €), der nach den pauschalen Kürzungen des Fachdienstes Finanzen in den Haushaltsplanentwurf aufgenommen wurde.

Zusätzlich kann die Fördersumme aus dem Digitalpakt des Bundes den Haushalt der Stadt Wedel weiter entlasten.

Die einzelnen Kürzungen sollten aber von der Verwaltungsleitung, dem BKS und dem Rat mitgetragen werden. Nur so kann man den Schulen transparent vermitteln, das und wo Einsparungen erfolgen müssen.

1.Schul-IT

1.1 Wurden die Streichungen mit den betroffenen Schulen abgestimmt?

Die Streichungen des Fachdienstes Finanzen wurden weder mit 1-401 noch den Schulen kommuniziert.

Bei der Liste der Maßnahmen, die mit den vom Fachdienst Finanzen reduzierten Mitteln nicht zu realisieren sind, handelt es sich um eine Entscheidungshilfe für den Ausschuss. Hier kann im Einzelfall entschieden werden, für welche Maßnahme weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden. Diese Liste ist den Schulen bekannt.

1.2 Wie werden die Schulen die Streichungen kompensieren und welche Konsequenzen hat dies für den Unterricht?

Es werden nur sehr geringe Konsequenzen für den Unterricht gesehen.

Für die Schülerendgeräte der Grundschulen wurde bereits im Papier eine Lösung angedeutet.

Einzig die fehlenden Schülerendgeräte am JRG hätten Einfluss auf den Unterricht. Hier wäre es hilfreich das gute Konzept der Schulleitung zum digitalen Unterricht zu unterstützen.

1.3 Der BKS-Ausschuß hat einen Beschluss zur Anschaffung bzw. zur Ausschreibung der Software IServ gefasst. Im Gegensatz zur "Zusatzinfo zur Haushaltssatzung 2023", war die Anschaffung nicht der Wunsch "einiger" Schulen, sondern es war der Wunsch **aller Schulen mit Ausnahme des JRG**. Wurden die Schulen zu einem Verzicht auf die Software IServ befragt und was war die Rückmeldung der Schulen dazu? Arbeiten die Schulen aktuell mit dem Alternativsystem Its-Learning und falls nicht, warum nicht? Wie ist die Langfristige Perspektive einer kostenlosen Nutzung des Alternativ-Systems Its-Learning? Was sagt die Landesregierung hierzu? Welche Möglichkeiten gibt es die Software Its-Learning durch einen eventuellen Zukauf von Modulen auf den Stand von IServ zu bringen? Welche Kosten wären damit verbunden? Falls Its-Learning nicht dauerhaft kostenfrei für die Stadt Wedel sein sollte, mit welchen Kosten hat die Stadt Wedel für die Nutzung zu rechnen?

Mit den derzeit im Entwurf des Haushalts stehenden Mitteln ist IServ, bzw. ein Konkurrenzprodukt nicht zu finanzieren.

Zur Beantwortung der vielen Fragen wird auf die vorliegende „Bedarfs- und Anforderungsanalyse für Lernmanagementsysteme“ verwiesen.

Ein weiterer Aspekt ist der von der Stadt für 2024 angedachte Übergang der Schul-IT an kommun. Ein entsprechender „Letter of Intent“ wurde im Januar dieses Jahres vom damaligen Bürgermeister unterschrieben. Sollte dieses, vorbehaltlich einer vorherigen Kosten-Nutzen-Analyse, umgesetzt werden, ist eine Einführung von IServ risikoreich, da man entscheidend auf die Mitarbeit unseres Dienstleisters angewiesen ist, der in der Folge seinen Auftrag verliert.

Heike Meyer

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 1-403 VB	Datum 08.08.2023	BV/2023/105
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Vorberatung	13.09.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.09.2023

**Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A.27 (lt. BV 2023/030-1)
Reduktion/Nachverhandlung Zuschuss für "zu teure" Kitas**

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

die Maßnahme Nr. A.27 „Reduktion/Nachverhandlung des Zuschusses für „zu teure“ Kitas“ i. H. v. 167.000 €/Jahr ab 2025 nicht umzusetzen. Die Verwaltung wird beauftragt nach dem Vorliegen der Evaluationsergebnisse der Kita-Reform und eines entsprechend angepassten Gesetzes, die Neuverhandlungen über die „add-ons“ mit den Kita-Trägern aufzunehmen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Der Beschluss leistet einen Beitrag zum Handlungsfeld 1.2: „Es soll ein nachfragegerechtes, bezahlbares und verlässliches Betreuungsangebot für Kinder vorgehalten werden“. Dieses Handlungsfeld ist dabei in Einklang mit dem Prozess der Haushaltskonsolidierung zu bringen.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Durch das Warten auf die Evaluationsergebnisse und daraus resultierende Gesetzesänderungen werden sowohl die Stadt Wedel als auch die Träger der Wedeler Kitas in die Lage versetzt, Verhandlungen auf Basis von gesetzlichen Grundlagen zu führen.

Darstellung des Sachverhaltes

Seit dem 01.01.2021 wird in Schleswig-Holstein die Kita-Reform durchgeführt, die die Kita-Finanzierung in Schleswig-Holstein grundlegend neu strukturiert hat. Aus diesem Grund wurden mit den Wedeler Kita-Trägern zum 01.01.2021 neue Verträge geschlossen. Alle Finanzierungsvereinbarungen beruhen nun auf einer Defizitbezuschung. Bestehende Festkostenvereinbarungen mit einigen Wedeler Trägern wurden aufgrund der Vorgaben der Kita-Reform nicht fortgeführt.

Aufgrund der grundlegenden Neustrukturierung der Kita-Finanzierung wurde vom Landesgesetzgeber ein Evaluationszeitraum bis zum 31.12.2024 festgelegt. Die Stadt Wedel zahlt derzeit auf Basis der Finanzierungsvereinbarungen einen Betriebskostenzuschuss an die Kita-Träger aus. Gleichzeitig erhalten die Standortgemeinden wie die Stadt Wedel Gruppenfördersätze von den Kreisen. Im Gegenzug zahlen die Standortgemeinden und das Land Schleswig-Holstein einen Refinanzierungsbetrag je betreutem Kind an den Kreis. Die Abrechnungen der Fördersätze und der Refinanzierungsbeträge erfolgen über die neu eingerichtete Kita-Datenbank. Die Elternbeiträge werden direkt an den Einrichtungsträger gezahlt.

Die Berechnung der Fördersätze richtet sich nach dem Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) des Landes. Das Land orientiert sich mit dem SQKM an einer Referenzkita für das gesamte Land Schleswig-Holstein. Regionale Differenzierungen wurden dabei nicht berücksichtigt. Leistungen, die Vorgaben des SQKM übersteigen, gehen zu Lasten der Standortgemeinden und werden als „add-ons“ bezeichnet. Ein Beispiel für ein durch die Stadt Wedel getragenes „add-on“ ist die den Kita-Trägern vertraglich eingeräumte Möglichkeit eine*n Erzieher*in als zweite Fachkraft in einer Gruppe einzusetzen, wenn keine sozialpädagogische Assistenz gefunden werden kann. Sozialpädagogische Assistenzen sind auf dem Arbeitsmarkt nur sehr schwer bis gar nicht zu finden. Das Land Schleswig-Holstein sieht im SQKM aber eine sozialpädagogische Assistenz als Zweitkraft vor. Das Delta zwischen den Fördersätzen im Rahmen des SQKM für eine sozialpädagogische Assistenz und den tatsächlichen Personalkosten für eine*n Erzieherin trägt somit die Stadt Wedel. Im Kreis Pinneberg galt außerdem vor der Kita-Reform die Regelung, dass eine Kita-Leitung ab der 3. Gruppe freigestellt wird. Das SQKM sieht die Leitungsfreistellung erst ab der 5. Gruppe vor. Auch hier hat sich die Stadt Wedel vertraglich zur Gewährung von Bestandsschutz hinsichtlich der Leitungsfreistellung ab der 3. Gruppe und somit zu einem „add-on“ verpflichtet. Der Bestandsschutz wurde für den Zeitraum der Evaluation vereinbart.

Ab dem Jahr 2025 wird eine weitere grundlegende Änderung in der Kita-Finanzierung erfolgen. Die Fördersätze werden dann direkt vom Kreis Pinneberg an die Kita-Träger ausgezahlt. Die Stadt Wedel wird weiterhin die Refinanzierungssätze an den Kreis Pinneberg zahlen. Der Betriebskostenzuschuss durch die Stadt Wedel an die Kita-Träger entfällt in der bisherigen Form. Stattdessen wird zwischen der Stadt Wedel und den Kita-Trägern über „add-ons“ verhandelt werden müssen.

Im Evaluationszeitraum sollen die Regelungen des neuen KiTaG umfassend untersucht werden. Hierfür wurden Träger und Standortgemeinden per Online-Befragung zu den unterschiedlichsten Ausgestaltungen der Reform befragt. Die letzte dieser Befragungen endete am 31.07.2023. Die Ergebnisse dieser Evaluationsrunde werden nun von einem vom Land Schleswig-Holstein beauftragten Institut aufgearbeitet. Dieses Institut leitet die Ergebnisse bis zum 30.09.2023 an das Fachgremium des

Landes weiter. Das Fachgremium, das sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums, der kommunalen Landesverbände, der Landeselternvertretung und von Verbänden von Einrichtungsträgern und Kindertagespflegepersonen zusammensetzt, legt dem Ministerium daraufhin bis zum 31.12.2023 einen umfassenden Bericht zu den Ergebnissen der Evaluation vor. Aufgabe des Landes ist es dann, die Ergebnisse der Evaluation zu analysieren und nötige Änderungen ins KiTaG einzuarbeiten. Der anschließende Gesetzgebungsprozess kann somit frühestens im Frühjahr 2024 starten. Das Enddatum dieses Prozesses ist offen und abhängig von den Landtagsdebatten.

Aufgrund des Evaluationszeitraums wurden die Verträge mit den Kita-Trägern bis zum 31.12.2024 befristet. Sollte der Evaluationszeitraum verlängert werden, verlängern sich die Laufzeiten der Verträge entsprechend.

Die von der Stadt Wedel derzeit getragenen „add-ons“ wurden im Rahmen der Evaluation durch das Land von der Stadt Wedel angegeben. Ein mögliches Einsparpotential kann erst bei Vorliegen des Gesetzesentwurfes ausgemacht werden.

Das von der für die Haushaltskonsolidierung beauftragten Firma berechnete Einsparpotential wurde zudem per Dreisatz berechnet, ohne die Besonderheiten der einzelnen Kitas zu berücksichtigen. Einsparpotentiale müssen individuell je Kita während der Verhandlungen über die „add-ons“ berücksichtigt werden. Das SQKM sieht beispielsweise keine Kosten für Miete vor. Zunehmend werden aber - auch in Wedel - immer mehr Kitas im Mietverhältnis betrieben. Dadurch entstehen im Vergleich zu anderen Kitas ohne Mietverhältnis höhere Kosten. Zudem ist derzeit nicht klar, welche genauen Positionen mit welchem Beträgen im SQKM enthalten sind. Das SQKM differenziert nur nach Personalkosten für das pädagogische Personal und Sachkosten. Es ist nicht ersichtlich, welche Pauschalen beispielsweise für Reinigung oder Gebäudeunterhaltung vom Land im SQKM zugrunde gelegt werden. Dies erschwert den Trägern die Planung, welche Mittel ab 2025 zur Verfügung stehen werden. Gleichzeitig können Verhandlungen über „add-ons“ zwischen der Stadt Wedel und Kita-Trägern auf diesem Wissensstand nicht gestartet werden, da nicht klar ist, worüber verhandelt werden soll. Diese Problematik wurde vom Sachgebiet Kindertagesstättenangelegenheiten an den Städteverband gemeldet.

Die externe Beratungsfirma hat zudem Planzahlen und Echtzahlen für die Berechnung des Einsparpotentials kombiniert. Die nun vorliegenden vorläufigen Haushaltsabschlüsse zeigen zum Teil Abweichungen von den Planzahlen im sechsstelligen Bereich.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Aus den o. g. Gründen ist eine Entscheidung über Einsparmaßnahmen oder Einsparsummen zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll, da sich die Kita-Finanzierung ab 2025 erneut grundlegend ändern wird. Erst wenn die Ergebnisse der Evaluation vorliegen, ist es sinnvoll in einen Austausch zwischen Verwaltung und Politik zu treten und festzulegen, welche „add-ons“ aus Sicht der Stadt Wedel eingestellt, weitergeführt oder neu beschlossen werden sollen. Auf dieser Grundlage können dann die „add-on-Verhandlungen“ mit den Kita-Trägern starten. Die Problematik der Haushaltskonsolidierung ist dabei zu berücksichtigen.

Mit dem jetzigen Wissenstand der gesetzlichen Änderungen kann eine pauschale Kürzung i. H. v. 167.000,00 € ab 2025 nicht begründet werden. Es ist das Ziel des Sachgebietes Kindertagesstättenangelegenheiten, möglichst einheitliche Regelungen über „add-ons“ für die Wedeler Kitas zu treffen. Dennoch müssen bei einigen Kitas individuelle Regelungen (z. B. bei Mietverhältnissen) besprochen werden. Diese Entwicklungen können aufgrund der noch nicht beendeten Evaluation noch nicht vorhergesagt werden.

Das Sachgebiet Kindertagesstättenangelegenheiten wird den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport über die veröffentlichten Evaluationsergebnisse und die daraus resultierenden Gesetzesänderungen regelmäßig informieren.

Angaben zu den finanziellen Auswirkungen wurden in dieser Beschlussvorlage bewusst nicht angegeben, da wie oben geschildert noch keine Aussage hinsichtlich der finanziellen Zukunft getroffen werden kann.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Kündigung der Finanzierungsvereinbarungen mit den Trägern, um neu zu verhandeln, ist keine Alternative. Die vertraglich festgeschriebene Kündigungsfrist lässt dies nicht zu. Eine Kündigung ist von beiden Seiten nur mit einer Frist von 18 Monaten zum 31.07. eines Jahres möglich. Eine durch die Stadt Wedel ausgesprochene Kündigung könnte somit erst nach Ende des Evaluationszeitraums wirksam werden. Gründe für eine außerordentliche Kündigung durch die Stadt Wedel liegen nicht vor.

Alternativ könnte beschlossen werden, das von dem externen Beratungsunternehmen vorgeschlagene Ziel einer Einsparung i. H. v. 167.000 € pro Jahr ab dem Jahr 2025 umzusetzen. Dies wäre jedoch wie oben dargestellt ein Beschluss ohne fundierte gesetzliche Grundlage und ein „Schuss ins Blaue“, da die von der Beratungsfirma zugrunde gelegte Berechnungsmethodik ab 2025 nicht mehr gültig ist, da u. a. die Betriebskostenzahlungen in der bisher bekannten Form entfallen werden. Dieser Beschluss würde auch bei den Kita-Trägern zu Irritationen führen, da bisher zwischen dem Sachgebiet Kindertagesstättenangelegenheiten und den Kita-Trägern Einvernehmen bestand, dass Verhandlungen erst nach Bekanntgabe des neuen gesetzlichen Rahmens starten werden.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	BESCHLUSSVORLAGE
---	--

Geschäftszeichen 1-403-VB	Datum 28.08.2023	BV/2023/125
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Vorberatung	13.09.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.09.2023

Kostenübernahme Duales Studium Sozialpädagogik und Management - Antrag des AWO Ortsvereins Wedel e.V.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt, dem Antrag des AWO Ortsvereins Wedel e. V. auf Kostenübernahme für die Umsetzung eines Dualen Studiums ab dem 01.10.2023 in der Kita Renate Palm i. H. v. ca. 63.100 € stattzugeben.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Der Beschluss leistet einen Beitrag zum Handlungsfeld 1.2.: „Es soll ein nachfragegerechtes, bezahlbares und verlässliches Betreuungsangebot für Kinder vorgehalten werden“.

Dieser Beschluss trägt zur Gewinnung dringend benötigter Fachkräfte bei.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Der Träger wird durch die finanzielle Unterstützung in die Lage versetzt, ein Duales Studium zu ermöglichen.

Darstellung des Sachverhaltes

Der AWO Ortsverein Wedel e. V. hat am 22.08.2023 einen Antrag auf Kostenübernahme für die Beschäftigung eines Dualen Studenten des Studienganges Sozialpädagogik und Management in der Kita Renate Palm gestellt. Eine entsprechende fachkompetente Praxisanleitung ist im Personalstamm der Kita vorhanden und bereit, diese Aufgabe zu übernehmen. Der theoretische Teil des Studiums soll an der University of Cooperative Education in Hamburg erfolgen. Der Studiengang teilt sich auf drei Tage die Woche Ausbildung in der Kita und zwei Tage die Woche theoretische Ausbildung an der University of Cooperative Education auf.

Die Dauer des Studiums beträgt 3,5 Jahre. Es entstehen die folgenden Kosten:

- 2023 Semestergebühren: 629,00 €	Personalkosten: 4.191,00 €
- 2024 Semestergebühren: 1.258,00 €	Personalkosten: 16.764,00 €
- 2025 Semestergebühren: 1.258,00 €	Personalkosten: 16.764,00 €
- 2026 Semestergebühren: 1.258,00 €	Personalkosten: 16.764,00 €
- 2027	Personalkosten: 4.191,00 €

Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf 4.403,00 € für die Semestergebühren und 58.674,00 € an Personalkosten. Das Gesamtvolumen des Antrags beläuft sich auf 63.077,00 €. Entgegen der Angaben im Antrag handelt es sich um Semester- und keine monatlichen Gebühren.

Für das Jahr 2023 würden für die Stadt Wedel durch ein Stattgeben des Antrags keine Kosten entstehen, die über die vom Träger für 2023 angemeldeten Personalkosten hinausgehen, da die tatsächlichen Personalkosten aufgrund von Stellenvakanzen geringer als geplant ausfallen. Der Träger sieht diesen Umstand auch für 2024 als realistisch an.

Der AWO Ortsverein Wedel e. V. stellt hier einen Antrag auf eine freiwillige Leistung der Stadt Wedel. Es handelt sich hierbei um ein „add-on“, das über die Vorgaben des SQKM hinausgeht und den Haushalt der Stadt Wedel auch nach Ende des Evaluationszeitraumes ab 2025 belasten wird.

Das Land Schleswig-Holstein plant aufgrund der „Förderrichtlinie zum Landesprogramm Förderung von Maßnahmen freier Träger und Kommunen zur Fachkräftegewinnung in der frühkindlichen Bildung und Betreuung“ ab dem zweiten Quartal 2024 eine Beteiligung an den Arbeitgeberausgaben für das erste Studienjahr für Dual Studierende der Studienbereiche Kindheitspädagogik/Soziale Arbeit. Fördermittel für den zum 01.10.2023 angestrebten Studiengang sind weder dem Träger noch der Stadt Wedel bekannt.

Die Verwendungsmöglichkeiten nach erfolgreichem Abschluss des Studiums können eine Tätigkeit als Erzieher*in, Abteilungsleitung in Kitas, Kita-Leitung (wenn entsprechende Berufserfahrung vorliegt), Verwaltungskraft in Kitas oder in Sozialberatungsstellen sein.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag stattzugeben. Durch diese Maßnahme kann dem Fachkraftmangel effizient entgegengewirkt werden. Da von den Kita-Trägern für das kommende PIA-Schuljahr 2024/2025 insgesamt nur zwei Anträge für PIA eingereicht wurden entstehen der Stadt Wedel auch bei Bewilligung dieser Maßnahme im Vergleich zum Vorjahr geringere Kosten (für das Schuljahr 2023/2024 wurden sechs PIA-Anträge von der Stadt Wedel bewilligt).

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Alternativ besteht die Möglichkeit, den Antrag des AWO Ortsvereins Wedel e. V. abzulehnen. Dem Fachkraftmangel wird somit nicht entgegengewirkt. Die durch die personellen Vakanzen entstandenen Mittel würden im Rahmen des Haushaltsabschlusses an die Stadt Wedel erstattet werden.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☒ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☒ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☒ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

Die Kompensation erfolgt nach Angaben des Trägers in 2023 durch Stellenvakanzen. Auch in 2024 wird dies der Fall sein. Für 2025 und 2026 kann noch keine Aussage des Trägers getroffen. Für die Aufwendungen in 2023 und 2024 entstehen somit keine Veränderungen im Ergebnishaushalt der Stadt Wedel im Vergleich zu den angemeldeten Haushaltszahlen. Die Zahlungen sind im Betriebskostenzuschuss der Kita Renate Palm enthalten. Ab 2025 (Ende Evaluationszeitraum) handelt es sich um ein „add-on“, das nicht mehr im Rahmen des Betriebskostenzuschusses ausgezahlt wird.

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*	1.168.200,00	1.168.200,00	1.228.278,00	+18.022,00	+4.191,00	
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Antrag AWO Renate Palm Duales Studium

Becker, Vivien

Von: Frank Oestermann <frank.oestermann@awo-wedel.de>
Gesendet: Dienstag, 22. August 2023 14:49
An: Becker, Vivien
Cc: [REDACTED]
Betreff: [EXTERN] Dualer Student

Sehr geehrte Frau Becker,

Wir beantragen die Kostenübernahmen für die Beschäftigung eines Dualen-Studenten in unserer AWO Kita Renate Palm ab dem 01.10.2023.

Der Student wird in Hamburg den Studiengang Sozialpädagogik und Management an der University of Cooperative Education in Hamburg belegen.

Wir würden den Studenten im Rahmen einer max. Halbtagsstelle die erforderlichen Ausbildungsinhalte anbieten. Eine entsprechende fachkompetente Praxisanleitung ist im aktuellen Personalstamm vorhanden und auch bereit diese Aufgabe zu übernehmen.

Die Ausbildung findet an drei Tagen in der Woche in der KITA und an zwei Tagen der Woche an der Uni statt.

Die Kosten belaufen sich auf monatlich 629,00 Euro für die Studiengebühren und zuzüglich auf monatlich durchschnittlich 1.100,00 Euro für Personalkosten zuzüglich Personalnebenkosten bei einer Vollzeitstelle.

Die Kostenanteile, die auf das Jahr 2023 entfallen könnten durch eingesparte Personalkosten durch nicht vollständiges besetzen des möglichen Personalschlüssels getragen werden. Im Jahr 2024 wird dies voraussichtlich ebenfalls möglich sein, da Aufgrund des vorhandenen Fachkräftemangels weiterhin mit einer nicht vollständigen Ausschöpfung des Personalschlüssels zurechnen ist.

Wir bitten um Genehmigung und hoffen, dass damit in diesem kleinen Rahmen ein Schritt gegen den Fachkräftemangel durch die Stadt Wedel mitgetragen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Oestermann

Geschäftsführer

AWO Ortsverein Wedel e.V.

Rudolf Breitscheid Str. 40a
22880 Wedel

Telefon 04103 18084 11
Mobil 01590 1290114

E-Mail frank.oestermann@awo-wedel.de

www.awo-wedel.de

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	

Geschäftszeichen 1-440	Datum 11.08.2023	BV/2023/112
---------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Vorberatung	13.09.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.09.2023

Musikschule der Stadt Wedel Änderung der Honorarordnung

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die dieser Vorlage beigefügte „Honorarordnung für die Musikschule der Stadt Wedel“.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Mit der überarbeiteten Honorarordnung wurde die bestehende Honorarordnung aktualisiert und damit an die Mindestanforderung für die üblichen Honorare an Musikschulen im Land Schleswig-Holstein angepasst.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Es sollen zum einen Honorarkräfte gewonnen bzw. gehalten werden, um auch zukünftig ein qualitativ hohes Angebot machen zu können, zum anderen muss ständig die Wirtschaftlichkeit betrachtet werden, hier insbesondere der Kostendeckungsgrad.

Darstellung des Sachverhaltes

Die Anforderungen an die Lehrpersonen der Musikschulen verändern sich stetig. Über die Arbeit im Einzelunterricht hinaus gilt es besonders für den Ganztagsbereich, pädagogisch geschultes Personal zu finden und möglichst langfristig zu halten. Soweit diese Tätigkeiten nicht von festangestellten Lehrkräften übernommen werden können, zeigt sich für einzelne Tätigkeitsbereiche, z.B. Blechblasinstrumente in den Bläserklassen, besonders bei den Honorar-Lehrkräften eine angespannte Personalsituation. Mehr denn je steigen die Anforderungen an sozialpädagogisches und psychologisches Einfühlungsvermögen. Die anspruchsvolle Tätigkeit als Musikpädagogin/ Musikpädagoge kann somit auch in Zukunft nur von qualifizierten Lehrkräften erfüllt werden. Die Honorar-Lehrkräfte leisten besonders auch im großen Bereich des Einzelunterrichts die gleiche Arbeit wie die festangestellten Lehrkräfte, müssen grundsätzlich die gleiche Qualifikation vorweisen und darüber hinaus für ihre soziale Absicherung selbst Sorge tragen. Mit Blick auf die hohen Erwartungen an die freien Lehrkräfte ist im Gegenzug eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Vergütungen erforderlich.

Aktuell ist eine grundlegende Überarbeitung der Musikschulsatzung mit Anpassung an die geltenden rechtlichen Bestimmungen in Arbeit. In diesem Zusammenhang wird auch eine neue Gebührenordnung und eine neue Honorarordnung für unsere zurzeit 20 auf Honorarbasis beschäftigten Lehrkräfte auf Grundlage einer Kalkulation zur Abstimmung vorgelegt werden. Terminlich wurde das Inkrafttreten der neuen Satzung zum 1. April 2023 angestrebt. Da aber die Anforderungen an die Kalkulation durch die Gesetzgebung des Landesrechnungshofs erheblich gestiegen sind, kann diese nur durch das Controlling durchgeführt werden. Hier gibt es zurzeit einen Rückstau, da auch andere Einrichtungen der Stadt den neuen Anforderungen unterliegen. Aus diesem Grund ist mit einer Satzungsänderung frühestens im 1. Quartal 2024 zu rechnen.

Das Honorarniveau der Musikschule Wedel ist mit 20,50 Euro für 45 Minuten Einzelunterricht im Vergleich zu anderen VdM-Musikschulen in Schleswig-Holstein sehr niedrig (die letzte Änderung der Honorarordnung erfolgte im Jahr 2018). Um die Situation der Honorarlehrkräfte jetzt schnell zu verbessern und eine drohende Abwanderung zu verhindern, ist eine vorgezogene Anpassung der Honorarordnung ohne Satzungsänderung erforderlich.

Nachfolgend die Auflistung der neuen Vergütungen (in Gegenüberstellung zu den bisherigen Sätzen) und die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen.

Unterrichtsformat	Honorar alt (ab 1.4.2018)	Honorar neu (ab 1.10.2023)	Mehraufwand p.a.
Einzelunterricht (45 Min.)	20,50 €	24,00 €	6.100,00 €
Einzelunterricht (30 Min.)	13,67 €	16,00 €	16.800,00 €
Gruppenunterricht (45 Min.) 2er/3er-Gruppe	22,50 €	26,50 €	960 €
Gruppenunterricht (45 Min.) 4er/5er-Gruppe	23,50 €	27,50 €	0.00 €
Ensemble (45 Min.)	24,00 €	29,00 €	200,00 €
Gruppenunterricht (45 Min.) MFE	36,00 €	36,00 €	0,00 €
Klassenunterricht Ganztags (45 Min.)	28,00 €	32,00 €	900,00 €
Schüler*innenkonzert	48,00 €	60,00 €	140,00 €
Lehrer*innenkonzert	70,00 €	100,00 €	300,00 €
Summe			25.400,00 €

Die Mittel für Anhebung der Honorare sind in der Haushaltsplanung 2023 bereits veranschlagt:

Haushalt Musikschule 2023: Honorare

Jahr	Ansatz (Euro)	Ergebnis (Euro)
2022	230.000	179.610,83
2023	250.000	-
2024	255.000	-

Honorarvergleich Musikschulen in SH (Stand August 2023)

	Wedel alt	Wedel neu	Pinneberg	Kiel	Dithmarschen	Quickborn
Einzel 45 min.	20,50 €	24,00 €	24,00 €	29,00 €	29,00 €	24,00 €

Nach Möglichkeit sollte im Frühjahr 2024 eine zweite Stufe der Honorar-Anhebung erfolgen. Zielmarke ist 26,- Euro für 45 Minuten Einzelunterricht, womit der Honorar-Mittelwert der Musikschulen in Schleswig-Holstein erzielt würde.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Nach fünf Jahren ist eine Anpassung der Honorare dringend erforderlich; dies wurde auch in der Sitzung des BKS vom 15.06.2022 fraktionsübergreifend so gesehen. Qualifiziertes Personal muss gehalten bzw. gewonnen werden. Die vorgeschlagene Erhöhung bedeutet Mehraufwand von ca. 25.400,- € p.a. Der Mehraufwand ist in der Haushaltsplanung für die Jahre 2024 und 2025 bereits veranschlagt. Seitens des Controllings wird die Kalkulation für eine neue Gebührensatzung zeitlich noch im Herbst 2023 eingeplant, sodass eine neue Satzung zum Jahresbeginn 2024 in Aussicht steht. Damit wird der höhere Aufwand für die Honorare durch zu erwartende höhere Erträge spätestens ab April 2024 ausgeglichen.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Es gibt keine Alternative zum Erlass einer neuen Honorarordnung, da die alte nicht mehr dem „marktüblichen“ Niveau gerecht wird. Die Musikschule wäre dann in der Konsequenz in kurzer Zeit

nicht mehr konkurrenzfähig bei der Gewinnung fähiger Lehrkräfte.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☒ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☒ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*	250.000	250.000	255.000	255.000	255.000	255.000
Saldo (E-A)	-250.000	-250.000	-255.000	-255.000	-255.000	-255.000

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Neue Honorarordnung für die Musikschule der Stadt Wedel ab 1.10.2023.docx

Honorarordnung für die Musikschule der Stadt Wedel

Nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom 28.9. 2023 wird für die Musikschule der Stadt Wedel folgende Honorarordnung erlassen:

§ 1

Mit den Lehrer/innen der Musikschule, die als freie Mitarbeiter/innen auf Honorarbasis für die Stadt Wedel tätig sind, werden Honorarverträge abgeschlossen. Zahl, Dauer und Lage der Unterrichtsstunden werden für jedes Kalenderhalbjahr gesondert vereinbart. Für die Honorarlehrer/innen gilt die Geschäftsordnung für die Musikschule der Stadt Wedel.

§ 2

Das Honorar beträgt für jede Unterrichtsstunde (45 Min.)

Unterrichtsform	Honorar alt	Honorar ab 1.10.23
im Einzelunterricht	20,50 €	24,00 €
im Gruppenunterricht (2er/3er-Gruppe)	22,50 €	26,50 €
(4er/ 5er-Gruppe)	23,50 €	27,50 €
im Ensemble (45 Min.)	24,00 €	29,00 €
im Gruppenunterricht MFE (45 Min.)	36,00 €	36,00 €
im Klassenunterricht MGA (45 Min.)	28,00 €	32,00 €

Bei abweichender Unterrichtsdauer ergibt sich die Höhe des Honorars aus der zeitanteiligen Veränderung der Beträge. Es wird nur die tatsächlich durchgeführte Lehrtätigkeit bezahlt, es sei denn, dass die Stadt Wedel bzw. ein/e Schüler/in den Unterrichtsausfall zu vertreten hat. Als Fahrtkostenpauschale für auswärtige Lehrkräfte werden die Kosten einer Tageskarte des HVV für jeden Unterrichtstag gewährt.

Das Honorar beträgt

Konzertformat	Honorar alt	Honorar ab 1.10.23
für ein Schülerkonzert	48,00 €	60,00 €
für ein Lehrerkonzert	70,00 €.	100,00 €

Das Honorar ist eine Pauschalvergütung mit dem alle zusätzlichen Arbeiten, Aufwendungen und sonstige Leistungen abgegolten sind. Die Honorarzahlung setzt voraus, dass der/die Lehrer/in beim Konzert persönlich anwesend ist.

§ 3

Die Lehrerin/der Lehrer legt spätestens 2 Wochen nach Ablauf jedes Kalenderhalbjahres einen Nachweis über die im Kalenderhalbjahr durchgeführten Unterrichtsstunden vor (Pensenblatt). Die Honorarabrechnung erfolgt auf der Grundlage des Nachweises. Bis zur Abrechnung erhält die Lehrerin/der Lehrer monatlich Abschlagszahlungen in Höhe etwa eines Sechstel des voraussichtlichen Halbjahreshonorars.

§ 4

Die Lehrerin/der Lehrer ist verpflichtet

1. die Lehrtätigkeit persönlich auszuüben;
2. den Unterricht mit Sorgfalt nach den modernen pädagogischen und musikalischen Erkenntnissen nachhaltig zu betreiben;

3. der/dem Musikschulleiter/in nach Vereinbarung die Möglichkeit zur Unterrichtshospitation zu geben;
4. Absprachen mit den Schülerinnen/Schülern nur im Einvernehmen mit der/dem Musikschulleiter/in zu treffen;
5. bei Erkrankungen oder sonstigen Hinderungsgründen seine/ihre Schüler/innen und die Musikschule rechtzeitig zu verständigen;
6. über die bei der Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Dritter Verschwiegenheit zu bewahren, ausgenommen über offenkundige oder ihrer Bedeutung nach nicht vertrauliche Tatsachen.

Die Lehrerin/der Lehrer ist nicht berechtigt

1. Rechtsgeschäfte oder sonstige Erklärungen für die Musikschule abzugeben;
2. für den erteilten Unterricht Geld oder geldwerte Leistungen von den Schülerinnen/Schülern oder Dritten zu fordern oder anzunehmen, zu versprechen oder zu gewähren.

§ 5

Auf der Grundlage der Honorarordnung für die Musikschule der Stadt Wedel sind durch die/den Musikschulleiter/in mit den Lehrerinnen/Lehrern Honorarverträge abzuschließen.

§ 6

Die Honorarordnung für die Musikschule der Stadt Wedel mit den Änderungen durch den Beschluss des Rates vom 28.9.2023 gilt ab 1.10.2023.

Wedel,
Der Bürgermeister

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	BESCHLUSSVORLAGE
---	--

Geschäftszeichen 1-40 Bi	Datum 15.08.2023	BV/2023/113
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Vorberatung	13.09.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.09.2023

Haushaltskonsolidierung
Maßnahme A1. Nr. 16
Entgeltliche Vermietung des Museumsgartens im Stadtmuseum

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

die Umsetzung der entgeltlichen Vermietung des Stadtmuseums.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)
Haushaltskonsolidierung

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Der Museumsgarten und das darin befindliche Gartenhaus sollen vermietet werden, damit Einnahmen zur Haushaltskonsolidierung eingenommen werden. Folgende Sachstände und Auswirkungen gilt es zu bedenken:

Das Mobiliar (Tische, Bestuhlung etc.) und das vorhandene Geschirr des Gartenhauses ist Eigentum des Schleswig- Holsteinischen Heimatbundes (SHHB), der Mieter des Stadtmuseums ist und die Aufsichtskräfte für die Öffnungszeiten des Museums stellt. Der Mietvertrag ist am 20.10.2007 geschlossen worden und gilt sowohl für das Haupt-und Nebengebäude (Gartenhaus) als auch für die Gartenfläche.

Mit dem Vertragsbeginn ging der Besitz an dem Mietgegenstand und dem Inventar auf den Verein über. Um überhaupt über eine entgeltliche Vermietung zu sprechen, müsste zunächst der bestehende Vertrag mit SHHB gekündigt werden (mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres), um dann die entgeltliche Nutzung mit dem SHHB zu verhandeln.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Verwaltung empfiehlt den Beschluss nicht umzusetzen. Die Zusammenarbeit mit dem SHHB gewährleistet die Öffnungszeiten des Stadtmuseums. Diese können nicht durch das Team des Stadtmuseums übernommen werden. Durch eine Kündigung des Vertrages, kündigen wir also gleichzeitig die Zusammenarbeit mit dem SHHB und können die Öffnungszeiten nicht mehr abdecken.

Das Team des Stadtmuseums besteht aus zwei Honorarkräften (gesamt 30 Std./ Monat) und dem Museumsleiter (39 Std.). Das Personal ist mit dem Tagesgeschäft des Stadtmuseums (Museumspädagogik, Kuration der Ausstellungen, Verwaltung, Inventarisierung, Aufnahme von Neuobjekten, Entleihe, Öffentlichkeitsarbeit, mediale Präsentation etc.) bereits stark eingebunden.

Weiterhin muss bei der entgeltlichen Vermietung bedacht werden, dass sich die Toiletten im Hauptgebäude befinden und nicht von dem Sonderausstellungsbereich durch abschließbare Türen oder dergleichen trennbar sind. Bei einer Vermietung des Gartens ist der Einsatz einer Aufsichtsperson zeitgleich auch in diesen Räumlichkeiten notwendig, um die Sicherheit der Sonderausstellungsleihobjekte zu gewährleisten. Es ist nicht möglich hierfür ehrenamtliche Aufsichtskräfte zu stellen.

Eine Vermietung des Museumsgarten mit dem Einsatz einer Aufsicht durch hauptamtliches Personal, würde zwangsläufig zu zeitlichen Einsparungen und damit zu spürbaren Abstrichen in den einzelnen Aufgabenbereichen führen. Ggfs. müsste Personal eingestellt, um den Mehrbedarf bei der Aufsicht abzudecken.

Gleichzeitig muss berücksichtigt werden, dass die Vermietung von Räumlichkeiten mit einem erheblichen Aufwand (Vertrag schließen, Miete einnehmen und anordnen, Kautions einnehmen, Mieter*innen in die Räume und die Hausordnung einweisen, Kontrolle der Räumlichkeiten, ggfs. Schäden ersetzen und Kautions einbehalten, Konflikte darüber mit den Mieter*innen lösen etc.), verbunden ist, der ebenfalls Kosten verursacht und Ressourcen erfordert.

Andere städtische Einrichtungen sind aus den dargestellten Gründen schon wieder von der Vermietung ihrer Einrichtung abgerückt.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
- ☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
- ☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 1-40 Bi	Datum 15.08.2023	BV/2023/114
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Vorberatung	13.09.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.09.2023

Haushaltskonsolidierung

Maßnahme Nr. A1 Nr. 17

“Umsatzbeteiligung/ Standgebühren bei privatrechtlichem Ausschank auf dem Museumsgelände“

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

die Einführung von Standgebühren/ Umsatzbeteiligung bei privatrechtlichem Ausschank auf dem Museumsgelände.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)
 Haushaltskonsolidierung

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Privatrechtlicher Ausschank erfolgt im Stadtmuseum Wedel bislang nur zu einem besonderen Event, namentlich dem, die jeweilige Sonderausstellung flankierenden, Sommerfest. Dieses Format zeichnet sich, neben passenden museumspädagogischen Sonderaktionen gerade dadurch aus, dass eine kleine Privatbrauerei in Eigenregie besondere Biere gegen Bezahlung im Museumsgarten, auf Grundlage einer bei der Stadt Wedel kostenpflichtig beantragten Gestattung, anbietet. Die Mikrobrauerei trägt dabei das gesamte unternehmerische Risiko dieser Aktion, da das Stadtmuseum Wedel aufgrund unbeeinflussbarer Faktoren wie Wetter und eventueller Konkurrenzveranstaltungen der Brauerei keinen Mindestumsatz garantieren kann.

Weitere Ausschankmöglichkeiten mit einer Umsatzbeteiligung und/ oder Standgebühren zeichnen sich nicht ab.

Gebühren, die erhoben werden könnten, lägen bei max. 10,00 € pro Tag, wenn die Marktsatzung der Stadt Wedel zu Grunde gelegt wird. Die Höhe einer möglichen Umsatzbeteiligung kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden, weil keine Daten aus dem vergangenen Jahr vorliegen.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Verwaltung empfiehlt den Beschluss nicht umzusetzen. Nach Rücksprache mit dem Inhaber würde eine zusätzliche Standgebühr/ Umsatzbeteiligung bewirken, dass die Brauerei ihr Engagement auf dem Sommerfest zurückzieht. Das Ziel, eine Einnahme für den städtischen Haushalt zu erhalten würde dann nicht erreicht und das Angebot im Rahmen des Sommerfestes gemindert.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen**Finanzielle Auswirkungen**

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						

Saldo (E-A)						
Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	BESCHLUSSVORLAGE
---	--

Geschäftszeichen 1-60/MH	Datum 15.08.2023	BV/2023/117
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Vorberatung	13.09.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.09.2023

Haushaltskonsolidierung

Maßnahme Nr. A1.28

Erhöhung der Gebühren für die Schulkindbetreuung um 10%

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

die Beitragsordnung der Schulkinderbetreuung wird spätestens zum 01.01.2024 dahingehend geändert, dass der Gebührensatz um 10 % angehoben wird.

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
			in EURO			
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*			+ 54.000	+ 54.000	+ 54.000	+ 54.000
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)			+ 54.000	+ 54.000	+ 54.000	+ 54.000

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen	Datum 16.08.2023	BV/2023/119
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Vorberatung	13.09.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.09.2023

Haushaltskonsolidierung

Maßnahme A1. Nr.21

Erhöhung der Jahresentgelte der Stadtbücherei um 50%

Maßnahme A1. Nr. 22

Reduzierung der Ausnahmetatbestände von der Gebührenpflicht

Maßnahme A1 Nr. 23

Erhöhung der Säumniszuschläge und Mahngebühren um 50%

Maßnahme A1 Nr. 24

Automatisierung des Rechnungsprozesses zwischen Bibliotheka und H&H

Maßnahme A1 Nr. 25

Gebühren für Arbeitsplatznutzung in der Stadtbücherei

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

die Entgeltordnung für die Stadtbücherei Wedel (beigefügt) mit Wirkung zum 01.01.2024. Diese soll in dreijährigen Abständen überprüft werden.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Haushaltskonsolidierung

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Die Stadtbücherei ist aufgefordert im Rahmen der Haushaltskonsolidierung (lt. BV 2023/030-1) folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Die Erhöhung der Jahresentgelte für die Medienausleihe in der Stadtbücherei Wedel ab 01.01.2024 um 50 %
2. Reduzierung der Ausnahmetatbestände von der Gebührenpflicht.
3. Erhöhung der Versäumnis- und Mahnentgelte um 50 %
4. Automatisierung des Rechnungsprozesses zwischen Bibliotheka und H&H
5. Erhöhung der Gebühren für Arbeitsplatznutzung in der Stadtbücherei um 100 %

Diese Maßnahmen betreffen alle die Änderung der Entgeltordnung und werden deswegen zusammengefasst.

Im Folgenden wird dargestellt mit welcher Begründung, die Entgeltordnung umfassend angepasst wird, aber nicht in der vorgesehenen Höhe von 50 %.

Mit Einführung der neuen Benutzungs- und Entgeltordnung (2014) der Stadtbücherei wurden alle Maßnahmen überprüft und moderat angepasst, z.B. wurde die Differenzierung für mit / ohne Filmnutzung für Erwachsene abgeschafft und ein grundsätzliches Nutzungsentgelt für Gebührenermäßigte von 14,- € eingeführt.

Auffällig war, dass 2014 mit der Erhöhung der Versäumnis- und Mahnentgelte auf 0,50 € bzw. 0,20 € die Medien rechtzeitig abgegeben oder verlängert wurden, da die Kosten auf diese Weise für alle vermeidbar sind. Die angestrebte Einnahmeerhöhung kam somit nicht zustande und deswegen soll auch bei dieser Anpassung keine weitere Erhöhung vorgenommen werden. Weiterhin ist zu beachten, dass auch bei den „kleinen“ Centbeträgen schnell große Summen zusammenkommen, die bei den Nutzer*innen schon jetzt dafür sorgen, dass die Medien rechtzeitig abgegeben werden. Im Gebührenvergleich insgesamt steht die Stadtbücherei schon jetzt, sowohl im Kreis, als auch deutschlandweit mit ihrer Entgeltordnung von 2014 an oberer Stelle. (s.Anlage Gebührenvergleich bundesweit 2023 und Gebührenvergleich Kreis Pinneberg 2023).

Nach den coronabedingten Einbrüchen 2020 und 2021 hat sich die Arbeit in der Stadtbücherei im Jahr 2022 allmählich wieder auf das Vor-Corona-Niveau entwickelt. Allerdings sind Veränderungen im Leseverhalten durch alle Zielgruppen zu beobachten. Vor allem bei Kindern und Jugendlichen stellt die Stadtbücherei Defizite und Verhaltensauffälligkeiten fest. Besonders hier sieht die Stadtbücherei es als ihre Kernaufgabe, mit ihren Angeboten zur Sprach- und Leseförderung beizutragen und Unterstützung zu bieten, um diese auf lange Sicht möglichst auszugleichen. Die Einführung kostenpflichtiger Büchereiausweise für Kinder bis 18 Jahre, als Maßnahme zur Reduzierung der Ausnahmetatbestände aus der Gebührenpflicht, sieht die Stadtbücherei und der Fachdienst deswegen sehr kritisch.

Hierdurch wird das strategische Oberziel: (Handlungsfeld 1: Bildung und Kultur): Die Stadt Wedel sorgt für gerechte/ gleiche Bildungschancen konterkariert.

Lesen zu können ist eine Grundvoraussetzung für Teilhabe an Gesellschaft. Die Stadtbücherei leistet seit 17 Jahren mit ihrem Lernkonzept einen erheblichen Beitrag zur Leseförderung: Hier bekommt jedes Kind in der 1. Klasse beim gemeinsamen Bibliotheksbesuch im Rahmen des Curriculums den ersten Büchereiausweis von der Stadtbücherei überreicht. Das ist ein unglaublich wichtiger Moment für die Kinder. Und damit werden alle Kinder erreicht, unabhängig von Elternhaus und Schule, weil diese Büchereibesuche verpflichtend sind. Das hat die Stadtbücherei in den Kooperationsvereinbarungen mit allen Grundschulen Wedels vereinbart.

Inzwischen haben sich diesem Konzept auch die Grundschulen in Holm, Haseldorf und Hetlingen angeschlossen. Vorteil für die Kinder ist, dass dieser Büchereiausweis bis zum Ende ihrer

Schullaufbahn gültig ist, und auch in den von der Stadtbücherei koordinierten Schulbibliotheken genutzt werden kann.

Dieser Ausweis berechtigt nicht zum Ausleihen von Filmen. Wenn Eltern hierfür die Erlaubnis geben, mussten bisher 14 € im Jahr bezahlt werden. Dieser Beitrag soll auf 16 € angehoben und darin auch die Ausleihe von PC- und Konsolenspielen verankert werden.

Das Angebot der Stadtbücherei hat sich ständig erweitert und auf die gesellschaftlichen Entwicklungen (Digitalisierung, Ganzttag etc.) und die Bedarfe der großen und kleinen Wedeler Bürgerinnen und Bürger eingestellt. Eine Erhöhung der Jahresentgelte ist also sowohl aufgrund des sehr guten Angebotes als auch der schon seit 2014 nicht angepassten Entgeltordnung angebracht. Diese Erhöhung der Entgelte sollte aber auf die Benutzungsentgelte für Erwachsene fokussieren. Eine Erhöhung um 50 % sollte aber nicht umgesetzt werden. Das würde bedeuten, dass Erwachsene zukünftig 42,00 € zahlen müssten, der Familienausweis läge bei 60,00 € und Nutzer*innen mit Ermäßigung müssten 21,00 € bezahlen. Es ist zu befürchten und die Erfahrungen zeigen es ebenfalls, dass dann die Nutzer*innenzahlen einbrechen.

Beispielhaft ist der Anteil von Gebührenermäßigten nach der Einführung der Gebühr 2014 um 30 % gesunken. (s. Jahresbericht 2015)

Eine Erhöhung der Nutzung der Arbeitsplätze um 100 % wird ebenfalls als nicht sinnvoll erachtet. Grundaufgabe von Bibliotheken ist doch den Zugang zu Wissen, Information Forschung und Kultur für alle Bevölkerungsgruppen vorzuhalten. 2020 hat die Stadtbücherei 45.000 € Landesmittel zum Ausbau der Digitalisierung erhalten und dafür wurde die Lerninsel mit sechs Internetarbeitsplätzen eingerichtet. Diese Arbeitsplätze ermöglichen den Einzelnen kostengünstig und wohnortnah den Zugang zu aktuellen Wissensquellen. In Wedel werden diese Arbeitsplätze überwiegend von Schüler*innen und jungen Erwachsenen genutzt, die diese für schulischen Aufgaben nutzen oder für ihre Ausbildungen. Für diese Zwecke können die Arbeitsplätze ohnehin frei genutzt werden. Andere Nutzer*innen, die zuhause keine eigenen Arbeitsplätze haben, benötigen die Plätze zum Bewerbungen schreiben, Teilnahme an Online-Kursen, Recherchen etc. und eine 100 % Kostensteigerung würde für einige dazu führen, dass sie die Arbeitsplätze nicht mehr nutzen.

In Absprache mit der zentralen Steuerungsunterstützung hat die Stadtbücherei die Inflationsrate als Grundlage für die Berechnung genommen und einen moderaten Anstieg vereinbart, unter der Voraussetzung, dass die nächste Überprüfung der Entgeltordnung in 2027 umgesetzt wird. Eine umfassend ausgearbeitete Kalkulation ist derzeit aus Kapazitätsgründen nicht möglich.

Weiterhin arbeitet die Verwaltung parallel daran, dass Buchungsverfahren für die Stadtbücherei auf Lastschrift umzustellen. Die Konten für die Entgelte und Säumnis -und Mahngebühren werden getrennt. Nach anfänglichem erheblichen Mehraufwand wird die Abrechnung vereinfacht und kann im Jahresendergebnis 2024 transparent dargestellt werden. Eine Kostenersparnis ist aus Sicht der Verwaltung im Moment nicht abbildbar.

Entgeltordnung ab 01.01.2024 im Vergleich

Entgelte	Neu 2024	2014	ab 2004
Benutzungsentgelt			
Erwachsene	32,00 €	28,00 €	28,00 €, 14,00 € (ohne Film)
Kinder bis 18 Jahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kinder bis 18 Jahre mit Film + PC, Konsolenspielen	16,00 €	14,00 €	7,00 €
Ermäßigte nach gesetzl. Vorgaben	16,00 €	14,00 €	frei / 7,00 €
Familienausweis I	50,00 €	40,00 €	32,00 €
Familienausweis II (nur Kindermedien, ohne Film)	0,00 €	0,00 €	Gab es nicht
Vierteljahresgebühr	10,00 €	10,00 €	8,00 €
Institutsausweis (für Wedeler Institutionen)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Institutsausweis (für auswärtige Institutionen)	32,00 €	28,00 €	28,00 €
Säumnisentgelt			
Versäumnisentgelt pro Medium /Tag, Erwachsene (max. 9,- €)	0,50 €	0,50 €	0,25 €.
Versäumnisentgelt pro Medium /Tag, Kinder (max. 3,60 €)	0,20 €	0,20 €	0,10 €
Mahngebühr 1. M. nach 2 Wochen	Porto	0,55 €	0,58 €
2. M. nach 4 Wochen	5,00 €	5,00 €	3,00 €
Verwaltungsentgelt			
Anmeldung (Geb.erm. / Erw.)	1,00 / 2,00 €	1,00 / 2,00 €	1,00 / 2,00 €
Ersatzausweis (Geb.erm. / Erw.)	5,00 / 7,00 €	3,00 / 5,00 €	2,00 / 4,00 €
Fernleihe	2,00 €	3,00 €	2,58 €
Vormerkungen	1,00 €	2,00 €	1,00 €
Internet- / PC-Nutzung pro Stunde	1,00 €	1,00 €	1,00 / 3,00 €
Ausdrucke / Kopien (s/w und farb.)	0,20 € / 0,30€	0,20 €	0,10 €
Anschriftenermittlung:	10,00 €	5,00 €	0,00 €
Unvollständige Medien über Rückgabebox	2,00 €	1,00 €	1,00 €
Beschädigung an Medien, z.B. fehlende Cover, Ersatz von Verpackungen	5,00 €	3,00 €	2,00 €
Bei Verlust von Medien und Beilagen zusätzlich zum Wiederbeschaffungswert (je Medium)	5,00 €	5,00 €	4,00 €

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die von der Stadtbücherei, in Absprache mit dem Controlling vereinbarte Entgeltordnung zum 01.01.2024 umzusetzen und eine Überprüfung der Entgeltordnung in dreijährigen Abständen zu beschließen.

Die Verwaltung geht davon aus, dass durch die neue Entgeltordnung sowohl Mehreinnahmen generiert werden, diese aber trotzdem noch sozialverträglich sind und insbesondere die gleichberechtigte Leseförderung der Kinder nicht gefährdet ist.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen**Finanzielle Auswirkungen**

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2022	2023	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*	38.780		65.618			
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Entgeltordnung Stadtbücherei 2024
- 2 Tabelle Gebührenvergleich Deutschland
- 3 Gebührenvergleich Kreis Pinneberg 2023 Stand Juli 2023

Entgeltordnung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz von 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S.72), wird nach Beschlussfassung durch den Rat vom 28.09.2023 folgende Entgeltordnung als Satzung erlassen.

Für die Nutzung der Stadtbücherei Wedel gemäß „Nutzungsordnung für die Stadtbücherei Wedel“ werden die Entgelte wie folgt auf privatrechtlicher Grundlage geltend gemacht.

1. Nutzungsentgelt

Jahresentgelt Erwachsene	32,00 €
Jahresentgelt Familienausweis I	50,00 €
Jahresentgelt Familienausweis II (nur Kindermedien, ohne Film)	0,00 €
Jahresentgelt Kinder bis 18 Jahre	0,00 €
Jahresentgelt Kinder bis 18 Jahre Film inkl.	16,00 €
Jahresentgelt Ermäßigte	16,00 €
Vierteljahresentgelt	10,00 €
Institutsausweis I (Wedeler Institute)	0,00 €
Institutsausweis II (auswärtige Institute)	32,00 €

2. Serviceleistungen für unsere Kunden

Bearbeitungsentgelt im Leihverkehr	2,00 €
Vormerkungen	1,00 €
Ausdrucke / Kopien	0,20/ 0,30 €Farbe

3. Säumnis-, Mahn- und Sonderentgelte

Anmeldung Erwachsene / ermäßigt	2,00 € / 1,00 €
Versäumnisentgelt pro Medium/Tag, nach Ablauf der Leihfrist	
Erwachsene / Kinder	0,50 € / 0,20 €
bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Mediums	
Mahnkosten 1. Mahnung / 2. Mahnung	Porto / 5,00 €
Ersatzausweis Erwachsene / ermäßigt	5,00 € / 3,00 €
unvollständig zurückgegebene Medien	2,00 €
Ersatz von Verpackungen	3,00 €
Beschädigung an Medien	nach Auslage
Bearbeitungsentgelt bei Verlust von Medien und Beilagen	
zusätzlich zum Wiederbeschaffungswert (je Medium)	5,00 €
Kostenerstattung für Anschriftenermittlung	10,00 €

4. Entgelte für Nichtkunden

Internet- / PC-Nutzung pro angefangener Stunde	1,00 €
--	--------

5. Vollstreckung

Hinweis:

Die Stadtkasse Wedel ist gem. § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein berechtigt, nicht gezahlte Entgelte nach Verstreichen der 2. Mahnfrist im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben. Der/die Nutzer/in oder der/die wegen Schuldbeitritts Haftende haben das Recht, schriftlich, elektronisch oder zu Protokoll bei der Vollstreckungsbehörde Einwendungen gegen die Forderung zu erheben.

6. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Deutschlands öffentliche Bibliotheken im großen Gebührenvergleich

Studie vergleicht die Jahresgebühren für eine Mitgliedschaft in einer öffentlichen Bibliothek für 100 Städte in Deutschland

	Land	Öffentliche Bibliotheken	Reguläre Gebühr	Ermäßigte Gebühr	Gebühr für Kinder	Quelle
1	Hamburg	Hamburg	45,00	20,00	6,00	Bücherhallen Hamburg
2	Niedersachsen	Hildesheim	30,00 €	15,00 €	Kostenlos	StB Hildesheim
3	Nordrhein-Westfalen	Bonn	30,00 €	15,00 €	Kostenlos	Stadt Bonn
4	Nordrhein-Westfalen	Bochum	30,00 €	10,00 €	Kostenlos	Stadt Bochum
5	Nordrhein-Westfalen	Köln	30,00 €	10,00 €	Kostenlos	Stadt Köln
6	Baden-Württemberg	Ulm	30,00 €	Kostenlos	Kostenlos	StB Ulm
7	Schleswig-Holstein	Flensburg	29,00 €	14,50 €	Kostenlos	StB Flensburg
8	Nordrhein-Westfalen	Recklinghausen	28,00 €	6,00 €	Kostenlos	Stadt Recklinghausen
9	Nordrhein-Westfalen	Bottrop	27,00 €	13,50 €	Kostenlos	Stadt Bottrop
10	Bremen	Bremen	26,00 €	16,00 €	Kostenlos	StaBi Bremen
11	Nordrhein-Westfalen	Marl	25,00 €	15,00 €	Kostenlos	Stadt Marl
12	Niedersachsen	Osnabrück	25,00 €	10,00 €	Kostenlos	StB Osnabrück
13	Nordrhein-Westfalen	Bielefeld	25,00 €	10,00 €	Kostenlos	StB Bielefeld
14	Hessen	Hanau	24,00 €	12,00 €	Kostenlos	Kulturforum Hanau
15	Nordrhein-Westfalen	Münster	24,00 €	12,00 €	Kostenlos	Stadt Münster
16	Nordrhein-Westfalen	Remscheid	24,00 €	12,00 €	Kostenlos	Stadt Remscheid
17	Schleswig-Holstein	Lübeck	24,00 €	12,00 €	Kostenlos	Stadt Lübeck
18	Niedersachsen	Hannover	24,00 €	Kostenlos	Kostenlos	Stadt Hannover
19	Nordrhein-Westfalen	Witten	24,00 €	10,00 €	Kostenlos	Kulturforum Witten
20	Brandenburg	Cottbus	24,00 €	6,00 €	Kostenlos	StB Cottbus
21	Nordrhein-Westfalen	Wuppertal	24,00 €	3,00 €	Kostenlos	Stadt Wuppertal
22	Nordrhein-Westfalen	Leverkusen	24,00 €	Kostenlos	Kostenlos	StB Leverkusen
23	Nordrhein-Westfalen	Krefeld	23,00 €	16,00 €	Kostenlos	Stadt Krefeld

Quelle: <https://preply.com/de/blog/gebuehrenvergleich-bibliotheken-deutschland/>

24	Nordrhein-Westfalen	Neuss	23,00 €	7,00 €	Kostenlos	StB Neuss
25	Nordrhein-Westfalen	Dortmund	22,00 €	11,00 €	Kostenlos	Stadt Dortmund
26	Nordrhein-Westfalen	Mülheim an der Ruhr	22,00 €	11,00 €	Kostenlos	Stadt Mülheim an der Ruhr
27	Rheinland-Pfalz	Koblenz	22,00 €	11,00 €	Kostenlos	Stadt Koblenz
28	Schleswig-Holstein	Kiel	22,00 €	11,00 €	Kostenlos	Stadt Kiel
29	Nordrhein-Westfalen	Essen	22,00 €	10,00 €	Kostenlos	StB Essen
30	Nordrhein-Westfalen	Bergisch Gladbach	21,00 €	6,00 €	Kostenlos	Stadt Bergisch Gladbach
31	Nordrhein-Westfalen	Ratingen	21,00 €	Kostenlos	Kostenlos	Stadt Ratingen
32	Baden-Württemberg	Heilbronn	20,00 €	n.V.	Kostenlos	StB Heilbronn
33	Rheinland-Pfalz	Ludwigshafen am Rhein	20,00 €	n.V.	Kostenlos	Stadt Ludwigshafen
34	Saarland	Saarbrücken	20,00 €	17,00 €	Kostenlos	StB Saarbrücken
35	Baden-Württemberg	Heidelberg	20,00 €	12,00 €	Kostenlos	Stadt Heidelberg
36	Baden-Württemberg	Ludwigsburg	20,00 €	11,00 €	Kostenlos	StaBi Ludwigsburg
37	Baden-Württemberg	Stuttgart	20,00 €	10,00 €	Kostenlos	StB Stuttgart
38	Baden-Württemberg	Pforzheim	20,00 €	10,00 €	Kostenlos	StB Pforzheim
39	Bayern	München	20,00 €	10,00 €	Kostenlos	StB München
40	Bayern	Augsburg	20,00 €	10,00 €	Kostenlos	Stadt Augsburg
41	Bayern	Würzburg	20,00 €	10,00 €	Kostenlos	Stadt Würzburg
42	Niedersachsen	Wolfsburg	20,00 €	10,00 €	Kostenlos	Stadt Würzburg
43	Nordrhein-Westfalen	Duisburg	20,00 €	10,00 €	Kostenlos	Stadt Duisburg
44	Nordrhein-Westfalen	Oberhausen	20,00 €	10,00 €	Kostenlos	Stadt Oberhausen
45	Nordrhein-Westfalen	Hamm	20,00 €	10,00 €	Kostenlos	Stadt Hamm
46	Nordrhein-Westfalen	Gütersloh	20,00 €	10,00 €	Kostenlos	StB Gütersloh
47	Sachsen	Leipzig	20,00 €	10,00 €	Kostenlos	StB Leipzig
48	Sachsen	Chemnitz	20,00 €	10,00 €	Kostenlos	StB Chemnitz
49	Sachsen-Anhalt	Halle (Saale)	20,00 €	10,00 €	Kostenlos	StB Halle
50	Niedersachsen	Göttingen				
51	Niedersachsen	Salzgitter	20,00 €	5,00 €	Kostenlos	Stadt Salzgitter
52	Thüringen	Erfurt	20,00 €	5,00 €	Kostenlos	Stadt Erfurt

Quelle: <https://preply.com/de/blog/gebuehrenvergleich-bibliotheken-deutschland/>

53	Hessen	Frankfurt am Main	20,00 €	Kostenlos	Kostenlos	Stadt Frankfurt
54	Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf	20,00 €	Kostenlos	Kostenlos	Stadt Düsseldorf
55	Nordrhein-Westfalen	Düren	20,00 €	Kostenlos	Kostenlos	Kulturbetrieb Düren
56	Sachsen	Dresden	20,00 €	Kostenlos	Kostenlos	BiBo Dresden
57	Baden-Württemberg	Karlsruhe	19,00 €	12,50 €	Kostenlos	StB Karlsruhe
58	Brandenburg	Potsdam	19,00 €	11,00 €	Kostenlos	StB Potsdam
59	Baden-Württemberg	Konstanz	19,00 €	8,50 €	Kostenlos	Stadt Konstanz
60	Thüringen	Gera	19,00 €	4,00 €	Kostenlos	StB Gera
61	Baden-Württemberg	Reutlingen	18,00 €	n.V.	Kostenlos	StB Reutlingen
62	Niedersachsen	Braunschweig	18,00 €	n.V.	Kostenlos	Stadt Braunschweig
63	Bayern	Fürth	18,00 €	9,00 €	Kostenlos	Stadt Fürth
64	Bremen	Bremerhaven	18,00 €	9,00 €	Kostenlos	StB Bremerhaven
65	Mecklenburg-Vorpommern	Schwerin	18,00 €	9,00 €	Kostenlos	StB Schwerin
66	Baden-Württemberg	Mannheim	18,00 €	7,00 €	Kostenlos	Stadt Mannheim
67	Baden-Württemberg	Tübingen	18,00 €	Kostenlos	Kostenlos	Stadt Tübingen
68	Bayern	Erlangen	17,50 €	8,00 €	Kostenlos	StB Erlangen
69	Bayern	Regensburg	17,00 €	10,00 €	Kostenlos	Stadt Regensburg
70	Nordrhein-Westfalen	Mönchengladbach	16,00 €	8,00 €	Kostenlos	Stadt Mönchengladbach
71	Nordrhein-Westfalen	Gelsenkirchen	16,00 €	8,00 €	Kostenlos	Stadt Gelsenkirchen
72	Baden-Württemberg	Villingen-Schwenningen	16,00 €	Kostenlos	Kostenlos	Stadt Villingen-Schwenningen
73	Nordrhein-Westfalen	Siegen	16,00 €	Kostenlos	Kostenlos	Stadt Siegen
74	Nordrhein-Westfalen	Moers	15,00 €	n.V.	Kostenlos	Stadt Moers
75	Sachsen	Zwickau	15,00 €	n.V.	Kostenlos	StB Zwickau
76	Baden-Württemberg	Freiburg im Breisgau	15,00 €	10,00 €	Kostenlos	StB Freiburg
77	Mecklenburg-Vorpommern	Greifswald	15,00 €	10,00 €	Kostenlos	StB Greifswald
78	Rheinland-Pfalz	Trier	15,00 €	10,00 €	Kostenlos	StB Trier
79	Thüringen	Jena	15,00 €	10,00 €	Kostenlos	StB Jena
80	Nordrhein-Westfalen	Aachen	15,00 €	8,00 €	Kostenlos	Stadt Aachen

Quelle: <https://preply.com/de/blog/gebuehrenvergleich-bibliotheken-deutschland/>

81	Hessen	Kassel	15,00 €	7,50 €	2,50 € (einmalig)	Stadt Kassel
82	Bayern	Nürnberg	15,00 €	7,50 €	Kostenlos	Stadt Nürnberg
83	Nordrhein-Westfalen	Herne	15,00 €	7,50 €	Kostenlos	Stadt Herne
84	Nordrhein-Westfalen	Lünen	15,00 €	7,50 €	Kostenlos	Stadt Lünen
85	Rheinland-Pfalz	Worms	15,00 €	7,50 €	Kostenlos	Stadt Worms
86	Nordrhein-Westfalen	Hagen	15,00 €	6,00 €	Kostenlos	Stadt Hagen
87	Baden-Württemberg	Esslingen am Neckar	15,00 €	Kostenlos	Kostenlos	StB Esslingen
88	Nordrhein-Westfalen	Iserlohn	15,00 €	Kostenlos	Kostenlos	Stadt Iserlohn
89	Rheinland-Pfalz	Kaiserslautern	14,00 €	Kostenlos	Kostenlos	Stadt Kaiserslautern
90	Rheinland-Pfalz	Mainz	12,00 €	n.V.	Kostenlos	StB Mainz
91	Nordrhein-Westfalen	Paderborn	10,00 €	8,00 €	Kostenlos	StB Paderborn
92	Hessen	Offenbach am Main	10,00 €	5,00 €	Kostenlos	Stadt Offenbach
93	Sachsen-Anhalt	Magdeburg	10,00 €	5,00 €	Kostenlos	StB Magdeburg
94	Berlin	Berlin	10,00 €	Kostenlos	Kostenlos	VÖBB
95	Hessen	Darmstadt	10,00 €	Kostenlos	Kostenlos	Stadt Darmstadt
96	Hessen	Gießen	5,00 €	Kostenlos	Kostenlos	StB Giessen
97	Niedersachsen	Oldenburg	2,50 € (einmalig)	n.V.	1,00 € (einmalig)	Stadt Oldenburg
98	Bayern	Ingolstadt	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Stadt Ingolstadt
99	Hessen	Wiesbaden	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Stadt Wiesbaden
100	Mecklenburg-Vorpommern	Rostock	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	StB Rostock

Methodik

Es wurden die öffentlichen Stadtbibliotheken der 100 bevölkerungsreichsten Städte Deutschlands untersucht. Privat betriebene Bibliotheken wurden von der Untersuchung nicht berücksichtigt.

Die Gebühren wurden den jeweiligen Gebührenordnungen der Stadtbibliotheken entnommen. Die jeweiligen Quellen sind in der oben dargestellten Tabelle verlinkt.

Als Regeltarif gilt der Tarif für Erwachsene ohne Ermäßigung. Ab wann der Regeltarif gilt, wurde den jeweiligen Bibliotheksordnungen entnommen und kann sich zwischen verschiedenen Bibliotheken unterscheiden.

Für die Angabe des ermäßigten Tarifs wurde immer jeweils der Tarif gewählt, der Menschen, die Sozialleistungen erhalten, zusteht. Einige Bibliotheken bieten zusätzliche

Quelle: <https://preply.com/de/blog/gebuehrenvergleich-bibliotheken-deutschland/>

ermäßigte Gebühren an, zum Beispiel für Auszubildende, Senioren oder Studierende. Diese wurden nicht berücksichtigt.

Bis zu welchem Alter ein Tarif für Kinder zählt, weicht zwischen den untersuchten Bibliotheken stark ab. In manchen Fällen zählt er nur bis zu einem Alter von 11-12 Jahren, in anderen Fällen bis 21 Jahren. Es wurde der Tarif berücksichtigt, der mindestens für Kinder bis 11 Jahre gilt. Tarife für Jugendliche wurden nicht berücksichtigt.

Gebührenvergleich Kreis Pinneberg 2023

	Wedel	Pinneberg	Elmshorn	Tornesch	Uetersen	Halstenbek	Schenefeld	Quickborn
Anmeldung Erwachsene	2,-	1,50	frei					5,-
Kinder	1,-							
Erwachsene	28,- / 32,-	20,-	14,- (ab 15 Jahre, außer Schüler*innen)	15,-	16,50	25,-	frei	20,-
Kinder bis 18 Jahre	frei	frei	ab 14 Jahre 5,-	frei	14-17 Jahre 8,-	frei	frei	
Kinder mit Film	14,- / 16,-		bis 14 Jahre oder als Schüler*innen frei		bis 14 Jahre frei			
Ermäßigte mit Sozialpass	14,- / 16,-	9,- frei	14,-		mit Nachweis, frei	17,50		
Familien	40,- / 50,-	30,-	18,-	25,-	gibt es nicht	25,- / 17,50 erm.		25,-
Institutionen aus Wedel außerhalb	Frei 28,- / 32,-	Für alle 20,-	Für alle 20,-	pro Institution 80,-				
Versäumnis Erwachsene	0,50	0,30 für alle	0,20 für alle mit Erinnerungsmail	0,25 für alle		0,50 für alle	0,50/ Woche für alle	0,20 für alle
Kind	0,20							
Fernleihe	3,- / 2,-			1,50	1,-	1,50	2,-	2,-
Vormerkung	2,- / 1,-			0,50			1,-	

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen	Datum 17.08.2023	BV/2023/120
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Vorberatung	13.09.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.09.2023

Haushaltskonsolidierung Maßnahme Nr. A1. Nr.33

Einführung/ Erweiterung von Nutzungsgebühren für Sporthallennutzungen

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

die Einführung von Nutzungsgebühren für Sporthallennutzungen nicht umzusetzen. Die Verwaltung wird beauftragt, den „Runden Tisch“ mit den Sportvereinen durchzuführen und hier auch das Thema Haushaltskonsolidierung auf die Agenda zu nehmen und gemeinsam mit den Sportvereinen mögliche Ideen zur Konsolidierung zu entwickeln.

Weiterhin werden die „Richtlinien für die außerschulische Nutzung städtischer Schulräume und Sportstätten und über die Erhebung eines Nutzungsentgeltes“ hinsichtlich der Entgelte für externe Nutzer*innen überarbeitet und angepasst.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Haushaltskonsolidierung

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Laut Beschluss des Rates (BV/2023/030) nach Empfehlung von Herrn Müller- Elmau (IPM) sollen Nutzungsentgelte für die Sporthallen eingeführt werden, um zum einen die Erträge zu erhöhen und möglicherweise Vorsteuerabzugsbeträge geltend zu machen.

Laut Beschluss des Änderungsantrages der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom Rat am 11.05.2023 sollten die Betroffenen, in diesem Fall die Sportvereine beteiligt werden. Der Fachdienst Bildung, Kultur und Sport ist dem nachgekommen und hat die Sportvereine um eine Stellungnahme zu dem Beschlussvorschlag gebeten.

Die folgende Sachstandsdarstellung und der daraus resultierende Beschlussvorschlag fußt auf den Ergebnissen dieser Befragung der Sportvereine und einer steuerlichen Stellungnahme des Fachdienstes Finanzen zu der Einführung von Nutzungsentgelten.

Zunächst ist festzuhalten, dass aktuell keine Gebühren für die außerschulische Nutzung städtischer Sportstätten und Schulräume von der VHS, der Musikschule, städtischen Einrichtungen, gemeinnützigen Wedeler Vereinen und politischen Parteien erhoben werden. Für andere Nutzer*innen wie z.B. Privatpersonen oder Firmen sind die Nutzungsgebühren in der Richtlinie festgehalten. (Richtlinie für die außerschulische Nutzung städtischer Schulräume und Sportstätten und über die Erhebung eines Nutzungsentgeltes, Inkrafttreten am 01.01.2002).

Die Sporthallen und Plätze sind schon seit Jahren mehr als ausgelastet und in einem schlechten Zustand, darauf weisen nicht nur die Belegungszahlen hin, sondern auch die Rückmeldungen der Vereine. Der Sportentwicklungsplan von 2020 zeigt mehr als deutlich die Handlungsfelder auf: Insbesondere im Handlungsfeld A, Sportinfrastruktur wird aufgezeigt, dass die Bestandssicherung, Aufwertung und Pflege der Sportstätteninfrastruktur weiterhin gewährleistet und optimiert werden muss und die Verbesserung der qualitativen und quantitativen Sportstätten-situation an erster Stelle der Handlungsempfehlungen steht.

Das bedeutet, und das macht der Sportentwicklungsplan auch deutlich, dass wir in Wedel eine mehr als angespannte Situation hinsichtlich der Sportstätten, sowohl was die Qualität (Sanierungsbedarf), als auch die Quantität (zu wenig Hallen und Plätze), haben.

Die Rückmeldungen der Vereine zeigen, welche zusätzlichen Belastungen durch die Einführung von Nutzungsentgelten entstehen würden. (Rückmeldungen vom SC Rist, Wedeler TSV, SC Cosmos, Nandu, DLRG, FC Roland, Familienbildung, DLRG)

Die Vereine machen insbesondere deutlich, dass die Kosten der Einführung von Nutzungsentgelten an die Mitglieder weitergegeben werden müssten und nicht aus eigenen Mitteln zu kompensieren wären. In der Folge wird befürchtet, dass die Mitgliederzahlen einbrechen und die Vereine existenziell gefährdet wären. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der (finanzielle) Druck auf Sportvereine kontinuierlich steigt, z.B. durch die Inflation, steigende Mieten für Geschäftsstellen, steigende Energiekosten, erhöhter Aufwand bei der Werbung von Mitgliedern und nicht zuletzt, geht auch das ehrenamtliche Engagement zurück. Ebenso könnte das umfangreiche Angebot nicht weiter aufrecht gehalten werden, wie z.B. das Anfängerschwimmen des DLRG. Hier bestehen ohnehin schon erhebliche Wartezeiten, die sich dann noch verlängern und damit würde auch die ohnehin hohe Zahl der Nichtschwimmer*innen weiter steigen.

Ebenso muss berücksichtigt werden, dass der soziale und der gesundheitliche Nutzen der Teilnahme an Sportangeboten und die Mitgliedschaft in einem Sportverein sehr wichtig ist für die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen und für ihre gleichberechtigte, gesellschaftliche Teilhabe. Die Einführung von Nutzungsgebühren würde dazu führen, dass die Mitgliedsbeiträge angehoben werden müssten. In der Folge könnten es sich möglicherweise Familien mit geringen Einkommen nicht mehr leisten, die Sportangebote für Ihre Kinder zu bezahlen. Der gleichberechtigte Zugang zu Bildung -und Bewegung ist Bildung- wäre nicht mehr gegeben. Hierdurch kann das strategische Oberziel: (Handlungsfeld 1: Bildung und Kultur): Die Stadt Wedel sorgt für gerechte/ gleiche Bildungschancen nicht erreicht werden.

Das Ziel der Maßnahme war die Einnahme von Nutzungsgebühren und ggfs. das geltend machen von Vorsteuer. Zu dieser Gebührenerhebung hat der Fachdienst Finanzen eine steuerliche Stellungnahme abgegeben, die die Problemstellung der Nutzungsgebühren aus Sicht des Fachdienstes erweitert:

Gebührenerhebung für Sportstätten
- Steuerliche Stellungnahme -

Hinsichtlich einer Erhebung von Gebühren für die Nutzung städtischer Sportanlagen durch Vereine lässt sich aus steuerlicher Sicht folgendes ausführen:

Die entgeltliche Überlassung von Sportanlagen durch die Stadt an Vereine stellt eine so genannte „einheitliche steuerpflichtige Leistung“ dar und ist damit umsatzsteuerpflichtig. Von den Einnahmen aus Nutzungsentgelten sind also jeweils 19% an die Finanzbehörden abzuführen. Bislang erzielt die Stadt keine Einnahmen aus der Vergabe der Sportstätten an Vereine. Die Stadt Wedel hat bislang jährliche Betriebskosten in Höhe von 2.241.400 € für alle Sportanlagen zzgl. 150.000 € für die Sportförderung geltend gemacht. Macht zusammen einen „Verlust“ von 2.391.400 €.

Mit dem Vorschlag von Herrn Müller-Elmau würde die Stadt Wedel jährlich 63.400 € an Gebühren einnehmen. (3 € je Nutzungsstunde und 21.120 Nutzungsstunden bei 11 Sportstätten mit jeweils 1.920 ext. Nutzungsstunden.)

Es entstünden weiterhin jährliche Betriebskosten in Höhe von 2.241.400 € zzgl. 150.000 € für die Sportförderung und zzgl. abzuführende Umsatzsteuer in Höhe von 12.000 €. Der „Verlust“ würde sich damit für die Stadt Wedel um ca. 51.000 € verringern und würde 2.340.100 € betragen. Die Vereine bekämen also weiterhin 150.000 €, müssten davon aber 63.400 € an Nutzungsgebühren zahlen. Den Vereinen verblieben damit jährlich insgesamt nur noch 86.600 € Sportförderung.

Will die Stadt Wedel außerdem Vorsteuern geltend machen, dann müssten mindestens 5,44 €/ Std. Gebühren erhoben und auf die Sportförderung verzichtet werden. Die Stadt Wedel würde dann jährlich 114.900 € einnehmen zzgl. 218.000 € an Vorsteuererstattungen. Im Gegenzug hätte die Stadt Wedel weiterhin jährliche Betriebskosten in Höhe von 2.241.400 € zzgl. abzuführende Umsatzsteuer in Höhe von 21.800 €. Macht zusammen ein Verlust von nur noch 1.930.200 €, also eine um rd. 461.000 € bessere Situation für die Stadt Wedel. Die Vereine allerdings müssten 114.900 € Nutzungsentgelte zahlen, ohne jeden finanziellen Ausgleich durch Sportfördermittel, also eine um rd. 265.000 € schlechtere Situation.

Ein derartiges Vorgehen würde die Sportförderungsgrundsätze ad absurdum führen, diese müssten dann außer Kraft gesetzt werden. Die Sportvereine könnten derart hohe Nutzungsentgelte nicht leisten und die oben angeführten Befürchtungen (Mitgliederschwund, Gefährdung der Existenz der Vereine etc.) wären mehr als wahrscheinlich. Weiterhin ist zu bedenken, dass die Erhebung von Gebühren auch einen Mehraufwand erzeugt. Dieser bezieht sich nicht nur auf die Stelle der jetzigen Sachbearbeitung im Fachdienst, sondern auch auf den Mehraufwand in der Buchhaltung.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Verwaltung empfiehlt die Maßnahme „Einführung von Nutzungsgebühren für Sporthallennutzung“ aus den dargestellten Gründen nicht umzusetzen. Stattdessen könnte die Verwaltung beauftragt werden, den „Runden Tisch“ mit den Sportvereinen durchzuführen und hier auch das Thema Haushaltskonsolidierung auf die Agenda zu nehmen und gemeinsam mit den Sportvereinen mögliche Ideen entwickeln. Ebenso könnten die „Richtlinien für die außerschulische Nutzung städtischer Schulräume und Sportstätten und über die Erhebung eines Nutzungsentgeltes“ hinsichtlich der Entgelte für externe Nutzer*innen überarbeitet und angepasst werden, um hier höhere Einnahmen zu erhalten.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
- ☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
- ☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	BESCHLUSSVORLAGE
---	--

Geschäftszeichen	Datum 21.08.2023	BV/2023/122
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Entscheidung	13.09.2023

Zuschussantrag des TC Aue zum Bau einer Traglufthalle

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport beschließt, dem Tennisclub Aue Wedel e.V. einen Zuschuss zum Bau einer Traglufthalle in Höhe von 25.500 Euro zu gewähren.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Die Stadt schafft ein vielfältiges und attraktives Sportangebot (Handlungsfeld 1).

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Die Sicherung des Spiel- und Trainingsbetriebes kann auch im Herbst und Winter gewährleistet werden.

Darstellung des Sachverhaltes

Der TC Aue hat, wie alle Vereine, in den vergangenen Jahren viele Belastungen durch die Pandemie erfahren. Der letzte erhebliche Einschnitt war aber vor allem der Wegfall der Tennishalle in Holm bei Kessy. Dadurch ist auch die Möglichkeit im Winter den Spiel- und Trainingsbetrieb aufrecht zu erhalten entfallen. Jetzt steht der Verein vor der Aufgabe die Zukunftsfähigkeit sicher zu stellen.

In den vergangenen Jahren sind schon unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten mit der Stadt und mit dem TC Wedel besprochen worden. Eine tragfähige, zeitnah umzusetzende Lösung wurde bisher nicht gefunden. Um die Planbarkeit des Spiel- und Trainingsbetriebes wieder zu sichern, ist es notwendig die Traglufthalle zu errichten.

Der TC Aue hat sowohl beim Kreis Pinneberg als auch beim Landessportverband einen Zuschussantrag für die Traglufthalle gestellt. Der Landessportverband wird die Halle per Regelförderung mit 20 % der zuwendungsfähigen Kosten fördern, der Kreis Pinneberg hat per Beschluss der Maisitzung des Ausschusses Schule, Kultur und Sport ebenfalls 20 % der förderungsfähigen Kosten in den Haushalt eingestellt, allerdings richtliniengemäß unter der Bedingung, dass sich die Stadt Wedel mit einem Mindestzuschuss in Höhe von 10 % beteiligt.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Verwaltung beurteilt dieses Vorhaben positiv, weil der Tennisclub Aue sehr wertvolle Kinder- und Jugendarbeit leistet und es unterstützenswert ist, dass die Anschaffung und der Aufbau der Traglufthalle auch mit erheblichen Eigenmitteln in Höhe von 50 % erfolgen soll.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Bezuschussung der Traglufthalle könnte gar nicht oder geringer beschlossen werden. Dann entfällt auch der Zuschuss durch den Kreis, die Kosten müssten dann ebenfalls durch den TC Aue getragen werden und Anschaffung und Aufbau der Traglufthalle und damit die Sicherung des Spiel- und Trainingsbetriebes im Herbst und Winter wäre nicht umsetzbar.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☒ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☒ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☒ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.

		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen			25.500			
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

Übersicht der Sportförderung der letzten 5 Jahre					
Verein	2018	2019	2020	2021	2022
Billard Club Wedel 61	9.849,30 €	10.967,43 €	10.571,85 €	10.781,98 €	14.372,89 €
DLRG Wedel	18.866,56 €	21.432,44 €	8.914,09 €	20.338,87 €	19.867,50 €
FC Roland Wedel	581,26 €	633,88 €	554,47 €	385,83 €	381,56 €
Reitverein Roland- Wedel	2.418,15 €	1.956,08 €	1.694,78 €	1.164,58 €	- €
Hochschulsport Wedel PTL-Bund	800,64 €	796,51 €	- €	- €	- €
Nandu e.V.	2.093,76 €	1.726,44 €	1.862,20 €	2.738,65 €	3.603,85 €
Radgemeinschaft Wedel	692,50 €	674,09 €	670,46 €	663,56 €	555,21 €
Reit- und Fahrverein Wedel	708,76 €	959,35 €	1.018,28 €	1.078,10 €	1.209,70 €
SC Cosmos Wedel	6.331,97 €	10.825,48 €	6.881,80 €	7.114,74 €	7.988,98 €
SC Rist Wedel	20.446,43 €	25.236,74 €	22.399,79 €	23.012,93 €	22.967,31 €
Schachfreunde Wedel	- €	- €	- €	- €	- €
Segel-Verein Wedel-Schulau	17.954,80 €	4.460,82 €	3.855,57 €	4.388,91 €	7.267,41 €
TC Aue	2.488,14 €	1.439,14 €	4.489,09 €	2.486,85 €	2.076,47 €
TC Wedel	9.697,53 €	4.255,22 €	2.951,03 €	2.944,48 €	3.264,25 €
Versehrtensportgruppe Wedel	- €	615,00 €	120,00 €	- €	- €
Wedeler TSV	52.235,53 €	61.576,59 €	38.584,41 €	48.232,47 €	69.034,96 €
Wedel-Schulauer Wanderverein	52,50 €	70,00 €	70,00 €	70,00 €	70,00 €
Jugend trainiert für Olympia	315,00 €	435,00 €	- €	- €	- €
Summe	145.532,84 €	148.060,21 €	104.637,82 €	125.401,95 €	152.660,08 €

Verein		Mitglieder		Zuschüsse 2022										Summe	
	Jugend-liche	schwer-behindert	Global	Übungsleiter		Wettkampf		Benutzungs-gebühren	Vereins-anlagen	Investitionen					
				mit Lizenz	ohne Lizenz	Tagegeld	Fahrkosten								
Billard-Club Wedel 61	15	0	75,00	0	0,00	170,21	63,36	-	10669,32	3.300,00	14.372,89 €				
DLRG Bezirk Wedel	0	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	19.867,50	0,00	-	19.867,50 €				
F. C. Roland Wedel	16	0	80,00	1	120,00	181,56	0,00	-	0,00	-	381,56 €				
Reitverein Roland-Wedel	0	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	-	0,00	-	- €				
Hochschulsport Wedel PTL-Bund	0	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	-	0,00	-	- €				
Nandu e.V.	168	1	857,50	7	840,00	1906,35	0,00	-	0,00	-	3.603,85 €				
Radgemeinschaft Wedel	15	4	145,00	2	240,00	170,21	0,00	-	0,00	-	555,21 €				
Reit-und Fahrverein Wedel	74	0	370,00	0	0,00	839,70	0,00	-	0,00	-	1.209,70 €				
S. C. Cosmos Wedel	452	0	2260,00	5	600,00	5128,98	0,00	-	0,00	-	7.988,98 €				
Schachfreunde Wedel	0	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	-	0,00	-	- €				
S. C. Rist e. V.	520	0	2600,00	28	3360,00	5900,60	3130,00	4376,71	3600,00	-	22.967,31 €				
Segel-Verein Wedel-Schulau	123	0	615,00	6	720,00	1395,72	3670,00	866,69	0,00	-	7.267,41 €				
Tennisclub Aue	105	0	525,00	3	360,00	1191,47	0,00	0,00	0,00	-	2.076,47 €				
Tennisclub Wedel	185	0	925,00	2	240,00	2099,25	0,00	-	0,00	-	3.264,25 €				
Verehrtensportgruppe	0	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	-	0,00	-	- €				
Wedeler TSV	999	2	5030,00	35	4200,00	11335,96	0,00	44.469,00	0,00	4.000,00	69.034,96 €				
Wedel-Schulauer Wanderverein	0	4	70,00	0	0,00	0,00	0,00	-	0,00	-	70,00 €				
Lauftreff Wedel	0	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	-	0,00	-	- €				
Jugend trainiert für Olympia			0,00		0	0		-			- €				
Gesamt	2672		13.552,50		10.680,00	30.320,00	6.895,00	5.306,76	14.269,32	7.300,00	152.660,08 €				

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Gebäudemanagement	MITTEILUNGSVORLAGE
---	--

Geschäftszeichen 2-10 Mol	Datum 25.07.2023	MV/2023/056
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Kenntnisnahme	13.09.2023
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	14.09.2023

Vorstellung der Planung für die Neugestaltung des Schulgeländes der Gebr.-Humboldt-Schule

Inhalt der Mitteilung:

Vorstellung des Projektes

Vorgeschichte

Die GHS wurde in den 1930er Jahren mit einem ersten Bauabschnitt errichtet und in den folgenden Jahren in mehreren Bauabschnitten zur Gesamtschule bzw. Gemeinschaftsschule ausgebaut. Mitte der 1990er Jahre wurde das Oberstufen- und Mensagebäude als separater Baukörper auf der bis dahin als Schulsportanlage genutzten Fläche errichtet. Die somit stark reduzierten Außenbereiche wurden im Anschluss an den Gebäudeneubau umstrukturiert und neugestaltet.

Steigende Schülerzahlen (momentan etwa 775) in Verbindung mit Freiflächen, die durch Neu- und Anbauten immer kleiner werden und der Wunsch nach mehr Möglichkeiten zur aktiven Pausengestaltung bedürfen einer erneuten Überplanung des Schulhofes. 2017 wurden darum Haushaltsmittel für die Planung in 2019/2020 sowie für den Bau 2021/2022 eingeworben. Damals war noch nicht entschieden, dass der 68er Anbau ersetzt werden soll. Mit dem Abriss des Anbaus wurde Anfang 2022 begonnen. Er wird aktuell durch einen neuen Anbau ersetzt (Südflügel). Durch veränderte Baufluchten entfällt eine große Fahrradabstellfläche sowie auch PKW-Stellflächen am Mühlenweg.

Ein Landschaftsplanungsbüro wurde mit der Umplanung der Schulhofflächen beauftragt um die Funktionsbereiche des Geländes bedarfsorientiert zu optimieren. Die Realisierung sollte ursprünglich in drei Bauabschnitten erfolgen. Beim ersten Bauabschnitt handelte es sich dabei lediglich um die Freiflächengestaltung unmittelbar um den Neubau, die zur Nutzungsübergabe des Gebäudes fertig gestellt sein sollte. Weil die entfallenen Fahrradabstellplätze aber schnellstmöglich ersetzt werden müssen und dieses auf der Fläche zum Rosengarten (ursprünglich der zweite Bauabschnitt) und entlang des Mühlenwegs an der Gebäudeostseite realisiert werden soll, wurden diese beiden Bauabschnitte zusammengelegt.

Planung

Im Dezember 2021 fand das Beteiligungsverfahren mit der Schülervertretung statt. Unter Berücksichtigung der Wünsche und Ideen der Schülerinnen und Schüler und auch der Lehrkräfte wurde ein Vorentwurf erstellt, über den im Januar 2022 noch einmal mit den Beteiligten diskutiert wurde. Als besonders wichtig wurden die deutliche Abgrenzung des Schulgeländes, mehr Fahrradabstellplätze, mehr Bewegungsangebote sowie ruhige Bereiche im Freien genannt.

Erster Bauabschnitt: (geplante Bauzeit 4. Quartal 2023 bis 3. Quartal 2024)

Im ersten Bauabschnitt werden die Flächen nördlich und östlich entlang der beiden Gebäudeflügel umgestaltet. Durch doppelstöckige Fahrradparker zum Rosengarten hin und die Nutzung der außenliegenden Freiflächen an den Gebäuden für Fahrradabstellplätze, werden mindestens die Plätze kompensiert, die durch den Anbau weggefallen sind. Als Flächenreserve wird der am Ostflügel gelegene Bereich für Fahrradabstellplätze nutzbar gemacht. Dazu wird das Gelände zwischen Gehweg und Gebäude mit einer etwa 2,50 m hohen Stützwand abgefangen. Nach Fertigstellung des ersten Bauabschnittes stehen Plätze für insgesamt 562 Fahrräder + 20 Abstellplätze für Räder von Lehrkräften zur Verfügung. Ein separater, abschließbarer Fahrradkäfing soll den Lehrkräften den Umstieg vom PKW auf das Fahrrad erleichtern.

Vom östlichen Mühlenweg aus werden zwei PKW-Stellplätze für Behindertenfahrzeuge und zwei für die Schulleitung vorhanden sein.

Die von der Schule dringend gewünschte Abgrenzung des Schulhofes zur Verminderung des Durchgangsverkehrs erfolgt mittels eines Stahlzaunes sowie Mauerabschnitten, die am Haupteingang mit Schulnamen und -emblem versehen sind. Damit ist deutlicher als bisher erkennbar, dass man sich auf schulischem Gelände befindet. Man erhofft sich so weniger

Verschmutzung und eine Verminderung abendlicher Treffen. Es gibt keine Pforten oder Tore um den Schulhof gänzlich zu schließen.

Momentan läuft die Ausschreibung der Leistungen. Die Kostenschätzung liegt bei 1.050.000 €. Der Umbau soll im Herbst 2023 beginnen. Im Zuge der Erdarbeiten werden auch marode Regen- und Schmutzwasserleitungen erneuert und der alte Gebäudeflügel im Sockelbereich wird abgedichtet. Diese Arbeiten sind als Unterhaltungsmaßnahmen nicht Gegenstand der Außenanlagenplanung. Durch den Zusammenschluss mit den Erdarbeiten an den Außenanlagen sollen Einsparungen erzielt werden.

Zweiter Bauabschnitt: (Baubeginn 2025)

Im zweiten Bauabschnitt ist geplant, die innengelegene Schulhoffläche an die Erfordernisse und Bedürfnisse der Nutzenden anzupassen. Folgende Notwendigkeiten bestehen:

Zwei abgängige Geräte- und Fahrzeugschuppen müssen an anderer Stelle ersetzt werden. Marode Regenentwässerungsleitungen auf dem Schulhof sind dringend auszutauschen. Der Müllcontainerplatz muss an den südlich gelegenen Mühlenweg versetzt werden, damit die gefüllten Müllcontainer nicht mehr von den Hausmeistern bis an die Straße gezogen werden müssen. Der Oberstufenhof, welcher als Zugang zu den temporär errichteten Schulcontainern genutzt wird, muss wiederhergestellt werden. Hier ist eine Kombination von Hochbeeten, die auch für den Schulgartenunterricht genutzt werden und Sitzmöglichkeiten für die Oberstufe angedacht. Der Bereich zwischen Oberstufentrakt/Mensa und Giebel des Altbaus muss nach Abbau der dort installierten Schulcontainer ebenfalls wiederhergestellt werden.

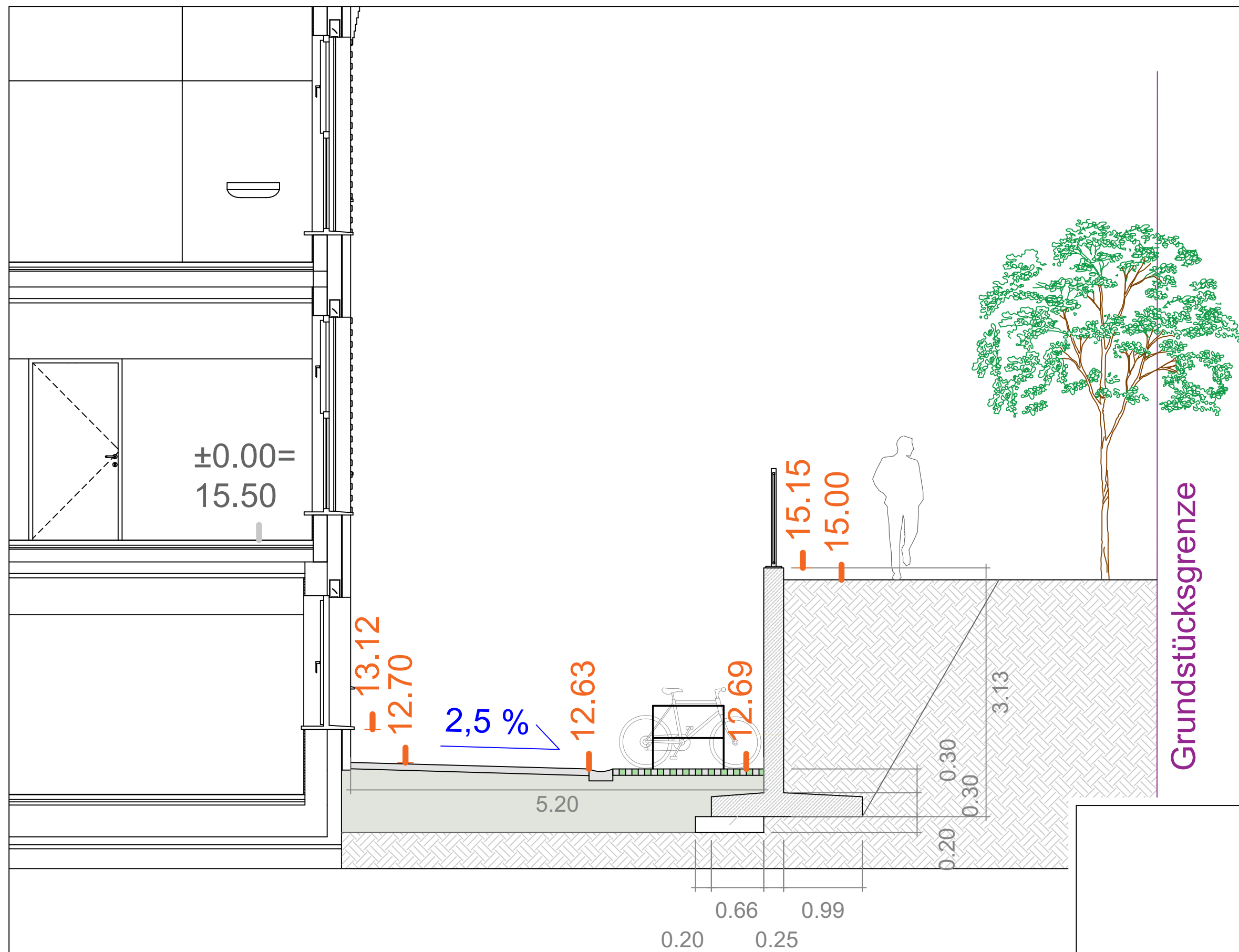
Die Wünsche der Schule nach mehr Bewegungsangeboten zur Förderung der motorischen Fähigkeiten sowie Rückzugsbereichen mit Sitzmöglichkeiten sollen erfüllt werden. Kletter- und Balanciermöglichkeiten sind angedacht. (Momentan gibt es neben dem Kleinspielfeld lediglich Tischtennisplatten.) Wegen der von Mobiliar und Spielgeräten freizuhaltende Feuerwehrezufahrt, die viel Fläche einnimmt, ist der Platz leider beschränkt.

Die PKW-Stellplätze zum südlich gelegenen Mühlenweg sind allein den Beschäftigten an der Schule vorbehalten und sollen mittels eines geeigneten Systems für Fremdnutzer gesperrt werden. Bisher werden hier, trotz Beschilderung, Stellflächen von Anwohnern belegt. Eingebaute Klapppoller werden nicht genutzt.

Der zweite Bauabschnitt ist nur bis zum Vorentwurf geplant worden. Wenn die Planung fortgesetzt wird, sind noch einmal Abstimmungen mit den Beteiligten notwendig. Nach einem groben Überschlag belaufen sich die Kosten für den 2. Bauabschnitt auf etwa 1 Mio €.

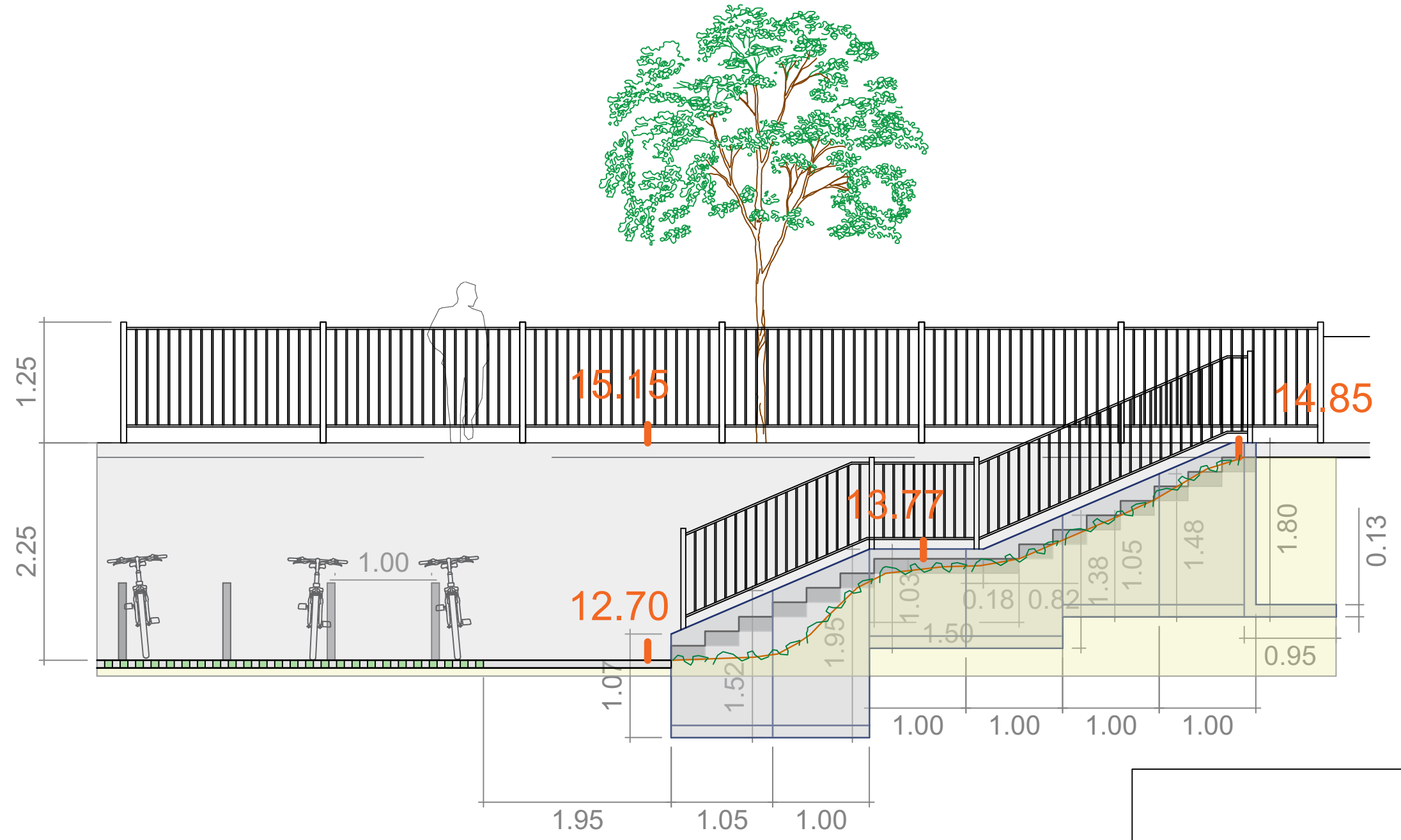
Anlage/n

- 1 Planung Schulhof GHS
- 2 05_02 Schnitt A-A'_A3_1-100-
- 3 05_03 Schnitt B-B'_A3_1-50-
- 4 05_04 Schnitt C-C'_A3_1-50-
- 5 05_05 Schnitt D-D'_A3_1-50-
- 6 05_12 Ansicht Mauer-Zäune_A3_1-100-

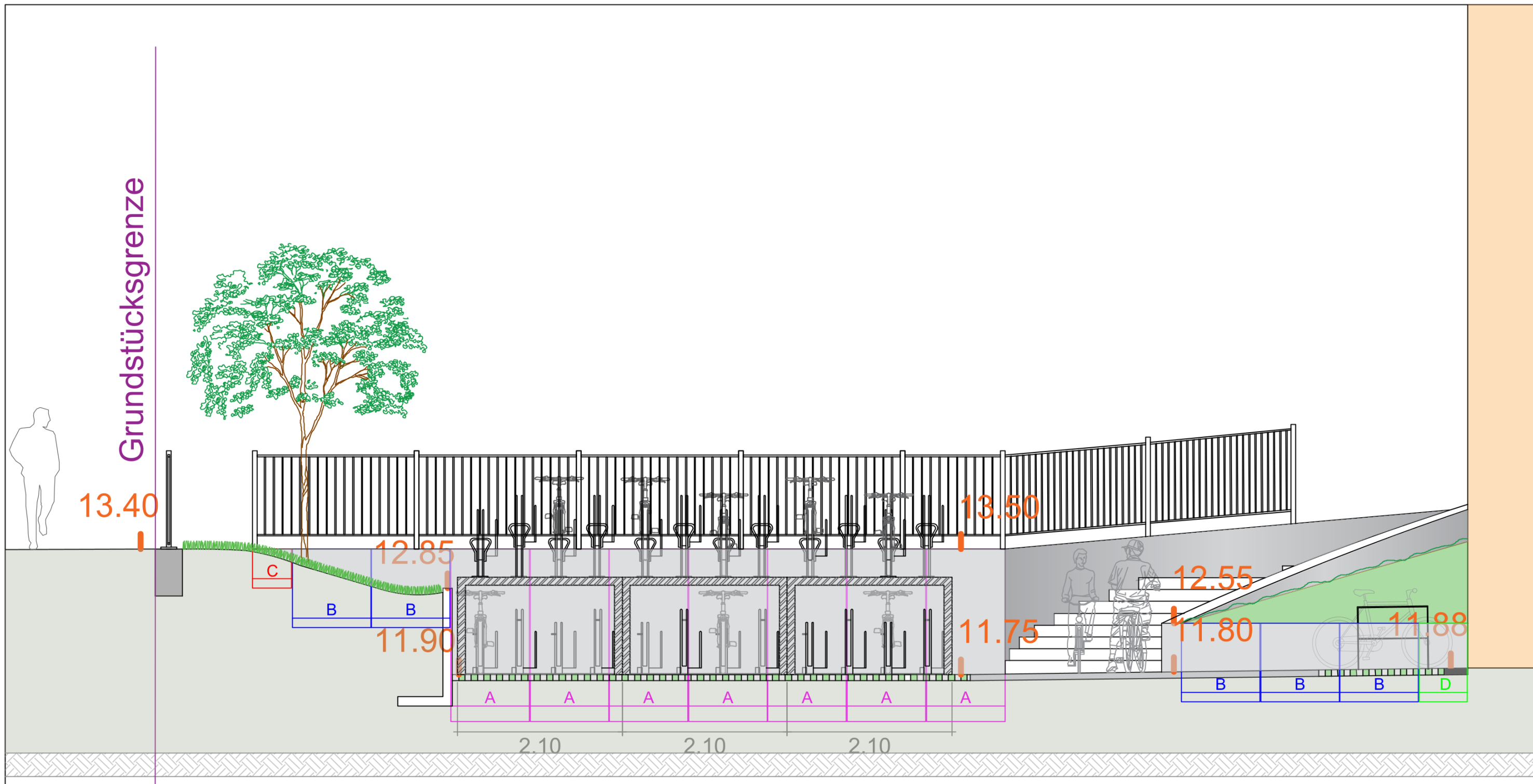


Planinhalt
Schnitt A-A'

Datum
08.08.2023

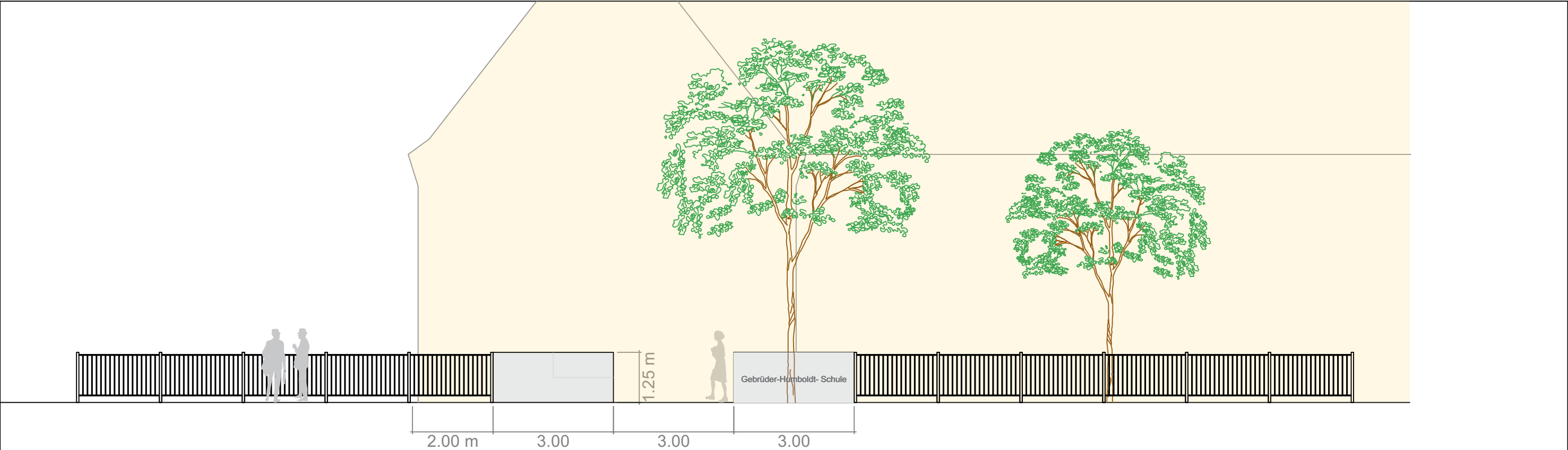


Schnitt B-B'	Datum 08.08.2023

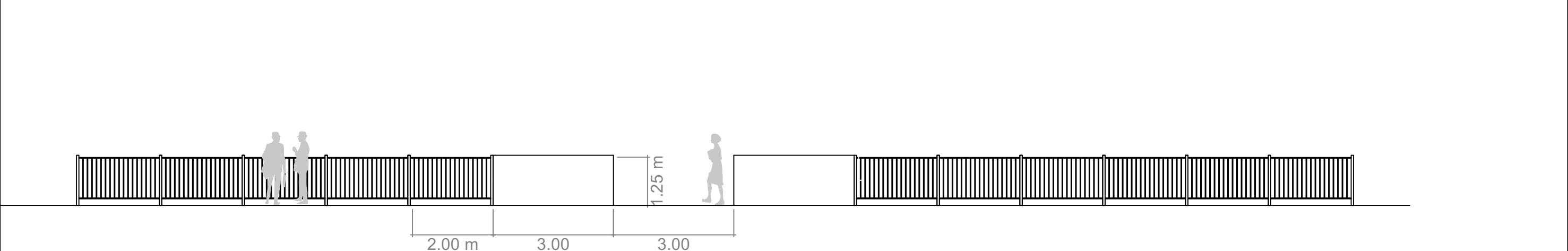


Winkelstützmauer Betonfertigteile					
Teil	Menge (Stk.)	Länge in cm	Höhe in cm	Stärke in cm	Fußlänge in cm
A	7	100	220	20	115
B	5	100	100	12	55
C	1	50	50	12	30
D	1	60	100	12	55

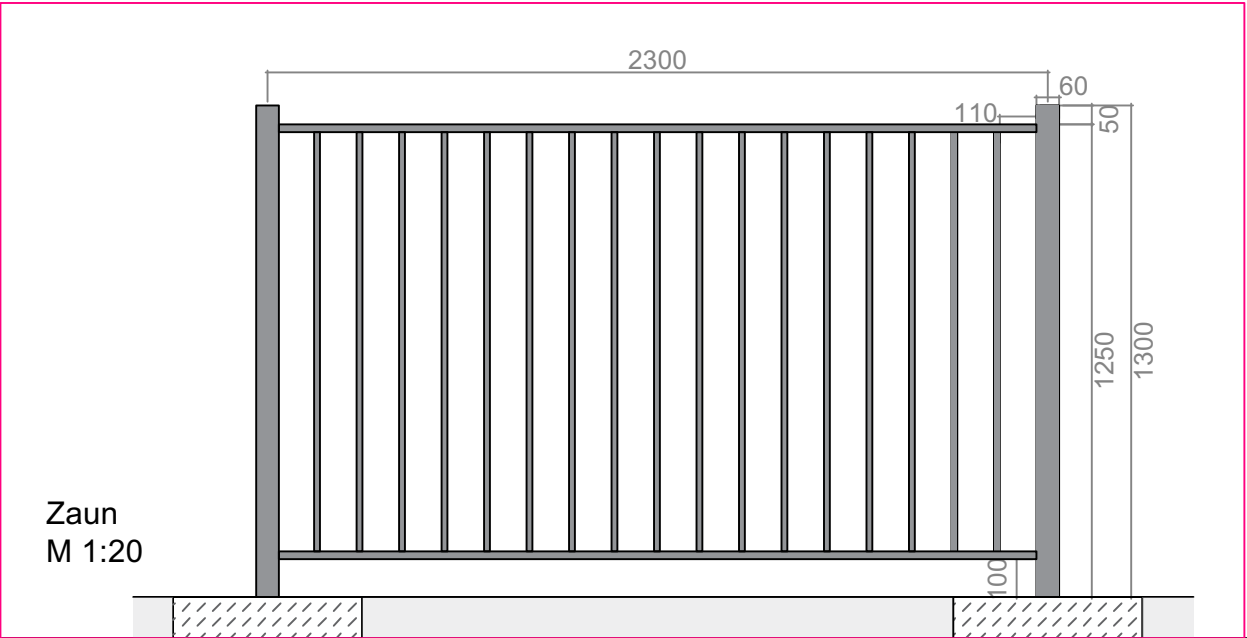
Schnitt D-D'	
08.08.2023	



Ansicht Mauer / Zäune, Eingänge Rosengarten



Ansicht Mauer / Zäune, Eingänge Mühlenweg



Zaun
M 1:20

Ansicht Mauer und Zäune	08.08.2023

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	MITTEILUNGSVORLAGE
---	--

Geschäftszeichen 1-403 VB	Datum 15.08.2023	MV/2023/072
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Kenntnisnahme	13.09.2023

Berichtswesen des Sachgebietes Kindertagesstättenangelegenheiten

Inhalt der Mitteilung:

Dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport wird das Berichtswesen des Sachgebietes Kindertagesstättenangelegenheiten vorgelegt.

Anlage/n

- 1 Berichtswesen BKS September 2023

Kindertagesstätten in Wedel

Örtliche Kindertagesstättenplanungen

Stand: 31.07.2023

Rechtliche Grundlagen

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz als Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist die rechtliche Grundlage für die Betreuung, Bildung und Erziehung eines Kindes mit dem Ziel, die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Alle Kinder, für deren Wohl eine Förderung in Kindertageseinrichtungen oder in der Tagespflege erforderlich ist, sollen einen Platz erhalten. Die Länder sollen auf einen bedarfsgerechten Ausbau der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen hinwirken.

Im Zuge der Kita-Reform, die zum 01.01.2021 umgesetzt wurde, steht das Kindeswohl noch mehr im Fokus. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt besteht seit dem 1. Januar 1996. Elementarkinder haben somit gem. § 5 KiTaG einen Rechtsanspruch von mindestens fünf Stunden täglicher Betreuung. Seit dem 01.08.2013 haben Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. In § 5 KiTaG wurde ein bedarfsgerechter individueller Anspruch bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres festgeschrieben. In § 24 Abs. 1 SGB VIII wird darüber hinaus geregelt, dass Kinder unter einem Jahr entweder institutionell oder in Tagespflege zu fördern sind, sofern ihre weitere Entwicklung dies erfordert, die Erziehungsberechtigten einer Beschäftigung nachgehen oder arbeitssuchend sind, sich in Ausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Mit der Neuordnung der Finanzierung im Rahmen der Kita-Reform sind nur wenige weitere Fördermaßnahmen von Bund und Land erhalten geblieben. Erhalten blieben von Seiten des Landes die Mittel für Regional- und Minderheitensprachförderung, SPRINT und Sprachheilvermittlung. Durch das Corona-Aufholprogramm des Landes werden den Kitas in den Jahren 2021 bis 2023 weitere Hilfen zur Verfügung gestellt.

Das Bundesprogramm „Sprach - Kitas - Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ läuft zum 30.06.2023 aus. Das Land Schleswig-Holstein hat daher zum 01.07.2023 das „Landesprogramm Sprach-Kitas“ gestartet. Die Kommunen wurden nun erstmalig in das Verfahren eingebunden. Die Anträge wurden von den Kommunen an das Land weitergeleitet. Die Auszahlung der Fördermittel des Landes erfolgt an die Kommunen. Diese leiten die Mittel an die Träger weiter. Daher sind die Finanzierungsvereinbarungen der Kommunen mit den Trägern anzupassen. Die Anerkennung als „Sprach-Kita“ erfolgt für die Dauer von 5 Jahren. Die Fördermittel des Landes für die Einstellung zusätzlicher Sprachfachkräfte sind nicht auskömmlich. Der Rat der Stadt Wedel hat daher in seiner Sitzung am 02.03.2023 beschlossen, die Ko-Finanzierung für die im Rahmen des „Landesprogramms Sprach-Kita“ zusätzlich einzustellenden Sprachfachkräfte zu übernehmen. Der Landtag hat in seiner Sitzung den Gesetzesentwurf des Ministeriums in Bezug auf die Voraussetzungen zur Anerkennung als „Sprach-Kita“ dahingehend geändert, dass sich nun auch 1-gruppige Einrichtungen für die Teilnahme am „Landesprogramm Sprach-Kita“ bewerben können. Das zeitliche Verfahren wurde daher geändert. Die Auswahl der Kitas erfolgte nun ab Mai 2023 anstatt ab April 2023. Von den Wedeler Kitas haben sich acht für die Beteiligung am „Landesprogramm Sprach-Kita“ beworben. Sechs Wedeler Kitas wurden vom Land Schleswig-Holstein für die Teilnahme am „Landesprogramm Sprach-Kita“ ausgewählt.

Die Elternbeiträge sind im Zuge der Kita-Reform deutlich gesunken. Der Krippenbeitrag wurde erneut zum 01.01.2022 von 7,21 € auf 5,80 € pro mtl. Betreuungsstunde abgesenkt. Die Elternbeiträge für einen Elementarplatz betragen derzeit 5,66 € pro mtl. Betreuungsstunde. Neben den Beitragssenkungen wurden die Elternrechte weiter gestärkt, beispielsweise durch die Begrenzung von Schließzeiten und den Ausbau der Mitwirkungsrechte.

Sämtliche Fördermittel wurden zusammengeführt und dienen zur Finanzierung aller Kindertagesstätten und Kindertagespflege nach dem Standardqualitätskostenmodell (SQKM). Die dem Berechnungsmodell zugrundeliegenden Vergütungsgruppen des päd. Personals liegen deutlich unter den hier vorherrschenden Bedingungen. Die örtliche Nähe zu Hamburg und der Fachkraftmangel führen dazu, dass Personal nur zu erheblich großzügigeren Bedingungen gewonnen werden kann. Die Verfügungszeiten für Vor- und Nachbereitung und auch die Leitungsfreistellungen im Kreis Pinneberg waren vor der Kita-Reform wesentlich höher. Leistungen, die Vorgaben des SQKM übersteigen, werden als „add-ons“ bezeichnet. Die Kosten für diese „add-ons“ gehen zu Lasten der Standortgemeinden.

Bis zum 31.12.2020 waren für alle Träger die gültigen Verträge im Zusammenspiel mit den jeweils aktuellen Förderungsgrundsätzen die Grundlage für eine auskömmliche finanzielle Förderung nach geltenden Kriterien. Für den Evaluationszeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2024 waren zwingend mit allen Trägern neue Verträge zu verhandeln. In diesen Verträgen wurden entsprechende Regelungen zu den oben genannten Punkten, die über das SQKM hinausgehen („add-ons“), vereinbart.

Die Kommunen zahlen im Evaluationszeitraum weiterhin Betriebskostenzuschüsse an die Träger aus. Außerdem erhalten die Kommunen in diesem Zeitraum die Gruppenfördersätze durch den Kreis Pinneberg. Im Gegenzug zahlen die Kommunen einen Refinanzierungsbetrag pro Kind an den Kreis Pinneberg. Der Landesgesetzgeber plant, dass die Kommunen ab dem Jahr 2025 nur noch einen Refinanzierungsbeitrag an den Kreis entrichten müssen. Ab dem Jahr 2025 ist zudem geplant, dass die Kommunen weiterhin die Kosten für die „add-ons“ tragen. Hierzu ist es notwendig, dass von den Kommunen neue Vertragsverhandlungen für den Zeitraum ab 2025 geführt werden. Im Zuge dessen muss entschieden werden welche Zusatzqualität zu welchem Preis von den Kommunen gewünscht wird. Vertragsverhandlungen können aber erst beginnen, sobald feststeht, welche Änderungen durch die Evaluation am SQKM vorgenommen werden. Die Eigenanteile der Träger (in Wedel insbesondere die für den Kita-Betrieb genutzten Gebäude der Kirchen) sind bis zum Ende der Evaluationszeit abzuschmelzen.

Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Finanzhilfe des Bundes wurden bislang durch die Bundes- und Landesinvestitionsprogramme für den Betreuungsausbau geschaffen. In diversen Tranchen wurden im Laufe der Jahre Mittel bereitgestellt. Der Betreuungsausbau ist aber längst noch nicht abgeschlossen. Hinsichtlich der Tranchen von Bund und Land für das gesamte Kreisgebiet können maximal bis zu drei größere Baumaßnahmen von der Förderung profitieren. Dann sind die Mittel ausgeschöpft. Dies reicht bei weitem nicht für alle Maßnahmen im Kreisgebiet aus. Mietmodelle sind zudem von den Förderungsmöglichkeiten des Kreises ausgeschlossen.

Aktuell hat die Neubaumaßnahme der Katholischen Kirchengemeinde die Zusage für eine Förderung durch Betreuungsaubauittel des Landes erhalten. Die Baugenehmigung wurde erteilt und die Maßnahme befindet sich nun in der Umsetzung. Der Rat hat am 08.09.2022 der Übernahme der um ca. 30 % gestiegenen Baukosten zugestimmt. Der städtische Anteil beläuft sich nun auf 3.160.000 €.

Die Mindestvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstättenverordnung - KiTaVO -) regelten bis 2020 in Schleswig-Holstein die vorzuhaltenden Standards für den Kindertagesstättenbetrieb auf Landesebene. Seit dem 01.01.2021 sind die Mindestvoraussetzungen im neuen KiTaG verankert. Die alte Verordnung wurde zum 31.12.2020 aufgehoben. Die Finanzierung nach dem SQKM stellt auf diese Mindestvoraussetzungen ab. Bereits bestehende Einrichtungen müssen bei geringeren Raumgrößen etc. bis Ende 2024 nachbessern oder die Anzahl der Plätze entsprechend verringern. Fachberatung und Qualitätsmanagement sind nunmehr feste Bestandteile der neuen Reform und von den Trägern zwingend zu etablieren. Die Träger haben die Anwesenheit der Fachkräfte zu dokumentieren. Die Einhaltung des Fachkraft-Kind-Schlüssels soll auf diese Weise belegt werden können.

Städtische Regelungen hinsichtlich einer eigenen Sozialstaffel und eines Sonderzuschusses der Stadt Wedel sind zum 31.07.2020 ausgelaufen. Mit dem neuen KiTaG wurde eine landeseinheitliche Sozialstaffelregelung geschaffen. Die Landesregierung hat vor dem Hintergrund des aktuellen Weltgeschehens und der daraus resultierenden Inflation Entlastungen im Bereich der sozialen Ermäßigung der KiTa-Gebühren beschlossen. Der einzusetzende Einkommensüberhang sank für den Zeitraum Januar 2023 bis Juli 2023 von 50 % auf 25 %. Die Landesregierung hat diese Regelung noch vor der parlamentarischen Sommerpause bis zum 31.07.2024 verlängert. Durch die Wohngeldreform des Bundes werden zudem mehr Familien komplett von der Zahlung der Elternbeiträge befreit. Aus Hochrechnungen der Bundesregierung geht hervor, dass mit einer Verdreifachung der Wohngeldberechtigten zu rechnen ist. Diese Maßnahmen werden eine deutliche Entlastung für die betroffenen Familien nach sich ziehen, bedeuten aber auch gravierend steigende Fallzahlen für die berechnenden Stellen.

Die Tagespflege ist nach der neuen Gesetzeslage eine gleichrangige Alternative gegenüber der institutionellen Betreuung. Die Stadt Wedel erbringt daher auch hierfür Leistungen nach dem SQKM in Form von Refinanzierungszahlungen. Die Kosten hierfür belaufen sich in 2022 auf ca. 550.000 €. Die Tendenz ist steigend.

Das Jahr 2022 war geprägt von den Evaluationen der Jahre 2019 und 2021. Die Bearbeitung erfolgte durch die Kitas. Anschließend sendeten diese ihre Daten an die Standortgemeinde, die die Daten überprüfte und Ergänzungen vornahm. Insbesondere die Evaluation des Jahres 2021 war von technischen Schwierigkeiten geprägt. Mehrere Kitas beendeten die Datenerfassung aufgrund nicht stimmigen bzw. unvollständigen Beschreibungen zur Datenerhebung versehentlich vorzeitig, so dass die Stadt Wedel keine Prüfungen mehr vornehmen und auch keine eigenen Angaben mehr machen konnte. Auf Nachfrage beim Evaluationsteam des Landes erhielt das Sachgebiet Kindertagesstättenangelegenheiten der Stadt Wedel die Rückmeldung, dass das Evaluationsteam des Landes die Prüfung der versehentlich vorzeitig abgeschlossenen Links übernehmen werde und keine neuen Links zur Korrektur vom Evaluationsteam erstellt werden. Das Sachgebiet Kindertagesstättenangelegenheiten der Stadt Wedel hat daher die wichtigsten Informationen bezüglich der betroffenen Kitas per Mail an das Evaluationsteam übersandt und den Städteverband über die Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Evaluation informiert. Die Evaluation des Jahres 2022 ist inzwischen ebenfalls an das Land übermittelt worden. Die Frist für die Stadt Wedel endete hierfür am 31.07.2023. Technische Schwierigkeiten wie bei der vorherigen Evaluation traten nicht mehr auf.

Regelungen zur Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie hat alle Beteiligten im Hinblick auf die Umsetzung der neuen Kita-Reform vor große Herausforderungen gestellt. Erforderliche Schulungen, Vertragsverhandlungen und sonstige notwendige Zusammenkünfte wie Arbeitskreise, um die Reform auf den Weg zu bringen, wurden durch den Lockdown derart beeinträchtigt, dass der Gesetzgeber die geplante Reform notgedrungen um fünf Monate auf den 01.01.2021 verschieben musste. Nur in Teilen wurde die Reform zum 01.08.2020 durch die erfolgte Änderung des KiTaG alt umgesetzt. Dies betraf die Deckelung der Elternbeiträge auf den landeseinheitlichen Stundensatz von 7,21 € für den Krippen- und 5,66 € für den Elementarbereich und damit einhergehende weitere Regelungen.

Finanziell ergaben sich durch die Pandemie auch zusätzliche Belastungen der öffentlichen Kassen. Bedingt durch das Herunterfahren des Kita-Betriebs sind auch in 2021 die Teilnahmebeiträge der Eltern während des Lockdowns ausgefallen. Dieser Einnahmeausfall wurde den Trägern aus Landesmitteln ersetzt. Weitergeleitet wurden die Mittel über die Kreise an die Kommunen. Für die 16 Einrichtungen in Wedel belief sich diese Summe auf 565.829,94 €. Weitere Ausgleichszahlungen waren erforderlich, da den Trägern auch im Bereich Verpflegung erhebliche Einnahmeausfälle entstanden sind, währenddessen die Personalkosten jedoch weiterliefen. Dieser Ausgleich erfolgte seitens der Stadt Wedel im Zuge der Haushaltsabschlüsse.

Bedarf/ Planungen

Das Land hat auf einen entsprechenden Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe laut § 82 SGB VIII bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Der Kreis Pinneberg plant und gewährleistet seit 2021 gem. § 85 SGB VIII i. V. m. §§ 8 ff KiTaG ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen und erstellt gem. § 10 KiTaG einen Bedarfsplan. Der Bedarfsplan enthält zum einen notwendige Angaben zum Bestand der Einrichtungen, dem tatsächlichen bzw. prognostizierten Bedarf und der Bedarfsdeckung. Zum anderen ist die Aufnahme in den Bedarfsplan Grundlage für die Finanzierung der Kitas. Der Bedarfsplan ist unter Einbeziehung situationsbedingter Änderungen regelmäßig fortzuschreiben.

Im Bedarfsplan werden gemäß § 10 KiTaG die Regelöffnungszeiten der einzelnen Gruppen erfasst, die auf 50 Wochenstunden begrenzt sind. Der Bedarfsplan kann auch ergänzende Randzeiten vorsehen, die die Kinder außerhalb ihrer Stammgruppe besuchen. Auch der Einrichtungsträger kann - soweit der Bedarfsplan keine abweichende Regelung vorsieht - darüber hinaus in eigener Verantwortung flexible Randzeitengruppen mit maximal 5 Wochenstunden Betreuung einrichten. Diese in Eigenregie des Trägers eingerichteten Randzeitengruppen werden durch das SQKM jedoch nicht auskömmlich finanziert, da hier lediglich eine subjektbezogene Förderung erfolgt. Ein Gruppenfördersatz wird für diese Gruppen nicht gezahlt. Hierzu ist daher am 17.06.2021 ein Ratsbeschluss gefasst worden, dass diese unwirtschaftlichen Angebote seitens der Stadt Wedel nicht gegenfinanziert werden.

Bei der Bedarfsplanung wird der Kreis von den kreisangehörigen Gemeinden unterstützt. Die Entwicklung der Bedarfe (das Nachfrageverhalten) ist zu beobachten und die vorgehaltenen Angebote fortlaufend zu optimieren. Ein wichtiges Kriterium für den Bedarf ist die Entwicklung der Bevölkerung im

Hinblick auf die Stärke der entsprechenden Jahrgänge, die durch Zu- und Wegzügler, Baugebiete und besondere Situationen wie die Flüchtlingszahlen beeinflusst wird.

Der bisherige Bedarfsplan des Kreises Pinneberg stammte aus dem Jahr 2015. Der Kreis Pinneberg hat zu Beginn des Jahres 2023 einen neuen Bedarfsplan erstellt. Dieser wurde vom Kreistag am 03.05.2023 beschlossen.

Angebot

Das Betreuungsangebot der 15 Kindertageseinrichtungen in Wedel umfasst derzeit 1.251 genehmigte Kindertagesstättenplätze.

Bei der institutionellen Betreuung zusammen mit der Betreuung in Tagespflege wird Ende des Jahres 2022 ein Versorgungsgrad von 79 % bei den Elementarplätzen und 37 % bei den Krippenplätzen erreicht. Das Hortangebot mit 30 Plätzen bei der institutionellen Betreuung wird ergänzt durch ein bedarfsge-rechtes Angebot an Schulkinderbetreuungsplätzen.

Die Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung erteilt die Heimaufsicht des Kreises Pinneberg im Einzel-fall auf Antrag des Kindertagesstättenträgers. Die Erlaubnis beinhaltet Anzahl, Art und Betreuungszeit der Gruppen. Die Gruppengrößen umfassen im Elementarbereich 20 Plätze, in Hortgruppen 20 Plätze und bei Krippengruppen 10 Plätze. In altersgemischten Gruppen ist die Gruppengröße abhängig vom Alter der Kinder unter 3 Jahren. In der Regel werden in einer Gruppe 10 Elementar- und 5 Krippen-kinder aufgenommen. Mit der Reform gibt es auch kleine und mittlere Gruppengrößen mit 10 und 15 Kindern im Elementarbereich. Im Krippenbereich gibt es nun auch halbe Gruppen mit 5 Kindern. Auch im Elementarbereich gilt jetzt bei 20 Kindern ein Fachkraftschlüssel von 2,0. Im Elementarbereich darf mit maximal 2 Kindern überbelegt werden. Im Krippenbereich ist eine Überbelegung nicht mög-lich.

Das Nachfrageverhalten ist keine feste und langfristig kalkulierbare Größe, sondern neben den regio-nalen Unterschieden von vielen Faktoren abhängig (Erwerbstätigkeit, Familiensituation, Höhe der El-ternbeiträge, Sozialstaffelregelung und Angebotsstruktur). Betreuungsplätze werden überwiegend bis in den Nachmittag hinein bzw. ganztägig nachgefragt. Die Hortplätze in der Kita Flerrentwiete werden weiterhin stark frequentiert. Die Kindertagesstättenträger bemühen sich, das Kindertagesstätten-platzangebot dem sich verändernden Bedarf anzupassen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Anzahl der Kinder, die extreme Verhaltensauffälligkeiten zeigen, weiter ansteigt. Dazu gehört insbesondere die enorme Gewaltbereitschaft und Aggression bereits bei ganz kleinen Kindern und die Unfähigkeit, sich spielerisch zu beschäftigen. Diese Entwicklung wurde durch die Pandemie noch verstärkt.

Vor diesem Hintergrund hat das Land Schleswig-Holstein die Richtlinie zum Kita-Aktionsprogramm 2021-2023 auf den Weg gebracht, um wichtige Angebote und Maßnahmen zu fördern. Dabei soll es den Kindern nicht nur ermöglicht werden, das Erlebte zu verarbeiten, sondern sie vor allem durch positive Erlebnisse in ihrer Entwicklung zu stärken. Zweck des KiTa-Aktionsprogramms ist es, Trägern der früh-kindlichen Bildung und Betreuung sowie Kindertagespflegepersonen zu ermöglichen, zusätzliche Ange-bote und Maßnahmen anzubieten, die der motorischen, sozial-emotionalen und kognitiven Unterstüt-zung und Stärkung von Kindern im Alter von 0-6 Jahren dienen. Auch können diverse Maßnahmen zur Stabilisierung und Unterstützung der Teams gefördert werden. Dafür werden dem Kreis Pinneberg für den Förderzeitraum die jeweiligen Tranchen zur Verfügung gestellt. Die Träger können über den Kreis Pinneberg Mittel für entsprechende Vorhaben beantragen. Maximal ist über die gesamte Geltungsdauer des Programms ein Betrag von 158,50 € pro betreutem Kind förderfähig. Problematisch waren für die Träger allerdings die sehr kurzen Fristen für die Antragsstellung.

Eine Herausforderung ist weiterhin die Integration von Migrationskindern. Die Kinder der Familien, die aus Kriegsgebieten stammen, sind stark traumatisiert und zudem nicht der deutschen Sprache mäch-tig. Diese Situation bedeutet für die Einrichtungen ein hohes Maß an Flexibilität und bindet zusätzlich Personal. Der Rat der Stadt Wedel hat am 06.04.2023 beschlossen, dem Kindergarten der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Schulau eine zusätzliche heilpädagogische Stelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 32 Wochenstunden zu genehmigen, um den Problemstellungen in dieser Kita zu be-gegen. Die zusätzliche Stelle wurde zunächst bis zum 31.12.2024 befristet. Die Stelle konnte leider nicht mit einer heilpädagogischen Fachkraft besetzt werden, daher hat der BKS am 28.06.2023 ent-schieden, die Stelle auch für eine*n Erzieher*in zu öffnen.

Den diversen Problemstellungen in den Kindertagesstätten wurde ab 2010 durch die Stadt Wedel entgegengewirkt. Durch den gezielten Einsatz sozial-pädagogischer Arbeit ließen sich bereits deutliche Erfolge erwirken. So konnte das Personal in den Kindertagesstätten entlastet und Kinder frühzeitig aufgefangen werden. Der Leistungszeitraum wurde ab 2018 auf zwei Jahre ausgeweitet. Entsprechende Leistungsvereinbarungen wurden mit den Kitas geschlossen. Das Gesamtbudget beträgt weiterhin jährlich 50.000,00 €. Mit Beginn des Jahres 2020 ist der Startschuss für den 2. Leistungszeitraum gemäß neuer Vereinbarung gefallen. Die meisten Träger hatten auch für den Zeitraum 2020/2021 einen erhöhten Förderbedarf gemeldet. Bedingt durch die Pandemie konnten die Angebote jedoch nur sehr eingeschränkt stattfinden. Weiterhin ist es kaum noch möglich, Personal für diese Aufgaben zu finden, da oftmals schon die Einhaltung des Fachkraftschlüssels schwierig ist. Von den im Leistungszeitraum 2020/2021 zur Verfügung stehenden Mitteln i. H. v. 100.000 € wurden von den Trägern nur ca. 39.000 € abgefordert. Für den Zeitraum 2022/2023 haben daher sechs Träger erklärt, keine Mittel in Anspruch nehmen zu wollen. Dagegen haben sechs andere Träger einen erhöhten Mittelbedarf angemeldet. Insgesamt wurden für den ersten Teil des Leistungszeitraumes ca. 31.000 € der zur Verfügung stehenden 50.000 € abgefordert. Zur Umsetzung der sozial-pädagogischen Arbeit in den Kitas erhält der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport alle zwei Jahre einen ausführlichen Bericht.

Der Kreis Pinneberg plant die niedrigschwellige Elternberatung in Kindertagesstätten als einen Baustein des Kreis-Präventionskonzeptes zum 01.01.2024 neu auszurichten. Das individuell ausgerichtete und bedarfsorientierte Angebot richtet sich an Eltern / Erziehungsberechtigte, deren Kinder in der Krippe, im Elementarbereich oder im Hort betreut werden. Zur Leistung gehören bspw. offene Sprechstunden, Elterncafés, Gespräche/Beratung nach Vereinbarung (analog oder digital), angeleitete regelmäßige Elterngesprächsgruppen, angeleitete Eltern-Kind-Aktivitäten, Hausbesuche sowie die Kooperation mit anderen Trägern/Institutionen und die Begleitung der Eltern dorthin. Acht Wedeler Kitas wurden vom Kreis Pinneberg zur Teilnahme an dem Projekt ausgewählt. Weitere Informationen zur Ausgestaltung des Projektes werden im Laufe des Jahres 2023 erfolgen.

Einzelangebote

Das Angebot der Einrichtungen in Wedel wird von den Kindertagesstattenträgern in Abstimmung mit der Fachaufsicht des Kreises Pinneberg und der Stadt regelmäßig der aktuellen Situation angepasst. Bei finanzrelevanten Entscheidungen ist die Zustimmung der Stadt Wedel notwendig.

Zur gegenwärtigen Betreuungssituation:

AWO Ortsverein Wedel e.V.:

Die Kindertagesstätten der AWO sind seit dem 01.08.2014 Inklusionskindertagesstätten und nehmen an einem Modellprojekt des Landes teil. Das Modellprojekt ist noch nicht abgeschlossen und wird im Evaluationszeitraum ohne Mitwirkung des Landes von den beteiligten Akteuren weiter aufrechterhalten. Ab 2025 ist es von Landesseite geplant, das Programm neu zu starten.

Die AWO Kita „Renate Palm“ betreut 10 Kinder zwischen 0 und 3 Jahren sowie 70 Kinder über 3 Jahre. 20 Elementarkinder werden im Kinder- und Jugendzentrum betreut. Die Kindertagesstätte „Hanna Lucas“ betreut 20 Krippenkinder und 65 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Die Kindertagesstätte „Traute Gothe“ bietet eine Betreuung für 80 Elementarkinder und 10 Krippenkinder an. Seit dem 01.08.2011 gibt es hier 1 Outdoorgruppe für 15 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren.

Die Gebäude Pulver- und Bekstraße wurden mit städtischer Finanzhilfe errichtet. Das Gebäude der Einrichtung „Traute Gothe“ ist mit städtischer Finanzhilfe erweitert worden.

DRK Kreisverband Pinneberg e.V.:

Die Kindertageseinrichtung Wedel Flerrentwiete hat gegenwärtig 3 Elementar-, 1 Krippen- und 2 Hortgruppen. Die beiden Hortgruppen für maximal 30 Schulkinder werden als Angebot nach der Schule mit verlängerter Öffnungszeit vorgehalten.

Zum 15.08.2011 hat die Kindertageseinrichtung „Spatzennest“ den Betrieb aufgenommen. Hier werden 100 Elementar- und 30 Krippenkinder mit unterschiedlichen Betreuungszeiten betreut.

Die Gebäude beider Einrichtungen wurden mit städtischer Finanzhilfe errichtet. Im Hinblick auf die Kindertagesstätte „Spatzennest“ ist der Ortsverein Wedel e. V. Träger der Einrichtung, der Kreisverband Pinneberg e. V. der Betreiber.

Evangelisch-Lutherische Christus-Kirchengemeinde Schulau:

Der Kindergarten Hafenstraße hat 3, mit der Außenstelle Feldstraße insgesamt 5 Regelgruppen. In beiden Häusern wird eine Betreuung bis 14:00 bzw. 16:00 Uhr angeboten. Die Gebäude/Grundstücke Hafenstraße und Feldstraße sind Eigentum des Trägers. Seit dem 01.08.2017 ist das Kita-Werk Hamburg West/Südholstein Betreiber des Kindergartens.

Die Kinderkrippe des Trägers musste aufgrund von Personalmangel zum 30.06.2022 Betrieb einstellen. Die Räumlichkeiten werden jetzt im Rahmen der Kindertagespflege auf der Basis eines Mietvertrages der Betreuungskraft weitergenutzt.

Evangelische Gemeinde Wedel:

Die Kindertagesstätte „Lütt Arche“ bietet 1 Regelgruppe für 20 Kinder mit einer Betreuungszeit von 08:00 bis 15:00 Uhr an. Das Gebäude und das Grundstück sind Eigentum des Trägers und wurden mit städtischer Finanzhilfe errichtet.

Katholische Pfarrei „Heiliger Martin“, Kita „St. Marien“:

Die Kindertagesstätte St. Marien hat 4 Regelgruppen und 1 Krippengruppe. Das Gebäude und das Grundstück sind Eigentum des Trägers und wurden mit städtischer Finanzhilfe umgebaut und erweitert. Derzeit ist der Träger dabei, den geplanten Neubau mit zusätzlich 3 Krippen- und 1 Elementargruppe zu realisieren. Mit der Fertigstellung des Baus (voraussichtlich April 2024) wird es dann ein Krippenhaus und eine Einrichtung für Elementarkinder geben.

Kita „Löwenzahn“:

Die Kindertagesstätte „Löwenzahn“ bietet 2 Regelgruppen mit einer Betreuungszeit bis 15:00 Uhr an. Zum 01.08.2014 wurde die Krippengruppe mit einer Betreuungszeit bis 15:00 Uhr in Betrieb genommen. Das Gebäude wurde mit städtischer Finanzhilfe errichtet, weiter ausgebaut und saniert. Die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde hat die Trägerschaft zum 01.01.2022 an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wedel übergeben. Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wedel hat die Trägerschaft zum 01.01.2023 an das Kita-Werk weitergegeben.

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wedel:

Die Kindertagesstätte „Regenbogen“ hat 2 Regelgruppen und 2 familienähnliche Gruppen für 0- bis 6-jährige Kinder sowie eine weitere Regelgruppe in der Außenstelle „Risthütte“. Das Gebäude Pinneberger Straße wurde mit finanzieller Unterstützung der Stadt errichtet. Das Gebäude und das Grundstück Risthütte wurden vom Träger eingebracht.

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen im Kreis Pinneberg gGmbH:

Die Kindertagesstätte der Lebenshilfe nimmt seit April 2022 an dem Modellprojekt Inklusion teil. 20 Krippenkinder werden in zwei Regelgruppen betreut. Im Rahmen des Inklusionsprojektes werden weitere 106 Kinder im Elementarbereich betreut. Eine Betreuung ist bis 16 Uhr möglich. Im Juni 2018 ist eine Regelgruppe durch den fertiggestellten Um- und Anbau in das Haupthaus eingezogen. Eine Krippengruppe ist im Hirtenhaus untergebracht. In den Räumlichkeiten des TSV Wedel wurde eine Elementargruppe installiert. Das Gebäude in der Bekstraße wurde mit städtischer Finanzhilfe errichtet, umgebaut und modernisiert.

Waldorfkindergarten der Waldorfpädagogik in Wedel e. V.:

Der Waldorfkindergarten hat 3 Regelelementargruppen und 1 Krippengruppe. Außerdem wird eine Krippengruppe angeboten, die an drei Tagen geöffnet hat. Daneben gibt es noch Spielgruppen, sowie Eltern-Kindgruppen, Spielgruppen auch für Schulkinder und weitere Zusatzangebote. Das Gebäude „Am Redder“ wurde mit städtischer Finanzhilfe errichtet.

Kita „Lütt Hütt“:

Der Träger hat die Räumlichkeiten des ehemaligen Naturkindergartens nach dessen Insolvenz übernommen. Die Kindertagesstätte bietet eine Krippengruppe, eine altersgemischte Gruppe (seit November 2020, nach erfolgter Sanierung des Containers) und eine Elementargruppe mit 15 Kindern an. Das Gebäude ist vom Träger angemietet.

Kindertagesstätte „Wasserstrolche“ der FRÖBEL Bildung und Erziehung gemeinnützige GmbH:

Zum 01.01.2012 hat die Kindertagesstätte den Betrieb mit insgesamt 60 Krippen- und 80 Elementarplätzen aufgenommen. Die Einrichtung bietet Betreuungszeiten bis 14:00 und 16:00 Uhr an. Der Kindergarten hält außerdem für einige Wedeler Firmen ein gewisses Kontingent an Betriebskindergartenplätzen vor, welches diese sich vertraglich gegen eine Gebühr (die in die Kita reinvestiert wird) sichern können.

Der Träger hat das Bestandsgebäude und ein zweites Gebäude auf dem Gelände erworben. Derzeit laufen die Planungen für den Erweiterungsbau, der 120 Plätze umfassen soll.

Kindertagesstätte der Regioklinik Wedel:

Der Kindergarten verfügt über 1 Elementar- und 1 Krippengruppe. Der Betrieb wird zum 31.08.2023 aufgrund einer Nutzungsuntersagung eingestellt.

Alle Einrichtungen halten bedarfsgerecht Randzeitengruppen vor, die dem Nachfrageverhalten der Eltern und den durch die Reform bedingten finanziellen Änderungen angepasst wurden.

Aufnahme/Öffnungszeiten

Seit dem 01.01.2021 sind Anmeldungen nur noch über das Kita-Portal möglich. Dort können die Eltern die notwendigen Informationen zu den Einrichtungen und freie Plätze einsehen.

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht auf eine freie Wahl der Einrichtung. Seit dem 01.01.2021 bezieht sich das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern auf gesamt Schleswig-Holstein und ist nicht mehr nur an den Wohnort gebunden. Sofern bei der Aufnahme nicht alle der Kita vorliegenden Anmeldungen berücksichtigt werden können, regelt der Träger der Einrichtung die Aufnahme unter Mitwirkung des Beirates.

Die Kindertagesstattenträger setzen die Öffnungszeiten nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirates unter Beachtung der Vorstellungen der Mitarbeitenden und des Bedarfs sowie unter Berücksichtigung der Möglichkeiten ihrer Einrichtung fest.

In allen Einrichtungen in Wedel kann eine soziale Ermäßigung in Anspruch genommen werden. Die Berechnung hierfür erfolgt zentral im Rathaus. Seit dem 01.08.2014 erfolgt die städtische Berechnung im Auftrag des Kreises Pinneberg. Die Kosten hierfür werden der Stadt Wedel über eine Fallpauschale angemessen erstattet.

Integration/ Inklusion

Voraussetzung für die Betreuung insbesondere körperlich und geistig behinderter Kinder sind nicht nur die räumlichen Bedingungen, sondern entsprechend qualifiziertes Fachpersonal. Die Integration bzw. Inklusion der betroffenen Kinder in den Einrichtungen unterliegt in den letzten Jahren einem deutlichen Wandel. Die Träger (in Wedel z. B. die AWO) haben im Laufe der Jahre das eigene Personal fortgebildet, um flexibel und bedarfsgerecht auf die zunehmenden Auffälligkeiten bei den Kindern und auf einen gleichzeitig vorherrschenden Fachkräftemangel - insbesondere in Bezug auch auf heilpädagogische Fachkräfte - reagieren zu können.

Seit 2014 sind die 3 Kitas der AWO inklusive Kindertagesstätten im Zuge eines Modellprojektes des Landes Schleswig-Holstein. Im April 2022 ist auch die heilpädagogische Kita der Lebenshilfe hinzugekommen. Das Modell hat sich gut etabliert, langfristig aufgebaute organisatorische Strukturen und

gewonnene Erkenntnisse sollten unbedingt erhalten bleiben und fortgeführt werden. Zurzeit sind allerdings die Rahmenbedingungen im Zuge der neuen Kita-Reform vorerst ausgesetzt. Erst nach der Evaluationsphase (ab 2025) plant die Landesregierung die Fortführung des Modellprojektes. Für die Übergangsphase haben sich alle beteiligten Stellen, (KOSOZ, EGH Kreis, Stadt Wedel, AWO OV Wedel, Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung im Kreis Pinneberg gGmbH) auf eine für alle Seiten finanziell tragbare Lösung verständigt, um die bislang erarbeiteten Strukturen aufrecht erhalten zu können.

Neben den inklusiven Einrichtungen gibt es in Wedel vereinzelt noch Einzelintegrationsmaßnahmen. Hier erfolgt eine Platzzahlreduzierung um einen Platz pro Integrationskind. Die Anzahl dieser Maßnahmen ist allerdings deutlich gesunken, da kaum noch heilpädagogische Kräfte auf dem Markt zu finden sind, die diese Maßnahmen begleiten müssten. Zurückgegriffen wird daher jetzt häufig auf weniger aufwendige heilpädagogische ambulante Maßnahmen, um den Kindern dennoch notwendige Förderung zukommen zu lassen. Die Förderung erfolgt dann allerdings auch in deutlich geringerem Umfang. Im Unterschied zu den Einzelintegrationsmaßnahmen sind hier keine Platzzahlen zu reduzieren.

Für die Betreuung zahlen ab dem 01.08.2020 nunmehr auch Eltern eines Kindes mit anerkanntem I-Status den Elternbetrag. Sämtliche Antragsverfahren für die Anerkennung des Förderbedarfes laufen über die Eltern unter Mitwirkung der Kita. Der Status wird vom Kreis festgestellt. Die Bewilligung erfolgt in Zusammenarbeit des Fachdienstes Gesundheit und des Fachdienstes Soziales.

Heilpädagogische Kleingruppen werden nicht nach dem SQKM finanziert, sondern ausschließlich über die Eingliederungshilfe. Hiervon existiert in Wedel jetzt keine mehr. Die letzte war angesiedelt bei der Lebenshilfe und wurde im Zuge der Inklusion im April 2022 eingestellt. Grundsätzlich werden in diesen Gruppen 6 von Behinderung bedrohte und behinderte Kinder betreut.

Pädagogisches Personal

Die Kinder werden in den Einrichtungen durch pädagogisch ausgebildete und geeignete Kräfte betreut. Gemäß § 29 Abs. 2 KiTaG ist eine Leitung u. a. zur Mitarbeitendenführung und Gestaltung des Verhältnisses zu Personen und Stellen außerhalb der Einrichtung bei Einrichtungen mit 5 oder mehr Gruppen freigestellt. Nach den vor dem Start der Kita-Reform gültigen Regelungen im Kreis Pinneberg erfolgte eine Freistellung bereits ab 3 oder mehr Gruppen. Im Kreis Pinneberg erfolgte somit durch das neue KiTaG eine Qualitätsverschlechterung. Ab 6 und mehr Gruppen wird gem. § 29 Abs. 2 KiTaG zusätzlich pro weiterer Gruppe die Stellvertretung für jeweils ein Zehntel bis max. zu einer halben Stelle vom Gruppendienst freigestellt. Der Umfang der Leitungsaufgaben im Zusammenhang mit der Freistellung ist daneben auch abhängig von der Größe der Einrichtung, der Art und Anzahl des Personals und den Besonderheiten in der Sozialstruktur des Einzugsbereiches und in den Familien.

Der Personalbedarf der Kindertagesstätten sowie der Umfang der Freistellung der Leitung und die Förderungsfähigkeit des Personals werden auf dieser Grundlage vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe für jede Einrichtung individuell berechnet und festgesetzt.

Aufgrund des vorherrschenden Fachkräftemangels ist es sehr schwierig, Personal auf dem Arbeitsmarkt zu finden. Die Träger sind hier einem gewissen Konkurrenzkampf ausgesetzt. Dadurch steigen die Personalkosten. Der Fachkraftmangel ist so gravierend, dass eine hohe Fluktuation in den einzelnen Kindertagesstätten stattfindet. Der Fachkraftschlüssel von 2,0, die erhebliche Erhöhung der zugrundeliegenden Krankheitstage, die zusätzlichen Urlaubstage etc. sind weitere Faktoren, die die Situation im Hinblick auf die Erfüllung der vorzuhaltenden Sollstunden verschärfen. In nahezu allen Einrichtungen entstehen Fehlzeiten in Bezug auf die vorzuhaltenden Stunden laut Personalberechnung der Fachaufsicht des Kreises Pinneberg. Die vorübergehende Schließung von Gruppen mangels Personal insbesondere im Hinblick auf Langzeiterkrankte, Krankheitsswellen etc. lässt sich nicht mehr abwenden. Besonders im Hinblick auf die Krippenbetreuung stellt dies ein erschwerendes Problem dar. Es kann kaum noch gewährleistet werden, dass für die Kinder durchgängig eine bestimmte Bezugsperson in der Einrichtung zur Verfügung steht.

Daher hat die Landesregierung den Kitas die Beschäftigung sogenannter „helfender Hände“ ermöglicht, um das Bestandspersonals zu entlasten. Voraussetzung hierfür ist eine Antragstellung auf Absenkung des vorzuhaltenden Personalschlüssels gegenüber dem Kreis.

Solange die Ausbildungssituation von Fachkräften nicht massiv verbessert wird, um dem steigenden Bedarf entgegen zu wirken, wird sich diese Problematik weiter zuspitzen. In § 24 KiTaG wurde deshalb

aufgenommen, dass jede Kita mit 3 oder mehr Gruppen für die Aus- und Weiterbildung pädagogischer Fachkräfte oder Studierende sozialpädagogischer Studiengänge mindestens einen Praktikumsplatz anbieten soll. Die angemessene Anleitung dafür ist sicherzustellen.

Der Bund hat eine Fachkrafthoffensive für Erzieherinnen und Erzieher in 2019 auf den Weg gebracht. In 2020 wurde die finanzielle Förderung seitens des Bundes eingestellt. Kreis und insbesondere die Kommunen sind nunmehr aufgefordert, hier in die Finanzierung einzusteigen. Ein Ausbildungsgang PIA über 3 Jahre verursacht Kosten von ca. 60.000 €. Derartige Summen können nicht ausschließlich die Städte und Gemeinden stemmen. Hier sind dringend weitere Zuschussgeber wie Bund, Land und Kreis notwendig, um effektiv dem Fachkraftmangel entgegenwirken zu können. Ab dem Schuljahr 2022/2023 gibt es einen Landeszuschuss, den die Träger für eine PIA-Stelle beantragen können. Im ersten Ausbildungsjahr erhalten Träger 400 € pro Monat als Zuschuss zu den Ausbildungskosten. Somit erhalten erstmals die Träger eine unmittelbare Landesförderung. Zusätzlich erhalten Einrichtungen ab dem Schuljahr 2022/2023 25 Euro wöchentlich je Schüler*in für deren Anleitung im ersten Ausbildungsjahr. Ab dem Schuljahr 2022/2023 steigt die Förderung im ersten Ausbildungsjahr auf 800,00 € pro Monat und der Förderzuschuss für die Anleiterstunden steigt auf 50 € wöchentlich im ersten Ausbildungsjahr. Jeder örtlicher Träger hat die Möglichkeit die Fördermittel für bis zu 28 Auszubildende zu beantragen. Diese Förderung reduziert den Anteil der Städte und Gemeinden. Zusätzlich führt die Landesregierung PIA für den Beruf der Heilerziehungspfleger*innen und Sozialpädagogische Assistent*innen ein.

Für den Ausbildungsgang 2022/2023 konnten in Wedel 2 PIA-Stellen umgesetzt werden. Für 2023/2024 werden es voraussichtlich 6 Stellen sein.

Betriebskosten

Betriebskosten sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den Betrieb der Kindertagesstätte entstehen und mit der Kita-Reform finanziert werden durch

- Teilnahmebeiträge der Eltern ausschließlich für Betreuung, Ausflüge und Verpflegung
- Landesanteil nach dem SQKM
- Standortanteil nach dem SQKM und ggfs. „add ons“ in der Evaluationszeit gem. Vertrag
- Fördersumme des Kreises nach dem SQKM, Leerstandsfinanzierung und zusätzlich Ausgleich entstehender Differenzen nach Vereinnahmung des Landes- und Standortanteils

In der Evaluationszeit fließen die Standort- und Landesanteile dem Kreis zu. Dieser leitet die gebündelten und ggfs. durch den Kreis aufgestockten Förderanteile zur Erzielung der Fördersumme gemäß Berechnungstool den Standortgemeinden weiter, damit diese die Träger auf der Basis der verhandelten Verträge bis 2024 auskömmlich finanzieren. Die „add ons“, die nicht über das SQKM abgedeckt werden, trägt die Standortgemeinde.

Die Teilnahmebeiträge werden in Wedel einheitlich von den Trägern erhoben und sind bereits seit August 2020 aufgrund der Teilumsetzung der Kita-Reform gedeckelt auf 288,40 € für ganztägige Krippenbetreuung und 226,40 € für ganztägige Elementarbetreuung. Zum 01.01.2022 wurde der Krippenbeitrag noch einmal auf 232 € abgesenkt.

Die Zahlungen aus der Konnexitätsverpflichtung des Landes heraus für die Betriebskosten für den U3-Bereich und den Betriebskostenzuschuss des Kreises gibt es seit 2021 nicht mehr. Das Land und die Stadt Wedel zahlen ihren subjektiven Fördersatz anhand der tatsächlich Belegung der Kitas auf der Basis der Berechnungstools nach dem SQKM der Kita-Reform. Der Kreis bündelt diese Fördersätze und stockt sie ggfs. auf, um den Gruppenfördersatz nach den vorgehaltenen Gruppen (unabhängig von der tatsächlichen Belegung) auszukehren. Die Städte und Gemeinden müssen diese je nach mit den Trägern für den Übergangszeitraum geschlossenen Verträgen entsprechend den tatsächlich Kosten aufstocken.

Eine finanzielle Beteiligung der Träger an den Betriebskosten gab es in Wedel seit dem Jahr 2011 gemäß Beschluss des Ausschusses Bildung, Kultur und Sport vom 01.12.2010 nicht mehr. Alle Träger bringen jedoch bislang erhebliche Eigenleistungen (Gebäude/-teile, ehrenamtliche Tätigkeit, etc.) von unterschiedlichem Umfang ein. Bis zum Ende der Evaluationszeit 2024 sind auch diese Eigenanteile abzuschmelzen. Ein Eigenanteil der Träger darf dann weder finanzieller Art noch durch das Einbringen

von Grundstücken und Gebäude vereinbart werden. Nur für über das SKQM hinausgehende Qualität ist es dann noch möglich, Eigenanteile der Träger zu fordern.

Die vertraglichen Vereinbarungen mit den Trägern wurden für die Dauer des Evaluationszeitraumes verhandelt und komplett neu aufgestellt. Die Verhandlungen waren langwierig und gestalteten sich schwierig. Es zeichnete sich schon im Vorfeld deutlich ab, dass die Träger sich nicht auf die teilweise sehr knapp gefassten Standards auf der Basis des SQKM in Gänze vereinbaren können und wollen. Für den Kreis Pinneberg galten bisher bspw. deutlich höhere Standards hinsichtlich Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung. Zusätzlich ist Personal aufgrund der Nähe zu Hamburg und dem gravierenden Fachkraftmangel zu den nach SQKM geregelten Eingruppierungskriterien S 8a und S 3 TVöD-SuE nicht zu finden. Hier schloss die Stadt Wedel individuelle Verträge ab, um den Trägern weiterhin eine auskömmliche Finanzierung unter Beibehaltung der Qualität in den Kitas zu garantieren.

In den paritätisch besetzten Kuratorien wird die Regelung aller Fragen beraten, die sich aus der Durchführung des Vertrages und dem Betrieb der Kindertagesstätten ergeben. Ein großer Beratungspunkt ist hierbei insbesondere die Haushaltsplanung.

Daten und Zahlen auf der Basis des Haushaltsjahres 2021

Die Haushaltsabschlüsse für das Jahr 2021 liegen vor. Alle Träger erhielten auf der Basis der für den Übergangszeitraum abgeschlossenen neuen Trägerverträge eine defizitäre Bezuschussung, die seit 2021 auch Daten zum Verpflegungsbereich beinhaltet. Die Träger tätigten Ausgaben i. H. v. 16.910.932,81 €. Die Deckung der Ausgaben setzte sich wie folgt zusammen:

Einnahmeart	Summe
Elternbeiträge	2.163.505,29 €
Kreissozialstaffel	1.028.466,09 €
Sozialstaffel für auswärtige Kinder*1	25.689,28 €
Verpflegungsentgelte	837.258,02 €
Leistungen EGH	460.186,45 €
Landeszuschuss Sprachförderung	146.157,78 €
Sonstige Kostenbeteiligungen/Zuschüsse *2	165.045,10 €
Sonstige Einnahmen*3	108.805,36
städt. Zahlungen	11.975.819,44 €

*1 außerhalb des Kreises Pinneberg

* 2 sonstige Fördertöpfe, Verbände oder Leistungen aus Verpflichtungen anderer, wie z.B. Firmenkontingente im Kiga des Regio-Klinikums

* 3 Kostenausgleich, Krankenkassenleistungen etc.

Insgesamt erstatteten die Träger nach Vorlage der jeweiligen Jahresrechnungen einen Gesamtbetrag i. H. v. **1.900.314,23 €** gegenüber den angemeldeten Haushaltsmittelanforderungen, der überwiegend auf den extremen Fachkraftmangel zurückzuführen war.

Im Jahr 2021 wurde vom Kreis Pinneberg eine Fördersumme i. H. v. insgesamt 11.360.853,30 € an die Stadt Wedel ausgezahlt. Im Gegenzug zahlte die Stadt Wedel im Jahr 2021 5.231.158,22 € als Standortgemeindeanteil an den Kreis für die in Wedeler Kitas betreuten Kinder.

Entwicklung der Kosten/ Platzzahlen der letzten Jahre:

Jahr	Summe städt. Zuschuss	Platzzahlen Krippe/Elementar *
2006	2.700.177,68 €	61/914
2007	2.803.655,16 €	82/917
2008	3.067.322,45 €	83/918
2009	3.357.786,43 €	107/899
2010	3.843.003,16 €	128/882

2011	4.037.610,37 €	155/933
2012	4.920.412,77 €	233/949
2013	5.414.045,23 €	249/960
2014	5.704.839,00 €	254/975
2015	5.368.708,99 €	252/989
2016	5.534.518,53 €	259/989
2017	5.702.579,58 €	262/987
2018	6.696.331,87 €	269/998
2019	6.797.188,50 €	255/983
2020	7.697.008,43 €	278/1031
2021	6.217.826,13 €	272/1036

* inklusive der Plätze im Kostenausgleich

Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport hat in seiner Sitzung am 16.03.2022 beschlossen, das erfolgreiche Projekt „Klimafrösche“ fortzuführen. Jährlich werden hierfür 11.000 € bereitgestellt.

Investitionszuschüsse

Die Träger der Kindertagesstätten beantragen per Haushaltsvoranschlag die im Folgejahr voraussichtlich benötigten Zuschüsse zu den Betriebskosten wie auch die Mittel für erforderliche Investitionen. Die Praxis hat gezeigt, dass es im Laufe eines Haushaltsjahres notwendig wird einige dieser beantragten Maßnahmen „umzuwidmen“. Die ursprünglich geplante Maßnahme entfällt oder wird in die folgenden Jahre verschoben, weil eine andere Maßnahme vorrangig umgesetzt werden muss. Häufig ist dies der Fall, wenn die Heizung oder Großgeräte irreparabel ausfallen, dringender Sanierungsbedarf sich plötzlich abzeichnet oder ähnliches. Diese Informationen werden nach Abschluss des Haushaltsjahres dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport zur Verfügung gestellt. Insgesamt wurden im Jahr 2021 Investitionen i. H. v. 512.955,31 € getätigt.

Die schwierige Haushaltslage der Stadt Wedel wirkt sich insbesondere auch auf den investiven Bereich aus. Hier wurden im Laufe des Jahres 2021 die investiven Mittel für die Träger gegenüber der Haushaltsplanung halbiert und die Träger aufgefordert, nur das dringend Notwendige umzusetzen.

Kostenausgleich

Seit dem 01.01.2021 gibt es ein Schleswig-Holstein weites Wunsch- und Wahlrecht der Eltern. Innerhalb des Landes gibt es keinen gesonderten Kostenausgleich mehr. Über die Berechnungssätze des „Kita-Portals“ erfolgt ein finanzieller Ausgleich unter den Kommunen.

Ein Ausgleich der Betriebskosten ist allerdings weiterhin notwendig, wenn Kinder aus einem anderen Bundesland Wedeler Kindertagsstätten besuchen bzw. Wedeler Kinder eine Einrichtung in einem anderen Bundesland besuchen. Die Antragstellung für die Wedeler Kinder erfolgt beim Kreis Pinneberg.

Die Zahl der Kostenausgleichsfälle von Wedeler Kindern lag 2021 bei 87 Kindern. Davon wurden 10 innerhalb Schleswig-Holsteins betreut. 77 Kindern wurden in anderen Bundesländern betreut.

Tagespflege

Die Tagespflege mit qualifiziertem Personal und einer pädagogisch fundierten Vermittlung und Beratung ist eine Betreuungsalternative zu den Kindertageseinrichtungen und ermöglicht auch eine Kinderbetreuung, die in den Kindertageseinrichtungen zeitlich so nicht vorgehalten werden kann. Die Tagespflege erfüllt die Forderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes nach einem bedarfsgerechten Angebot und soll zur Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit beitragen (Schichttätigkeit, flexible Zeiten, Alleinerziehende). Neben dem bedarfsgerechten Angebot an Kindertagesstätten ist deshalb auch ein entsprechendes Angebot an Tagespflegestellen zu gewährleisten. Die Betreuungsplätze in der Tagespflege sind in Wedel weiterhin nahezu alle belegt.

Seit dem 01.08.2014 ist die Tagespflege hinsichtlich der Festsetzung der erforderlichen Betreuungszeit, der Beitragsfestsetzung und der Berechnung der sozialen Ermäßigung beim Kreis Pinneberg angesiedelt. Die Förderungssätze der Landesweiten Datenbank werden dementsprechend vom Kreis Pinneberg den Tagespflegepersonen weitergeleitet. Die Eltern müssen die Beiträge an den Kreis entrichten. Dabei wird die Sozialstaffelleistung des Kreises analog der Regelung in den Kitas berechnet und gewährt.

Auf der Grundlage des Konzeptes des Kreises Pinneberg sind seit 1996 die Familienbildungsstätten Elmshorn, Pinneberg und Wedel mit der Vermittlung, Beratung, Betreuung und Werbung sowie der Grundqualifikation von Tagespflegepersonen betraut. Die Einteilung der Zuständigkeit auf die 3 Einrichtungen ist in Anlehnung an die Bezirkseinteilung der Sozialen Dienste erfolgt. Die Familienbildung Wedel e. V. ist daher für Wedel, Groß Nordende, Haselau, Haseldorf, Heidgraben, Heist, Hetlingen, Holm, Neuendeich, Moorrege, Uetersen, Tornesch und Schenefeld zuständig. Die vermittelten Plätze, erfolgten Beratungen etc. werden jährlich statistisch erfasst und im Rahmen des Jahresberichtes von der Familienbildung mitgeteilt.

Die Familienbildung Wedel, hier die Tagespflege, wurde bis 2014 von der Stadt Wedel mit etwa 35.000,00 € jährlich finanziell unterstützt. Darüber wurde auch eine Stelle mit 15 Wochenstunden finanziert, um neben dem regulären Kontingent 20 zusätzliche Plätze zu beanspruchen. Seit 2015 hatten der Kreis Pinneberg und die Stadt Wedel einen fünfjährigen Vertrag geschlossen. Dieser regelte die Zahlungsmodalitäten anhand der Einwohnerzahl und der tatsächlich in Anspruch genommenen Plätze. Dieser Vertrag wurde bis zum 31.12.2020 verlängert. Jährlich hat die Stadt bis einschließlich 2020 auf dieser Basis eine Zahlung i. H. v. ca. 20.000,00 € geleistet.

Zum 01.01.2021 finden sich auch Regelungen zur Finanzierung der Kindertagespflege im neuen KiTaG. Danach sind die Betreuungsplätze in Tagespflege durch die Kommunen mit einem Standortanteil zu finanzieren. In 2021 betrug der Standortanteil der Stadt Wedel 457.139,46 €. In 2022 beliefen sich die Kosten auf 550.739,79 €. Die Tendenz ist weiter steigend.

Die Stadt Wedel gewährt außerdem auf Antrag Kindertagespflegepersonen, die fremde Räumlichkeiten zur Betreuung ihrer Tagespflegepersonen anmieten, einen Mietzuschuss in Höhe von maximal 75 % der angemessenen monatlichen Mietkosten. In 2021 wurden Mietzuschüsse i. H. v. ca. 7.200 € ausgezahlt. In 2022 stieg die Auszahlungssumme ca. 43.500 €. Außerdem wurde in 2022 ein Zuschuss für eine Qualifizierungsmaßnahme zur Kindertagespflegeperson i. H. v. 250,00 € ausgezahlt.

Fazit/ Ausblick

Die Kindertageseinrichtungen haben einen eigenen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie fördern die individuelle Entwicklung eines jeden Kindes und tragen dazu bei, dass die Kinder mit möglichst gleichen Voraussetzungen ihren schulischen Bildungsweg beginnen können. Darüber hinaus sollen die Einrichtungen durch ihre Betreuungsangebote Müttern und Vätern ermöglichen, Familie und Erwerbstätigkeit miteinander verbinden zu können.

Eine finanzielle Entlastung der Eltern ist mit der Kita-Reform umgesetzt worden. Die Beiträge wurden gegenüber den alten Regelbeiträgen im Kreis Pinneberg deutlich abgesenkt. Mit den weiteren gesetzlichen Änderungen seit dem 01.01.2023 wurde eine weitere Entlastung der Eltern geschaffen, die aber vor allem in der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklung begründet ist. Die Mitwirkungsrechte der Eltern in Bezug auf ihre Vertretung in den Kitas und auf Kreis- und Landesebene wurden außerdem noch einmal gestärkt.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe planen und gewährleisten das bedarfsgerechte Angebot an Kindertagesstätten und Tagespflegestellen und erstellen dazu einen Bedarfsplan, der Bestandteil der Jugendhilfeplanung und fortlaufend fortzuschreiben ist.

Der Baubeginn der Kita auf dem Gelände der katholischen Kirchengemeinde ist erfolgt. Mit der Fertigstellung der Baumaßnahme wird 2024 gerechnet. Für 2024 ist ebenfalls die Fertigstellung und Inbetriebnahme der AWO Kita im Zuge der Baumaßnahme „Wedeler Tor“ geplant. Außerdem laufen die Planungen für die Erweiterung der Kita „Wasserstrolche“ mit 120 zusätzlichen Plätzen.

Die seit Januar 2006 geltenden Verträge und jeweils aktuellen Förderungsgrundsätze sind planbare und verlässliche Rahmenbedingungen gewesen, die an die geänderten Rahmenbedingungen der Reform anzupassen waren. Die Verhandlungen mit den Trägern gestalteten sich äußerst schwierig, da die dem SQKM seitens des Landes zugrunde gelegten Rahmenbedingungen für die Finanzierung der Einrichtungen im Hinblick auf Leitungsanteile, Verfügungszeiten etc. eine deutliche Verschlechterung gegenüber den aktuell im Kreis vorherrschenden Regelungen bedeuteten. Insbesondere die Vorgaben des SQKM, dass die Zweitkräfte Sozial-pädagogische (S3) Assistenzen sein sollen können von den Trägern nicht eingehalten werden, weil keine Sozial-pädagogische Assistenzen auf dem Markt zu finden sind. Deswegen müssen auch als Zweitkräfte Erzieher*innen (S8a) eingestellt werden. Nach einem schwierigen und langwierigen Prozess konnte im Dezember 2021 den politischen Gremien eine Beschlussvorlage mit den Eckpunkten der Verträge zur Entscheidung vorgelegt werden. Die beiden letzten ausstehenden Vereinbarungen wurden nach einem Ratsbeschluss vom 06.10.2022 unterzeichnet. Die Verträge beinhalten jetzt auch individuelle Einzelregelungen. Es gibt nicht mehr nur einen Mustervertrag.

Die gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Kindertagesbetreuung wird in der heutigen Zeit immer wichtiger. Den Kommunen müssen dafür aber dauerhaft ausreichende Finanzmittel für eine am örtlichen Bedarf ausgerichtete, qualitative und quantitative Kindertagesbetreuung zur Verfügung stehen.

Im Herbst diesen Jahres wird der Abschlussbericht des Evaluationsteams erwartet. Es bleibt die Hoffnung, dass die Berechnungsgrundlagen nach Auswertung der evaluierten Daten nachgebessert und transparent gemacht werden, damit Kita-Träger und Standortgemeinden auf einer nachvollziehbaren Gesetzesgrundlage über „add-ons“ verhandeln können.